

Unterrichtung
(zu Drs. 17/8565)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 17.08.2017

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/8565

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 136. Sitzung des Landtages am 17.08.2017 abgedruckt.

2. Abordnungen von Gymnasien an Grundschulen

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Kultusministerin hat am 2. August 2017 erklärt, die Unterrichtsversorgung in Niedersachsen liege zum kommenden Schuljahr bei etwa 98 %. Zur Erhöhung der Unterrichtsversorgung an den Grundschulen hat das Ministerium bereits zuvor die zeitweise Versetzung von Lehrkräften von Gymnasien an Grundschulen verordnet. Presseberichten zufolge haben die Lehrkräfte nur sehr kurzfristig von ihrer Abordnung erfahren. Viele von ihnen legten Widerspruch gegen die Versetzung ein und bemühten sich nun um Rechtsschutz gegen die unfreiwillige Versetzung, so die Presse weiter.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist Ziel der Landesregierung, die Unterrichtsversorgung der einzelnen Schulen sicherzustellen. Die Landesregierung hat bereits im August 2016 mit dem 17-Punkte-Aktionsplan zur Lehrkräftegewinnung einen tragfähigen Maßnahmenkatalog vorgelegt.

Nach derzeitigen Prognosen liegt die landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in diesem Schuljahr voraussichtlich bei einem Prognosewert von rund 98 % und damit über dem entsprechenden Wert des Schuljahres 2016/2017. Die in dieser Prognose angegebenen Werte sind von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren abhängig, können sich noch mehrfach ändern und sind nicht vergleichbar mit einem stichtagsbezogenen Unterrichtsversorgungswert.

Bei den Prognosewerten ist zudem zu berücksichtigen, dass die Zusatzbedarfe wie Sprachförderung, Inklusion und Ganzttag in der Stundenzuweisung massiv gestiegen sind. Dies ist u. a. auf den Ausbau der Ganzttagsschulen und der Inklusion zurückzuführen. Weit mehr als die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler nutzen mittlerweile Ganzttagsangebote. Die Inklusionsquote ist auf

61,40 % gestiegen. Daher werden lediglich rund 80 % der Bedarfe für den Pflichtunterricht benötigt; die Zusatzbedarfe liegen bei rund 17 %, die Poolstunden bei rund 3 %.

Bei der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung werden keine Schulformen bevorzugt oder benachteiligt. Die Unterrichtsversorgung an Grundschulen ist ebenso wichtig wie die aller anderen Schulformen. Diese Solidarität wurde schon mehrfach in der Vergangenheit, z. B. in den Jahren 2009 bis 2011, erfolgreich praktiziert.

Es ist daher eine dauerhafte Aufgabe der Schulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB), in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler des Landes flexibel und kurzfristig durch Ausgleich vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von besser versorgten Schulen vorzunehmen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die NLSchB über den Umfang und die Art der erforderlichen Personalmaßnahmen. Dies betrifft auch Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fächerspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtliche Befugnis für Abordnungen an die Schule übertragen ist, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Aufgrund der besonderen, bundesweit gegebenen Situation auf dem Lehrkräfte-Arbeitsmarkt, die geprägt ist von einem nicht ausreichenden Angebot an Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Lehramtsbefähigung für den GHR-Bereich, ist für die Schulleitungen und die NLSchB die Besetzung von vorhandenen Einstellungsmöglichkeiten auch und insbesondere im Grundschulbereich eine große Herausforderung. Es ist aber andererseits erklärtes Ziel dieser Landesregierung, für die jüngsten Schülerinnen und Schüler und natürlich auch für deren Eltern nicht nur die Erteilung des Pflichtunterrichts an dieser Schulform, sondern auch die Verlässlichkeit sicherzustellen.

1. Wie viele Lehrkräfte nach Köpfen und Vollzeitlehreinheiten hat die Landesregierung nach den Ferien von Gymnasien an Grundschulen abgeordnet?

Bereits im 17-Punkte-Aktionsplan aus dem August 2016 sind Abordnungen unter dem Stichwort „Schulen helfen Schulen“ als ein Instrument zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung aufgeführt worden. Mit Berichtsstand 15.08.2017 wurden landesweit 171 Lehrkräfte („Köpfe“) im Umfang von ca. 965 Stunden von Gymnasien an Grundschulen abgeordnet.

2. An welchem Tag hat die Landesregierung die Schulen und Lehrkräfte über die konkreten Abordnungen informiert?

Die Schulen wurden im Zeitraum vom 05.07.2017 bis 09.08.2017 durch die zuständigen Dezernate der NLSchB über die geplanten Abordnungen informiert.

3. Wie viele Lehrkräfte haben bis zum 17. August 2017 Widerspruch gegen die Abordnungen eingelegt?

Im Fall von vorgesehenen Abordnungen berät die NLSchB sowohl die aufnehmende als auch die abgebende Schule, um Abordnungen gegen den Willen der betroffenen Lehrkräfte zu vermeiden.

Mit Stand 09.08.2017 ist der Landesregierung kein Fall bekannt, in dem ein Widerspruch eingelegt wurde.

Das Widerspruchsverfahren wurde in Niedersachsen im Rahmen der Verwaltungsreform zum 01.01.2005 im Wesentlichen abgeschafft. Ein Widerspruch gegen eine Abordnung wäre daher nicht statthaft. Lehrkräften, die mit beabsichtigten Abordnungs- oder anderen Personalmaßnahmen nicht einverstanden sind, verbleibt damit nur die Möglichkeit eine Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen die Umsetzung dieser Maßnahme.

Klagen gegen die Abordnungen sind der Landesregierung mit obigem Stand ebenfalls nicht bekannt.

3. Was weiß die Landesregierung über die Kampfeinsätze von Abu Walaa für den IS?

Abgeordnete Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Neue Presse* berichtete in ihrer Ausgabe vom 21. Juli 2017, dass der hauptamtliche Imam der ehemaligen Moschee des Deutschsprachigen Islamkreises (DIK) Hildesheim mehrfach in den Gebieten des sogenannten Islamischen Staates gewesen sein soll. Er soll dabei auch für den sogenannten Islamischen Staat gekämpft haben. Die Verbotsverfügung von Innenminister Boris Pistorius für den DIK Hildesheim gibt an, dass dieser Abu Walaa genannte Imam im Zeitraum vom 4. August bis 25. September 2015 im Irak gekämpft habe. Laut der Internetseite von Tageschau.de vom 19. Juli 2017 soll Abu Walaa mehrfach im Irak an Kampfhandlungen teilgenommen haben. Die letzte Reise von Abu Walaa soll demnach bereits im Mai und Juni 2015 in den Irak geführt haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei der genannten Person handelt es sich um einen in Nordrhein-Westfalen eingestufteten „Gefährder“. Sachbearbeitende Dienststelle ist das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus wird derzeit gegen die Person ein Strafverfahren gemäß § 129 a/b StGB durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführt.

1. Wie oft war Abu Walaa in welchen Zeiträumen nach Kenntnissen der Landesregierung in den Gebieten des sogenannten Islamischen Staates in Syrien oder im Irak?

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden sind die nachfolgend aufgeführten Reisebewegungen des „Abu Walaa“ in Richtung Irak bekannt. Es liegen hier in diesem Zusammenhang keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, wo sich die Person konkret in den nachfolgenden Zeiträumen aufgehalten hat.

- a) Am 05.05.2015 reiste „Abu Walaa“ von Deutschland in den Irak. Die Wiedereinreise erfolgte am 10.06.2015 aus der Türkei.
- b) Am 04.08.2015 reiste „Abu Walaa“ aus Deutschland aus. Die Wiedereinreise erfolgte aus dem Irak am 25.09.2015.

Zu weiteren Reisebewegungen des „Abu Walaa“ liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Wann hat die Landesregierung jeweils von diesen Aufenthalten des Abu Walaa erfahren?

Die Kenntnis über die Reisebewegung des „Abu Walaa“ vom 05.05.2015 bis zum 10.06.2015 erhielt der niedersächsische Verfassungsschutz erstmals am 07.05.2015 (Ausreisemeldung) bzw. 01.07.2015 (Einreisemeldung).

Die Mitteilung über die Reisebewegung vom 04.08.2015 bis zum 25.09.2015 erreichte den niedersächsischen Verfassungsschutz erstmals am 28.09.2015.

3. Gehört Abu Walaa mit seinen Reisen zu den in der Antwort der Landesregierung (Drucksache 17/5492) aufgeführten Reisen und Heimkehrern aus den Gebieten des IS? Wenn nein, warum nicht?

Die Antwort der Landesregierung Drucksache (17/5492) befasst sich in Frage 2 ff. mit den Reisebewegungen in Richtung Syrien und Irak sowie den Rückkehrern aus dieser Region. In der Antwort wird ausschließlich auf Personen aus Niedersachsen Bezug genommen; „Abu Walaa“ ist somit nicht aufgeführt.

4. Haben Mitglieder der Landesregierungen unter David McAllister oder Christian Wulff Reden oder Regierungserklärungen von Mitarbeitern der Volkswagen AG vor ihrer Veröffentlichung bearbeiten lassen?

Abgeordneter Grant Hendrik Tonne (SPD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Aus der aktuellen Presseberichterstattung geht hervor, dass die Opposition im Landtag Ministerpräsident Stephan Weil derzeit vorwirft, er habe Teile seiner Regierungserklärung im Jahr 2015 von Mitarbeitern von VW umschreiben lassen.

Laut Mitteilung des NDR vom 7. August 2017 bestätigte Ministerpräsident Weil daraufhin, dass die Landesregierung öffentliche Erklärungen, Reden oder Antworten, die die Volkswagen AG betreffen, dem Konzern vorab vorlege, um sicherzustellen, dass keine rechtlich oder tatsächlich unzutreffenden Aussagen getroffen werden. Schließlich seien die Vertreter der Landesregierung gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats von VW, sodass jede fehlerhafte Äußerung negative Spätfolgen für das Land Niedersachsen haben könnte. Die Opposition spricht von einem „Skandal“, CSU-Generalsekretär Andreas Scheuer sogar von einer „handfesten Affäre“.

Diese Reaktionen legen nahe, dass eine Abstimmung von Inhalten solcher Reden oder Erklärungen mit der Volkswagen AG unter den Vorgängerregierungen der Ministerpräsidenten McAllister bzw. Wulff keine gängige Praxis gewesen wäre.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für eine enge Kommunikation zwischen der Volkswagen AG und dem Anteilseigner Land Niedersachsen gab und gibt es gute Gründe: Als Anteilseigner mit zwei Vertretern im Aufsichtsrat der Volkswagen AG unterliegt das Land Niedersachsen in seiner VW-Kommunikation nach außen bestimmten Regeln. Da die Volkswagen AG ein börsennotiertes Unternehmen ist, muss bei der Landeskommunikation gewährleistet sein, dass keine sachlich falschen und/oder missverständlichen Informationen gegeben werden. Auch zeitliche Abstimmungen, etwa bei der Kommunikation über anstehende Investitionen, sind zwingend geboten. Das gilt unabhängig davon, wer im Land regiert. Die aktuellen Vertreter des Landes Niedersachsen im Aufsichtsrat der Volkswagen AG sind diesen Regelungen ebenso unterworfen wie alle anderen Vertreter vor ihnen.

Es versteht sich von selbst, dass zu besonderen Zeiten, in denen Volkswagen außerordentlich im Fokus des öffentlichen Interesses steht, die Abstimmungserfordernisse zunehmen. So geschehen beispielsweise in der Phase des Streits um das VW-Gesetz 2006 bis 2008 oder auch seit Spätsommer 2015 mit dem Bekanntwerden des Dieselskandals.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Volkswagen AG für das Land Niedersachsen ist davon auszugehen, dass in der fraglichen Zeit von Mitgliedern der Landesregierung zahlreiche öffentliche Äußerungen mit Bezug zu Volkswagen gemacht wurden. Aufgrund des Sachzusammenhangs beschränkt sich die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung im Folgenden auf die Bereiche der Staatskanzlei und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Die folgenden Aufstellungen listen Absprachen zur Formulierung von Pressemitteilungen, Redetexten usw. der damaligen Ministerpräsidenten Christian Wulff und David McAllister sowie des damaligen Wirtschaftsministers Jörg Bode zwischen der Staatskanzlei/dem Wirtschaftsministerium und dem VW-Konzern von März 2008 bis Januar 2013 auf. Über die Zeit davor liegen der Landesregierung keine weiteren Unterlagen vor, die innerhalb der kurzen Fristen für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung zu recherchieren waren.

1. Hat es in der 15. oder 16. Wahlperiode des Landtages Reden von Mitgliedern der Landesregierung, Regierungserklärungen und/oder Antworten gegeben, die Angelegenheiten der Volkswagen AG betroffen haben? (Wenn ja, bitte ich um das einzelne Auflisten der fraglichen Reden, Regierungserklärungen und/oder Antworten, jeweils mit Datum und Rednerin/Redner)

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 im Folgenden zusammen beantwortet, wobei der Fokus auf Reden, Erklärungen und/oder Antworten liegt, bei denen es Absprachen zu Formulierungen mit der Volkswagen AG gegeben hat. Die Übersendung oder Zugänglichmachung ganzer Reden, Erklärungen und/oder Antworten ist in dieser Zeit nur in einem Fall dokumentiert (08.03.2012). Die Absprachen erfolgten überwiegend durch Nachfragen von StK oder MW bei der Volkswagen AG und Übersendung einzelner Formulierungsvorschläge bzw. Textbausteine durch Volkswagen. Teilweise wurden auch einzelne Formulierungsvorschläge von StK bzw. MW an die Volkswagen AG mit der Bitte um Bestätigung bzw. Freigabe übersandt.

Im Einzelnen sind aus den Zuständigkeitsbereichen von StK und MW aus der Zeit der 15. oder 16. Wahlperiode des Landtags entsprechende Absprachen zu folgenden Vorgängen bekannt:

- 14.03.2008 Abstimmung der Rede des Ministerpräsidenten Christian Wulff im Bundesrat zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen; in einem handschriftlichen Vermerk heißt es: „Anruf von ... (VW): Aus seiner Sicht trifft der Antrag inhaltlich voll die Position der VW-AG. Änderungswünsche hat er keine“.
- 22.11.2010: Abstimmung möglicher Antworten von Ministerpräsident McAllister auf Nachfragen von Journalisten zum Investitionsprogramm 59 der Volkswagen AG; in einer internen E-Mail des Fachreferats der StK an die Pressestelle der StK heißt es: „... falls es Nachfragen zu o. g. Thema gibt, anbei einige Fakten, die wie an die Presse geben dürfen (mit VW abgestimmt)“.
- 22.11.2010 Übersendung einer „Kommunikationsrichtlinie im Zusammenhang mit der geplanten Kapitalerhöhung der Porsche Automobil Holding SE“ durch die Volkswagen AG; danach „unterliegt sämtliche Kommunikation ab sofort bis auf weiteres besonderen rechtlichen Beschränkungen. Der Begriff Kommunikation umfasst jede Art von mündlicher, schriftlicher und elektronischer Äußerung. Verpflichtet sind alle Organmitglieder, Führungskräfte und in der Kommunikation tätigen Bereiche und Mitarbeiter. (...) Zur Freigabe und Koordination dieser Maßnahmen wurde bei Investor Relations erneut eine Clearing-Stelle eingerichtet“.
- 04.02.2011 Übersendung einer Unterlage von der Volkswagen AG an die Staatskanzlei mit Formulierungsvorschlägen zum Thema „Marke Porsche“; in der Mail heißt es: „... hier ein paar Passagen, die Ihr nutzen könnt. Unter der Woche hatte der MP auch schon generelle Statements als Antworten auf mögliche Fragen zum VW Konzern bekommen.“
- 06.09.2011 Übersendung einer Unterlage von der Volkswagen AG an die StK zur Vorbereitung einer Presseerklärung im Anschluss an eine Aufsichtsratssitzung; in der Begleitmail heißt es: „anbei wie gewünscht noch eine Aktualisierung der Kernbotschaften“.
- 14.09.2011 In einer anschließenden Mail wendet sich die Pressestelle der StK an den Bereich Investor Relations der Volkswagen AG mit folgender Bitte: „die folgende PM haben wir

- für den MP und MW zur VW-Aufsichtsratssitzung am Freitag vorbereitet. Mit der Bitte um Anmerkungen“.
- 14.10.2011 Abstimmung von Formulierungen mit der Volkswagen AG zum Umgang mit dem Thema „Suzuki“; in einer internen E-Mail teilt das Fachreferat der StK der Pressestelle mit: „Ich melde mich, wenn ich das Wording habe. Da jetzt echt die Gemüter heißlaufen, muss ich es mit VW abstimmen. (...) Es ist eine neue Sachlage und die muss ein AR-Mitglied nun einmal ausgewogen bewerten.“
- 14.10.2011 Übersendung von Textpassagen zur Vorbereitung eines Handelsblatt-Interviews mit Ministerpräsident McAllister vom Fachreferat der StK an die Volkswagen AG; in der Begleit-E-Mail heißt es: „Anbei mein Wording-Vorschlag, der nun an die aktuelle Situation angepasst werden müsste. Wäre toll, wenn Du das aktualisierte VW-Wording einfügen könntest.“
- 08.03.2012 Übersendung des Entwurfs einer Erklärung von Ministerpräsident McAllister zur anstehenden Integration der Marke Porsche in den Volkswagen Konzern an Volkswagen mit der Bitte um Überprüfung; in der Antwort-E-Mail von VW heißt es: „Wie gewünscht habe ich mir Ihren Entwurf angeschaut. Bitte beachten Sie, dass wir derzeit nicht wissen, wann entschieden wird und wann kommuniziert werden kann. Es gibt auch noch einige offene inhaltliche Punkte, daher kann das Dokument nicht finalisiert werden.“
- 11.06.2012 Absprache mit der Volkswagen AG zur Vorbereitung einer Erklärung von Ministerpräsident McAllister zur Schaffung des Integrierten Automobilkonzerns; in einer E-Mail von VW an das Fachreferat der StK heißt es: „anbei die mit Herrn Pötsch und intern mit den Experten modifizierte Sprachregelung. Wir würden empfehlen, diese mündlich zu verwenden und nicht als Pressemitteilung zu veröffentlichen.“
- 21.11.2012 Abstimmung einer Presseerklärung von Ministerpräsident McAllister zum Investitionsprogramm 61 der Volkswagen AG; in einer E-Mail übermittelt der Bereich Investor Relations der Volkswagen AG dem Fachreferat der StK Anmerkungen zu dem Entwurf eines Sprechzettels für den MP.
- 23.11.2012 Auf die E-Mail vom 21.11.2012 antwortet die Pressestelle der StK dem Bereich Investor Relations der Volkswagen AG wie folgt: „anbei die mit Ihren Änderungen und denen des MP abgestimmte Endfassung der PM, die wir nachher versenden werden“.
- 05.12.2012 Abstimmung einer Redevorbereitung von Ministerpräsident McAllister für TOP 2 d der Landtagssitzung (Aktuelle Stunde zum Thema „VW: 11 Milliarden Euro Investitionen für Niedersachsens Zukunft!“)
- 29.01.2013 Übersendung eines „Kernbotschaften-Papiers“ von der Volkswagen AG an MW zur Vorbereitung von Minister Bode auf ein Interview für die Sendung ZDF.zoom; in der vorangegangenen Mail an VW führt MW aus, dass „ich Ihnen dankbar wäre, wenn Sie mir zur Vorbereitung Informationen aus Sicht von Volkswagen insbesondere zu der Frage 2 übermitteln könnten.“

2. Wurden diese Reden, Regierungserklärungen und/oder Antworten noch vor ihrer Veröffentlichung der Volkswagen AG übersandt oder anderweitig zugänglich gemacht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Falls ja, haben die Volkswagen AG oder von dieser beauftragte Dritte Änderungen am Wortlaut der fraglichen Reden, Regierungserklärungen und/oder Antworten vorgenommen oder entsprechende Änderungswünsche kommuniziert?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Warum wurden Akkreditierungen nachträglich entzogen?

Abgeordnete Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Nachgang des G20-Gipfels berichteten Medien, dass insgesamt 32 Journalisten die Akkreditierung nachträglich entzogen worden und somit der Zugang zum Medienzentrum des Tagungsortes verwehrt geblieben war. Die 32 Namen standen auf Listen, die zeitweilig öffentlich einsehbar gewesen sein sollen. Bundesinnenminister Thomas de Maizière rechtfertigte den Entzug der Akkreditierungen: „Alleiniger Grund für die Entscheidungen war es, die Sicherheit des Gipfels und seiner Teilnehmer zu gewährleisten.“ Dabei sei ausschließlich auf Erkenntnisse deutscher Behörden zurückgegriffen worden, so der Innenminister weiter. (*Frankfurter Rundschau* vom 14. Juli 2017)

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über diesen Vorgang?

Es ist bekannt geworden, dass durch die einsatzführende Polizei Hamburg im Rahmen von Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Messehallen Journalistinnen und Journalisten kontrolliert wurden.

2. Waren unter den 32 Journalisten auch Personen aus Niedersachsen? Wenn ja, von welchen Medien?

Darüber liegen hier keine Informationen vor.

3. Kamen auch von niedersächsischen Sicherheitsbehörden Hinweise? Wenn ja, von welchen?

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen war das nicht der Fall.

6. Schulformübergreifende Abordnungen von Lehrkräften zum Beginn des Schuljahrs 2017/2018

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Kultusministerin Heiligenstadt hat am 2. August 2017 in einer Pressekonferenz Medienberichte bestätigt, wonach zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen derzeit landesweit zahlreiche Lehrkräfte von Gymnasien an Grundschulen abgeordnet würden. Dies sei „eine ganz normale personalwirtschaftliche Maßnahme“, wie die Ministerin sagte.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist Ziel der Landesregierung, die Unterrichtsversorgung der einzelnen Schulen sicherzustellen. Die Landesregierung hat bereits im August 2016 mit dem 17-Punkte-Aktionsplan zur Lehrkräftegewinnung einen tragfähigen Maßnahmenkatalog vorgelegt.

Nach derzeitigen Prognosen liegt die landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in diesem Schuljahr voraussichtlich bei einem Prognosewert von rund 98 % und damit über dem entsprechenden Wert des Schuljahres 2016/2017. Die in dieser Prognose angegebenen Werte sind von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren abhängig, kön-

nen sich noch mehrfach ändern und sind nicht vergleichbar mit einem stichtagsbezogenen Unterrichtsversorgungswert.

Bei den Prognosewerten ist zudem zu berücksichtigen, dass die Zusatzbedarfe wie Sprachförderung, Inklusion und Ganztags in der Stundenzuweisung massiv gestiegen sind. Dies ist u. a. auf den Ausbau der Ganztagschulen und der Inklusion zurückzuführen. Weit mehr als die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler nutzen mittlerweile Ganztagsangebote. Die Inklusionsquote ist auf 61,40 % gestiegen. Daher werden lediglich rund 80 % der Bedarfe für den Pflichtunterricht benötigt; die Zusatzbedarfe liegen bei rund 17 %, die Poolstunden bei rund 3 %.

Bei der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung werden keine Schulformen bevorzugt oder benachteiligt. Die Unterrichtsversorgung an Grundschulen ist ebenso wichtig wie die aller anderen Schulformen. Diese Solidarität wurde schon mehrfach in der Vergangenheit, z. B. in den Jahren 2009 bis 2011, erfolgreich praktiziert.

Es ist daher eine dauerhafte Aufgabe der Schulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB), in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler des Landes flexibel und kurzfristig durch Ausgleich vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von besser versorgten Schulen vorzunehmen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die NLSchB über den Umfang und die Art der erforderlichen Personalmaßnahmen. Dies betrifft auch Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fächerspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtliche Befugnis für Abordnungen an die Schule übertragen ist, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Aufgrund der besonderen, bundesweit gegebenen Situation auf dem Lehrkräfte-Arbeitsmarkt, die geprägt ist von einem nicht ausreichenden Angebot an Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Lehramtsbefähigung für den GHR-Bereich, ist für die Schulleitungen und die NLSchB die Besetzung von vorhandenen Einstellungsmöglichkeiten auch und insbesondere im Grundschulbereich eine große Herausforderung. Es ist aber andererseits erklärtes Ziel dieser Landesregierung, für die jüngsten Schülerinnen und Schüler und natürlich auch für deren Eltern nicht nur die Erteilung des Pflichtunterrichts an dieser Schulform, sondern auch die Verlässlichkeit sicherzustellen.

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen basiert auf einer aktuellen Auswertung des Personalmanagementverfahrens (PMV) mit Stand 11.08.2017.

1. Wie viele schulformübergreifende Abordnungen von Lehrkräften sind zur Sicherung der Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2017/2018 an allgemeinbildenden Schulen geplant oder bereits umgesetzt (bitte Zahl der abgeordneten Lehrkräfte und Zahl der Lehrerstunden angeben)?

Landesweit gibt es (Stand 11.08.2017) rund 5 700 schulformübergreifende Abordnungsfälle in einem Umfang von ca. 69 600 Stunden. Davon betroffen sind jedoch weniger Personen/Lehrkräfte, da einige Lehrkräfte zum Teil mehrfach an verschiedene Schulformen und auch schulformintern abgeordnet sind.

Die exakte Anzahl der schulformübergreifend abgeordneten Lehrkräfte (Personen) lässt sich nur mit erheblichem Zeitaufwand ermitteln, der die Bearbeitungszeit einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung überschreiten würde.

In Rahmen der aktuellen PMV-Auswertung wurden alle Fälle von schulformübergreifenden Abordnungen erfasst. Damit sind in der oben angeführten Anzahl auch alle veranlassten Abordnungen im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung, des Einsatzes von Förderschullehrkräften zur Sicherstellung der Inklusion etc. enthalten. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass nur in Ausnahmefällen eine Abordnung im Umfang der vollen Unterrichtsverpflichtung der betroffenen Lehrkraft erfolgt. Im Regelfall bleibt die Höhe der Abordnung unter der Hälfte der Regelstundenzahl der betroffenen Lehrkraft, es sei denn, eine Abordnung erfolgt schon mit dem Ziel der späteren Versetzung.

2. Wie viele der in der Antwort zu Frage 1 genannten Abordnungen umfassen einen Zeitraum, der länger ist als ein Schulhalbjahr?

Es handelt sich um ca. 5 200 Abordnungsfälle. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Schulen im Rahmen der Eigenverantwortung Abordnungen bis zu einem halben Jahr eigenständig (ohne Beteiligung der NLSchB) durchführen können.

3. Wie viele der in der Antwort zu Frage 1 genannten Abordnungen betreffen die Schulen im Landkreis Uelzen?

Es handelt sich um 61 schulformübergreifende Abordnungsfälle an allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Uelzen, die aktuell in PMV gebucht sind.

7. Plant die Landesregierung eine Ausweitung der Sozialgerichtstage in Göttingen?

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta und Ronald Schminke (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit dem 1. April 2016 hält das Sozialgericht Hildesheim Gerichtstage in den Räumen des Amtsgerichts Göttingen ab. Begleitend dazu hat das Sozialgericht Hildesheim jeweils mittwochs eine Rechtsantragsstelle eingerichtet. Beide Maßnahmen sind inzwischen evaluiert worden, die Ergebnisse liegen vor. Im Evaluationszeitraum vom 1. April 2016 bis 31. Januar 2017 haben insgesamt 18 Verhandlungstage des Sozialgerichts Hildesheim mit Sitzungen in insgesamt 89 Einzelsachen im Amtsgericht Göttingen stattgefunden. Zum Vergleich: Bisher betrug die Zahl der in Göttingen abgehaltenen Sitzungstage des Sozialgerichts Hildesheim durchschnittlich 18 im Jahr, verhandelt wurden durchschnittlich 78,8 Verfahren (vgl. Drucksache 17/1250). Die entschiedenen Verfahren stammten im Wesentlichen aus den Rechtsgebieten Rente, Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Schwerbehindertenrecht. Im Evaluationsbericht wird die Durchführung der Sitzungen vom Sozialgericht Hildesheim in den Räumen des Amtsgerichts Göttingen als problemlos geschildert, insbesondere wird dabei auf den seit Mai 2016 zur Verfügung stehenden Dienstwagen verwiesen.

Der Landtag hatte 2016 in einer Entschließung die Einrichtung eines Modellprojektes beschlossen (Drucksache 17/4936 neu). In der Landtagsentschließung wird darauf verwiesen, dass von den Verfahren vor dem Sozialgericht oft Menschen betroffen seien, die sich in schwierigen Lebenslagen befänden (Mütter mit kleinen Kindern, Schwerbehinderte, Flüchtlinge, teils Schwerkranke, Arbeitslose, Rentner u. a.). Für diese stelle die Anreise zu den Sozialgerichten, wenn sie in erheblicher Entfernung zu ihrem Wohnort liegen würden, eine deutliche Hürde für die Wahrnehmung ihrer Rechte dar. Der südlichste Gerichtsstandort für ein Sozialgericht in Niedersachsen ist Hildesheim mit einer Zuständigkeit für die Stadt und den Landkreis Göttingen sowie die Landkreise Hildesheim, Holzminden und Northeim.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse der Evaluation des Modellprojekts Südniedersachsen?

Hinsichtlich der Ergebnisbewertung wird auf die betreffenden Ausführungen in der Antwort der Landesregierung vom 3. Mai 2017 (Drucksache 17/8074, S. 2 f.) zur Entschließung des Landtages vom 21. Januar 2016 (Drucksache 17/5023) Bezug genommen.

2. Wie viele Verfahren von Bürgerinnen und Bürgern aus Südniedersachsen wurden im Evaluationszeitraum in mündlichen Verhandlungen am Sozialgericht in Hildesheim behandelt (differenziert nach Rechtsgebieten)?

Im Evaluationszeitraum haben insgesamt 161 Verhandlungstage mit insgesamt 940 Einzelsachen stattgefunden. Davon entfallen jeweils auf folgende Rechtsgebiete:

Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit	13 Sachen
Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende	392 Sachen
Angelegenheiten des AsylbLG	8 Sachen
Angelegenheiten nach §§ 6 a und 6 b BKGG	3 Sachen
Blindengeld bzw. Blindenhilfe	3 Sachen
Erziehungs- bzw. Elterngeld und Betreuungsgeld	1 Sache
Krankenversicherung	118 Sachen
Alterssicherung der Landwirte	1 Sache
Pflegeversicherung	10 Sachen
Rentenversicherung	147 Sachen
Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts	88 Sachen
Angelegenheiten des Sozialhilferechts	60 Sachen
Unfallversicherung	22 Sachen
Soziales Entschädigungsrecht	16 Sachen
Sonstige Verfahren	57 Sachen

3. Hält die Landesregierung die im Evaluationszeitraum durchgeführten 18 Verhandlungstage in Göttingen für ausreichend? Wenn nein, welche konkreten Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die Zahl der Sozialgerichtstage in Göttingen zu erhöhen?

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes können die Gerichte mit Zustimmung des Justizministeriums außerhalb der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, Gerichtstage abhalten. Danach obliegt es dem jeweiligen Gericht, eine Entscheidung hinsichtlich der Abhaltung auswärtiger Gerichtstage zu treffen. Die (verwaltungsrechtliche) Anordnung trifft die Leitung des jeweiligen Gerichts (vgl. dazu die Begründung des Regierungsentwurfs zum Niedersächsischen Justizgesetz, Drucksache 17/1585 S. 72). Mit Wirkung vom 01.04.2016 hat der Direktor des Sozialgerichts Hildesheim Gerichtstage in Göttingen eingerichtet (vgl. Drucksache 17/8074, S. 2).

Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Gerichts entscheidet das Präsidium in richterlicher Unabhängigkeit (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28.11.2007 - 2 BvR 1431/07, NJW 2008, S. 909). Das Präsidium des Sozialgerichts Hildesheim hat im Evaluationszeitraum keine an dem Grundsatz der Ortsnähe ausgerichtete Geschäftsverteilung vorgesehen. Die in richterlicher Unabhängigkeit getroffene Entscheidung des Präsidiums ist einer Bewertung durch die Landesregierung nicht zugänglich.

8. Wie hoch sind die Frostschäden in Niedersachsen in 2017?

Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen und Frank Oesterhelweg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* informiert am 18. Juli 2017 unter dem Titel „Wenn die Bäume plötzlich leer bleiben“ über die Schäden im niedersächsischen Obstanbau, entstanden durch starken Frost im April 2017. Die *HAZ* berichtet über die Beobachtungen einer Obstbauern wie folgt: „Kirschbäume sind fast leer, die Erdbeerpflanzen zerstört, und auch an Apfelbäumen zählt er viel weniger Früchte als sonst“.

Viele niedersächsische Landwirte beklagen sich über die hohen Einbußen im Obst- und Gemüseanbau, die sie infolge der Fröste hinnehmen müssen.

1. Wurden die Schäden im Rahmen einer Erhebung durch das ML in Niedersachsen ermittelt, und, wenn ja, wie hoch sind die finanziellen Einbußen für niedersächsische Landwirte im Obst und Gemüseanbau, verursacht durch langanhaltende und starke Fröste im April/Mai 2017?

Die Spätfröste dieses Frühjahrs haben - regional unterschiedlich stark ausgeprägt - im Obst- und Gemüsebau zu teilweise erheblichen Schäden geführt. Der tatsächliche Umfang der Schäden ist erst nach der Ernte im Herbst bezifferbar.

2. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, die geschädigten Bauern zu unterstützen?

Im Fall außergewöhnlicher Naturereignisse kann die Landesregierung land- und forstwirtschaftliche Unternehmen auf Grundlage der „Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ entschädigen. Unterschieden wird dabei zwischen Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen etc. und gleichgestellten widrigen Witterungsverhältnissen, zu denen auch Frost gehört. Frostschäden können bis zu 80 % entschädigt werden, wenn mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des betroffenen Unternehmens zerstört wurde.

3. Stuft die Landesregierung die Vorfälle als „Naturkatastrophe“ ein, und welches Vorgehen leitet sie daraus ab?

Ja, nach den bisher vorliegenden Schätzungen sind die Spätfröste als außergewöhnliches Naturereignis im Sinne der vorgenannten Nationalen Rahmenrichtlinie einzustufen.

Nach abgeschlossener Ernte soll eine Erhebung zur Bezifferung der Frostschäden durchgeführt werden. Daraus lässt sich ein Bedarf an Haushaltsmitteln für eine staatliche Zuwendung zur Bewältigung der Schäden ableiten.

Auf Bundesebene hat sich das Land bereits für eine Einstufung der Spätfröste als nationale Katastrophe eingesetzt. Wenn die Schäden das Ausmaß einer nationalen Katastrophe haben, ist eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung sinnvoll.

9. Sind die Planungen zum Ausbau des Drehstromnetzes im Landkreis Cloppenburg und Osnabrück noch aktuell? (Teil 1)

Abgeordnete Björn Thümler, Jens Nacke, Martin Bäumer, Karl-Heinz Bley, Christian Calderone, Gerda Hövel, Burkhard Jasper, Clemens Lammerskitten, Clemens Große Macke, Anette Meyer zu Strohen und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Gemeinde Cappeln hat am 21. Februar 2017 Sachverständige beauftragt, ein wissenschaftliches Gutachten betreffend Notwendigkeit und Alternativen des geplanten Netzausbaus im Landkreis Cappeln zu erstellen. Die Gemeinde befürchtet, dass durch die Leitungsplanungen die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Cappeln behindert werde. In der Gemeinde befinden sich Suchräume für den Bau von Gleichstrom-Drehstrom-Konvertern und Umspannwerken. Laut dem

oben genannten Gutachten droht eine Teilung der Gemeinde durch den Bau der geplanten 380-kV-Drehstromtrasse.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landkreis Cloppenburg ist vom Bundesbedarfsplangesetz(BBPIG)-Vorhaben Nr. 6 Conneforde–Cloppenburg–Merzen betroffen. Zudem sind im Raum Cloppenburg mittelfristig Konverterstandorte für Offshorenetzanbindungen laut Netzentwicklungsplan vorgesehen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat den Bedarf für das BBPIG-Projekt Nr. 6 im Rahmen der Überprüfung der Netzentwicklungspläne immer wieder bestätigt.

Zur Verbesserung der Information, Planungstransparenz und Akzeptanz in der Region haben die Vorhabenträger TenneT und Amprion im Raum Cloppenburg ein Dialogforum mit den beteiligten und betroffenen Akteuren eingerichtet.

Einige betroffene Gemeinden aus der Region hatten bereits 2016 ein Gutachten der Technischen Universität Hamburg im Auftrag der OECOS GmbH finanziert, nach dessen Ergebnis die aufwändigen Netzberechnungsverfahren 2016 im Zuge des Netzentwicklungsplanverfahrens nachvollziehbar sind und das Vorhaben somit notwendig erscheint.

Die vorgenannten Netzausbauvorhaben sind in der Region umstritten. Zudem werden die Überlegungen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) im Netzentwicklungsplan (NEP) Strom 2017 bis 2030 auch im Hinblick auf den aus Sicht der ÜNB erforderlichen Netzverknüpfungspunkt für drei Offshorekonverter im Raum Cloppenburg kritisiert. Daher hatte die Gemeinde Cappeln am 21. Februar 2017 Sachverständige beauftragt, ein wissenschaftliches Gutachten betreffend Notwendigkeit und Alternativen des geplanten Netzausbaus im Landkreis Cappeln zu erstellen. Das Gutachten wurde aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen durch die EEG-Reform 2017 seitens der beauftragten Gutachter überarbeitet und ersetzt das frühere Gutachten vom 8. März 2017.

Inzwischen wurde das Raumordnungsverfahren (ROV) für den nördlichen Teil (Antragssteller TenneT) eingeleitet. Nach der Sommerpause soll für den südlichen Teil (Antragssteller TenneT und Amprion) das ROV eingeleitet werden.

1. Ist der Landesregierung das Gutachten bekannt, und was ist dessen Ergebnis?

Die oben genannten Gutachten sind der Landesregierung bekannt. Die Gutachter kritisieren im Kern die fehlende Variantenprüfung für mögliche Offshorekonverterstandorte im Raum Cloppenburg und stellen den Bedarf des Netzausbauprojektes grundsätzlich in Frage. Der fehlende Variantenvergleich hinsichtlich der Offshorenetzverknüpfungspunkte wird auch von Niedersachsen bemängelt. Gerade diese Überlegungen bedürfen einer weiteren Prüfung im NEP-Prozess und Darlegung von Sachgründen durch die BNetzA. Anfang Mai 2017 hatten die vier deutschen ÜNB der BNetzA die überarbeiteten Entwürfe des NEP Strom 2017 bis 2030 und den Offshore-NEP zur Überprüfung vorgelegt. Mit der aktuellen Einleitung der zweiten Konsultation am 4. August 2017 hat die BNetzA ihre vorläufigen Prüfergebnisse öffentlich zugänglich gemacht. In dem vorgelegten überarbeiteten zweiten Entwurf zum NEP-Strom haben sich die ÜNB bereits intensiv mit der Alternativenprüfung zu den im ersten Entwurf des NEP Strom 2017 bis 2030 vorgeschlagenen Gleichstrom-Konvertern im Raum Cloppenburg befasst und für zwei dieser ursprünglich vorgeschlagenen drei Gleichstrom-Konverter Alternativen vorgeschlagen. Die BNetzA kommt in ihrem vorläufigen Prüfbericht zu dem Ergebnis, dass eine Verlagerung von zwei Gleichstrom-Konvertern nach Hanekenfähr (Lingen) netztechnisch und volkswirtschaftlich zunächst die sinnvollste Variante darstellt. Gleichwohl bedarf diese Alternative einer weiteren differenzierten Prüfung im Gesamtkontext. Dabei ist auch die bereits hohe Betroffenheit dieser Region durch vorhandene und in Planung befindliche Trassenvorhaben zu berücksichtigen.

2. Stellt die Landesregierung in der Folge der Ergebnisse des Gutachtens den vom Bundesgesetzgeber und der Bundesnetzagentur eingeschlagenen Weg beim Netzausbau infrage, und, wenn ja, in welchem Bezug?

Nein, der ermittelte Netzausbaubedarf ist für den Erfolg der Energiewende von zentraler Bedeutung. Gleichwohl hatte Niedersachsen bereits frühzeitig in seinen Stellungnahmen zum NEP auf die fehlende Alternativbetrachtung zu den seitens der ÜNB vorgeschlagenen Netzverknüpfungspunkten verwiesen. Zudem hatte Niedersachsen in seinen Stellungnahmen zum NEP Strom mehrfach vorgeschlagen, dass in die zukünftigen Netzplanungen mit einbezogen wird, Offshorenetzanschlussleitungen in Gleichstromtechnik ohne Abzweig bis in Lastzentren in West- und Süddeutschland weiterzuführen und beispielsweise an ehemaligen oder stillzulegenden Kraftwerksstandorten in das vermaschte Drehstromnetz einzukoppeln. Diese Maßnahme könnte dazu beitragen, den Netzausbau insbesondere in den neuen HGÜ-Trassen zu reduzieren. Auf diesem Wege ließen sich beispielsweise auch die Belastungen für die Bevölkerung im Raum Cloppenburg durch eine Verlagerung der Offshorekonverter reduzieren. Insoweit begrüßt die Landesregierung den jetzt eingeleiteten Prüfprozess ausdrücklich.

3. Wie steht die Landesregierung zu dem Vorschlag der Wissenschaftler, den Gleichstrom, der in Cloppenburg ankommt, ohne Konvertierung in den Süden zu transportieren?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

10. Sind die Planungen zum Ausbau des Drehstromnetzes im Landkreis Cloppenburg und Osnabrück noch aktuell? (Teil 2)

Abgeordnete Björn Thümler, Jens Nacke, Martin Bäumer, Karl-Heinz Bley, Christian Calderone, Gerda Hövel, Burkhard Jasper, Clemens Lammerskitten, Clemens Große Macke, Anette Meyer zu Strohen und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Gemeinde Cappeln hat am 21. Februar 2017 Sachverständige beauftragt, ein wissenschaftliches Gutachten betreffend Notwendigkeit und Alternativen des geplanten Netzausbaus im Landkreis Cappeln zu erstellen. Die Gemeinde befürchtet, dass durch die Leitungsplanungen die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Cappeln behindert werde. In der Gemeinde befinden sich Suchräume für den Bau von Gleichstrom-Drehstrom-Konvertern und Umspannwerken. Laut dem oben genannten Gutachten droht eine Teilung der Gemeinde durch den Bau der geplanten 380-kV Drehstromtrasse.

1. Bewertet die Landesregierung die Kapazität des geplanten Drehstromnetzes als bald erschöpft, wenn ja, warum?

Das vorhandene Stromnetz wurde für die Stromversorgung der Endverbraucher aus zentralen Großkraftwerken geplant und errichtet. Mit der Energiewende und der damit verbundenen zunehmenden Umstellung auf erneuerbare Energien aus volatilen, oftmals dezentralen Erzeugungseinheiten kommt das derzeitige Stromnetz an seine Leistungsgrenzen und bedarf des Ausbaus und der Erweiterung. Zur Ermittlung des Ausbaubedarfs wurde 2012 bundesgesetzlich das Netzentwicklungsplanverfahren, begleitet durch umfangreiche Beteiligung der breiten Öffentlichkeit in Form von Konsultationen, eingeführt.

Der Netzausbaubedarf in Deutschland, den der Netzentwicklungsplan für die nächsten zehn bzw. 20 Jahre ausweist, wird auf der Grundlage eines genehmigten Szenariorahmens von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt. Die Netzentwicklungsplanung ist ein dynamischer Prozess. Durch

das eingeführte Netzentwicklungsplanverfahren wird sichergestellt, dass rechtliche und technische Modifizierungen jederzeit in die Planung einfließen können und damit langfristig ein optimiertes Gesamtsystem entsteht. Die Landesregierung unterstützt diesen Prozess und beteiligt sich an den regelmäßigen Konsultationen mit eigenen Stellungnahmen.

2. Wenn ja, was plant die Landesregierung, um dieser Erschöpfung entgegenzuwirken?

Niedersachsen hat angesichts der besonderen wirtschaftlichen und klimapolitischen Bedeutung eines beschleunigten Netzausbaus für die erfolgreiche Ausgestaltung der Energiewende einen aktiven Steuerungsprozess für den Netzausbau implementiert. Hierzu werden die in Landeszuständigkeit laufenden Genehmigungsverfahren zum Stromnetzausbau in permanenter Abstimmung mit den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) besprochen und optimiert durchgeführt.

Auch eine bessere Verzahnung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren für die Energieleitungsprojekte in Niedersachsen wird gemeinsam mit den ÜNB angestrebt. Das Ziel künftiger Raumordnungsverfahren muss sein, die für die Trassenfindung grundsätzlichen Trassierungsfragen bereits auf dieser Planungsebene zu klären, um das nachfolgende Planfeststellungsverfahren zu entlasten. Auf diesem Wege wird eine Beschleunigung im Genehmigungsprozess erwartet, ohne die formellen sowie informellen Beteiligungsmöglichkeiten einzuschränken. Damit sollen künftig frühere Inbetriebnahmezeitpunkte erreicht werden, als bisher von den ÜNB vorgesehen.

Die Landesregierung setzt sich überdies intensiv dafür ein, dass vorhandene Potenziale zur Entlastung der Stromnetze umfassend genutzt werden. So zeigt ein vertiefter Blick auf das Stromversorgungssystem, dass die Stromnetze derzeit in erheblichem Maße durch konventionelle Kraftwerke ausgelastet werden, die auch in Phasen eines hohen Stromdargebots nahezu durchgehend am Netz verbleiben und weiter Strom produzieren. Grundsätzlich bedarf es derzeit noch einer gewissen Mindestleistung konventioneller Kraftwerke zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen (beispielsweise Momentanreserve, Regelleistung, Blindleistung oder Kurzschlussleistung), sodass selbst an Tagen, an denen rechnerisch genügend Strom aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung stünde, Kraftwerke aus Sicherheitsgründen betrieben werden müssen. Studien wie beispielsweise das vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Auftrag gegebene Gutachten „Technische Mindestenerzeugung des Kraftwerkspark bis zum Jahr 2030 in Niedersachsen und Deutschland“ und der von der Bundesnetzagentur herausgegebene „Bericht über die Mindestenerzeugung“ zeigen zugleich, dass die konventionelle Dauerstromproduktion das aus netztechnischer Sicht erforderliche Maß deutlich übertrifft.

Die konventionelle Dauerstromproduktion geht damit im Kern oftmals auf die Inflexibilität insbesondere älterer Kohle- und Atomkraftwerke sowie ökonomische Fehlanreize zurück und nicht auf Erfordernisse der Versorgungssicherheit. Entsprechend könnten die Stromnetze in Netzengpasssituationen durch eine Absenkung der konventionellen Dauerstromproduktion auf das für die Netzstabilität erforderliche Maß entlastet werden, ohne dass die Versorgungssicherheit beeinträchtigt wird. Auf diese Weise könnten auch die kostenintensiven Eingriffe zur Engpassvermeidung reduziert werden. Hierfür bedarf es u. a. wirksamer Anreize und Regelungen für einen flexiblen und netzdienlichen Betrieb konventioneller Kraftwerke. Um darüber hinaus die derzeit aus netztechnischer Sicht noch erforderliche konventionelle Mindestleistung zu reduzieren, sollten Systemdienstleistungen zukünftig verstärkt durch erneuerbare Energien und Flexibilitätsoptionen wie Speicher erbracht werden. Auf Initiative von Niedersachsen hat die 88. Umweltministerkonferenz am 05.05.2017 einstimmig den Beschluss „Entlastung der Stromnetze durch eine Absenkung der Mindestleistung („must-run“) konventioneller Kraftwerke“ gefasst, mit dem der Handlungsbedarf und die Effizienzpotenziale im Bereich der konventionellen Dauerstromproduktion aufgezeigt werden.

Einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Stromnetze können überdies Flexibilitätsoptionen liefern. Dies betrifft insbesondere die sogenannten zuschaltbaren Lasten, mit denen der zunehmenden Abregelung von EE-Anlagen im Rahmen von Einspeisemanagementmaßnahmen effektiv entgegengewirkt werden kann. Die Landesregierung setzt sich daher aktiv dafür ein, dass die Rahmenbedingungen für Flexibilitätsoptionen energiewendeorientiert weiterentwickelt werden und schnellstmöglich zuschaltbare Lasten im erforderlichen Umfang zur Vermeidung von Netzengpässen eingesetzt werden.

Auf Initiative Niedersachsens hat die 88. Umweltministerkonferenz am 05.05.2017 ebenfalls einstimmig den Beschluss „Konsistenter Rechtsrahmen für Flexibilitätsoptionen im Stromversorgungssystem“ gefasst, in dem die Potenziale und der Handlungsbedarf im Bereich der Flexibilitätsoptionen adressiert werden. In der Folge hat auch die Wirtschaftsministerkonferenz am 29./30.06.2017 einen vergleichbaren Beschluss gefasst.

3. Unterstützt die Landesregierung die Planungen zum Parallelbau von Gleichstromerkabeln neben den sich jetzt in Planung befindlichen Wechselstromleitungen, und, wenn ja, wie sieht diese Unterstützung aus?

Die Landesregierung unterstützt und begleitet die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur bei den in Bundeszuständigkeit zu genehmigenden Gleichstromprojekten SuedLink (Bundesbedarfsplanprojekte [BBPI] Nr. 3 Brunsbüttel–Großgartach und Nr. 4 Wilster–Grafenrheinfeld) und A-Nord (BBPI Nr.1 Emden Ost–Osterath) durch eigens eingerichtete ressortübergreifende Arbeitsgruppen unter der Federführung des für Raumordnung zuständigen Landesministeriums. Den ÜNB werden wertvolle Planungshinweise in gemeinsamen Sitzungen und ergänzend in Form von Stellungnahmen gegeben. Um den ambitionierten Zeitplan für eine erfolgreiche Durchführung der HGÜ-Planungen zu gewährleisten, ist es zu begrüßen, dass die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur den niedersächsischen Vorschlag aufgegriffen haben, den eingeschlagenen Weg des offenen und transparenten Dialogs über eine möglichst konfliktarme Trassenführung mit den betroffenen Kommunen und Kreisen fortzusetzen.

11. Sind Eichenprozessionsspinner eine Gefahr im Drömling?

Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, André Bock, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ingrid Klopp und Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 26. Juni 2017 berichtet die *Volksstimme* unter dem Titel „Stadtgebiet sicher vor Prozessionsspinner“ über die fortschreitende Verbreitung des Eichenprozessionsspinners im Drömling. Die *Volksstimme* schreibt: „Diese Brut (ist) weiterhin auf dem Vormarsch (...) Ohne massive Bekämpfung (wird sie) ganze(n) Eichenbestände(n) den Gar ausmachen. (...) Die Brut vernichtet mit ihren nächtlichen Fressprozessionen sogar das Blätterkleid von mächtigen Eichen, wie vielerorts im Drömling, beispielsweise nahe Peckfitz bei Mieste oder entlang der Landesstraße 22 zwischen den Dörfern Röwitz und Buchhorst zu erkennen ist.“ Die *Volkszeitung* schreibt weiter: „Die Maßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner könnten durchaus verbessert werden, befindet der Ordnungsamtsleiter.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Eichenprozessionsspinner (EPS, *Thaumetopoea processionea*) ist ein Schmetterling, der ca. seit 1993 in Europa und in Deutschland auf dem Vormarsch ist. In Niedersachsen besonders betroffene Gebiete sind die Landkreise Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg, Harburg, Heidekreis, Celle, Gifhorn, Helmstedt, Region Hannover, das Emsland sowie die Grafschaft Bentheim und die Städte Braunschweig und Wolfsburg. Der EPS stellt wegen der allergenen Wirkung der Brennhaare der Raupen im urbanen Bereich eine Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung dar.

Im Wald können die Raupen des EPS allein oder im Verbund mit Raupen anderer Arten der sogenannten Eichenfraßgesellschaft bei Massenvermehrung einzelne Eichen oder Eichenbestände schwer schädigen oder bei mehrfachem Kahlfraß der Blätter zum Absterben bringen. Im Wald wird der EPS nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes für den Menschen bekämpft. Nur bei bestandesbedrohender Massenvermehrung von Arten der Eichenfraßgesellschaft können hier Maß-

nahmen des Pflanzenschutzes unter Anlegung eines strengen Maßstabes eingeleitet werden. Gemäß § 18 PflSchG (Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen) ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ohne Genehmigung verboten. Befliegungen im Kronbereich von Wäldern können von der zuständigen Behörde nur als Ultima Ratio und mit strengen Auflagen unter Beteiligung mehrerer Bundesbehörden genehmigt werden. Der Schutz des Naturhaushalts und die Schonung von Nichtzielorganismen haben bei allen Waldschutzmaßnahmen einen hohen Stellenwert.

1. Wie hoch ist der aktuelle Befall mit Eichenprozessionsspinnern im niedersächsischen Teil des Drömlings?

Grundsätzlich ist der EPS in der Region in und um den Drömling präsent, er kommt verbreitet in unterschiedlichen Dichten dort vor, wo Eichen vorhanden sind. Für den niedersächsischen Teil des Drömlings liegen der NW-FVA aktuell keine Daten über den Befall mit dem Eichenprozessionsspinner im Wald vor.

Für die Ermittlung der aktuellen Fraßschäden durch den Eichenprozessionsspinner wurde 2017 im NFA Wolfenbüttel, Revier Danndorf, westlich angrenzend an den Bereich Giebelmoor (Drömling) eine Fraßkartierung durchgeführt. Aus dieser Fraßkartierung auf insgesamt 267 ha geht hervor, dass 84 ha unbefressen, 49 ha mit geringem Fraß, 39 ha mit mittlerem Fraß und 95 ha mit starkem bis Kahlfraß betroffen waren.

2. Welche Maßnahmen (chemische und mechanische) empfiehlt das Umweltministerium zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Drömling?

Im März 2017 wurde die Lage im Wald des Drömling zwischen dem Forstamt Wolfenbüttel, der unteren Naturschutzbehörde Gifhorn und der NW-FVA erörtert und abgestimmt. Die Abwägung der Gefährdung der Eichenbestände durch den EPS sowie den möglichen negativen Folgen auf das Ökosystem führte im Frühjahr 2017 zum Verzicht auf Pflanzenschutzmaßnahmen. Eine Bekämpfung kommt nur bei einer Bestandsgefährdung in Betracht. Das Absterben der vom EPS befallenen Eichen vollzieht sich erfahrungsgemäß über mehrere Jahre. Die Situation wurde so eingeschätzt, dass ein flächenhaftes Absterben der befallenen Eichen in 2017 noch nicht sehr wahrscheinlich ist. Es soll daher zunächst die Entwicklung in diesem Jahr abgewartet werden. Die Entwicklung der Populationen wird weiter beobachtet, wissenschaftlich untersucht und dokumentiert. Über eine mögliche Bekämpfung zur Rettung der Eichenbestände (Lebensraumtypen) wird auf Grundlage des Monitoring (Nesterzählung, gegebenenfalls Eiablageuntersuchung, Vorschädigungen, Beratung der NW-FVA) in Abstimmung mit dem Landkreis im Februar 2018 entschieden.

3. Welche Maßnahmen werden im Drömling bereits getroffen, um die Eichen vor dem Befall zu schützen oder von einem Befall zu befreien?

Im niedersächsischen Teil des Drömlings wurden im Jahr 2017 im Wald keine Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt. Dies bezieht sich nur auf Pflanzenschutzmaßnahmen im Wald.

Die Bestände der Niedersächsischen Landesforsten werden durch ein intensives Monitoringverfahren der NW-FVA überwacht. Als Monitoringverfahren kommen die Fraßkartierung und Nesterzählung auf den Landeswaldflächen zur Anwendung. Die Nesterzählung wird seit Spätsommer 2015 durchgeführt, die Fraßkartierung seit Sommer 2016. Durch dieses Monitoring kann auf die Populationsentwicklung des EPS zurückgeschlossen und eine Gefährdungswahrscheinlichkeit prognostiziert werden.

Auf dieser Grundlage wird im Frühjahr 2018 entschieden werden, ob tatsächlich Maßnahmen zum Schutz der Eichenwälder erfolgen müssen.

Im besiedelten Raum und Offenland des Drömling wurden Bekämpfungsmaßnahmen im Rahmen des Gesundheitsschutzes bzw. Biozideinsatzes durch die Gemeinden durchgeführt (u. a. Sprühaktionen, Absaugen).

12. Ist der vom Land Niedersachsen empfohlene Grundschutz gegen den Wolf noch ausreichend?

Abgeordnete Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, André Bock, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ingrid Klopp und Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Cellesche Zeitung* berichtet am 18. Juli 2016 unter dem Titel „Wolf springt über Zaun und reißt vier Schnucken“ über einen Heidschnuckenriss im Landkreis Celle. Vier Schafe fielen möglicherweise dem Wolf zum Opfer. Die Zeitung schreibt: „Wie erst gestern bekannt wurde, hatte der Wolf zuvor offenbar einen 1,20 m hohen Zaun, der unter Strom stand und eine Spannung von 5 000 Volt hatte, gezielt übersprungen.“

In der Drucksache 17/8371, einer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung von Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion mit dem Titel „Bieten Herdenschutzhunde keinen Schutz vor dem Wolf“ antwortet die Landesregierung auf Frage 1 zum Thema nachhaltiger Schutz für Weidetiere wie folgt: „Um den wolfsabweisenden Charakter des Grundschutzes zu verbessern, empfiehlt die Landesregierung durch das Wolfsbüro, den Einsatz etwas höherer (1,20 m und mehr) Euronetze, Mehrlitzenzäune (für Großvieh), bei denen der niedrigste stromführende Draht/Litze maximal 20 cm über dem Boden verläuft und die Abstände zwischen den unteren drei oder besser vier Drähten nicht mehr als 20 cm betragen oder Festzäune, die im unteren Bereich über einen Untergrabschutz verfügen und an der Oberkante einen Überkletterschutz aufweisen.“

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem oben genannten Vorfall?

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich bei der in der Vorbemerkung der Abgeordneten zitierten Pressemeldung um eine aus Juli 2017 - und nicht 2016 - handelt, die sich auf Nutztierschäden aus dem Juli 2017 bezieht. Bevor nunmehr eine abschließende Bewertung des Vorfalls vorgenommen werden kann, muss die amtliche Feststellung des Verursachers abgewartet werden. Diese ist bislang noch nicht erfolgt. Die vom Land empfohlenen wolfsabweisenden Herdenschutzmaßnahmen bieten in der Regel einen guten Schutz vor Wolfsübergriffen. Dies zeigen die Erfahrungen in Niedersachsen, aber auch in den anderen Bundesländern mit Wölfen. Ein 100-prozentiger Schutz vor dem Wolf kann durch die empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen allerdings nicht garantiert werden. Wenn einzelne Wölfe die empfohlenen Schutzmaßnahmen mehrfach überwinden und weitere Schutzmaßnahmen nicht möglich oder nicht zumutbar sind, ist es nach aktueller Rechtslage möglich, einen Wolf zu entnehmen.

2. Wie werden die überarbeiteten Empfehlungen der Landesregierung lauten?

Siehe Antwort zu Frage 1. Die Landesregierung sieht derzeit keinen Anlass, die Empfehlungen zum Herdenschutz zu überarbeiten.

3. Zieht die Landesregierung die Entnahme des genannten Wolfes in Betracht, und wenn ja, mit welchem Zeitfenster muss gerechnet werden, bis der auffällige Wolf entnommen wird?

Sollte es sich herausstellen, dass die Schafe in diesem Fall von einem Wolf getötet wurden, ist dieser einzelne Fall noch kein hinreichender Grund, um einen Wolf als problematisch einzustufen und diesen der Natur zu entnehmen. Erst wenn weitere Fälle mit Überwindung von empfohlenen Schutzmaßnahmen in der Region hinzukommen und diese demselben Wolf zugeordnet werden können, kommt eine Entnahme in Betracht. Im Rahmen des laufenden Wolfsmanagements wird die

Situation in der Region weiterhin genau beobachtet, und wenn notwendig, werden geeignete Maßnahmen veranlasst und durchgeführt.

13. Hat sich das Cuxhavener Wolfsrudel auf Rinderrisse spezialisiert?

Abgeordneter Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nachdem im Sommer/Herbst 2016 neun Rinder in sechs Fällen in den Landkreisen Cuxhaven und Stade nachweislich von Wölfen gerissen wurden, bestand in Fachkreisen die Befürchtung, dass die Übergriffe nach dem Weideaustrieb im Frühjahr 2017 weiter ansteigen könnten. Vom 31. März bis 21. Juli 2017 wurden in fünf Fällen weitere fünf Rinder gerissen. Fünf weitere Rinderrisse befanden sich laut NLWKN noch „in Bearbeitung“ (<https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/nutztierrisse/>).

Zudem gab es seit dem nachweislichen Bestehen des Rudels im Jahr 2015 dreizehn weitere Übergriffe auf Rinder, bei denen der Wolf nicht nachweisbar war. Aufgrund verspäteter Probeentnahme, durch Nachnutzer oder durch Witterungseinflüsse gehen Experten jedoch davon aus, dass in einigen dieser Fälle der Wolf der Verursacher der Risse war.

Vorbemerkung der Landesregierung

Erfahrungen aus Ländern, die schon immer oder schon wieder lange mit dem Wolf leben, zeigen, dass fachgerecht ausgeführte Zäune einen sehr guten Grundschutz gegen Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere sicherstellen können bzw. dass Übergriffe deutlich zurückgehen, wenn Herdenschutzmaßnahmen fachgerecht erfolgen. Deshalb fördert das Land die Errichtung von geeigneten Zäunen oder die Ertüchtigung von vorhandenen Zäunen und weitere Maßnahmen. Zurückliegende Fälle von Wolfsrissen erfolgten in der Regel auf Weiden ohne Grundschutz. Die Situation im Landkreis Cuxhaven wird intensiv beobachtet. Alle Optionen werden geprüft.

1. Was wird die Landesregierung unternehmen, um die zunehmende Bedrohung der Rinder auf den Weiden durch Wölfe zu beenden?

Das Land Niedersachsen fördert in der betroffenen Region Präventionsmaßnahmen in Form von wolfsabweisenden Zäunen, um die Tierhalter beim Schutz ihrer Nutztiere zu unterstützen. Zudem finden vielfältige Beratungen durch das Wolfsbüro des NLWKN statt, um die Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen zu fördern und zu verbessern.

2. Wie will die Landesregierung der Gefahr begegnen, dass abwandernde Jungwölfe die erlernten Fähigkeiten zum Rinderriss auch in anderen Regionen anwenden werden?

Wölfe sollen nicht die Erfahrung machen können, dass Nutztiere leichte Beute sind. Je häufiger Wölfe erfolgreich Nutztiere reißen, desto größer ist die Gefahr, dass Wölfe sich auf Nutztiere spezialisieren. Die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen sowohl durch eine finanzielle Unterstützung als auch durch die Beratungsangebote ist deswegen von großer Bedeutung. Ziel ist es, zu verhindern, dass die Wölfe sich dauerhaft auf Nutztiere spezialisieren und dies auch nach einer Abwanderung in andere Gebiete beibehalten.

3. Ist eine flächendeckende wolfsichere Einzäunung der Weideflächen im Raum Cuxhaven hinsichtlich der damit verbundenen Ausgrenzung anderer Wildarten aus deren Äsungsflächen und damit der Störung des biologischen Gleichgewichts vertretbar?

Ja, im Bedarfsfall wäre dies grundsätzlich vertretbar. Der Schutz der Nutztiere vor dem Wolf ist höher zu bewerten als eine vollständige Wilddurchlässigkeit. Auf zum Teil große Schonungen in Wäldern, die beispielsweise aus forstwirtschaftlichen Gründen auf weiten Strecken eingezäunt werden, und dadurch ebenfalls die Bewegungsfreiheit des Wildes einschränken, ist zu verweisen. Eine wolfsabweisende Einzäunung der Weideflächen muss zudem nur dann umgesetzt werden, wenn die Weiden tatsächlich beweidet werden und nicht zwangsläufig ganzjährig. Mähweiden müssen nicht eingezäunt werden.

14. Wie viele Polizistinnen und Polizisten aus Niedersachsen wurden rund um den G20-Gipfel in Hamburg eingesetzt?

Abgeordnete Angelika Jahns, Editha Lorberg, Thomas Adasch, Rudolf Götz und Johann-Heinrich Ahlers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 7. und 8. Juli 2017 fand in Hamburg der G20-Gipfel der Staatschefs der 20 größten Industrienationen statt. Dieses Gipfeltreffen erforderte sehr große Sicherheitsvorkehrungen. Neben der ohnehin vorhandenen Gefährdung der Staatschefs und der allgemeinen Gefahr terroristischer Anschläge waren auch zahlreiche Demonstrationen angekündigt. Bereits im Vorfeld hatten Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten in Hamburg zugenommen.

Rund um den Gipfel kam es dann tatsächlich zu erheblichen Ausschreitungen. Der Regierende Bürgermeister Hamburgs, Olaf Scholz, SPD, räumte inzwischen ein, dass es nicht gelungen sei, die Sicherheit in der Stadt zu gewährleisten, wie Welt Online vom 10. Juli 2017 berichtete („Das ist meine schwerste Stunde“). Zahlreiche Videos von Bürgern aus Hamburg zeigen, wie maskierte Personen zu Hunderten durch die Straßen Hamburgs zogen und am Wegesrand stehende Fahrzeuge ansteckten. Auch sollen Hinterhalte gegen Polizisten vorbereitet worden sein.

Beim G20-Gipfel wurden laut Presseberichten auch Einsatzkräfte aus Niedersachsen eingesetzt.

1. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte aus Niedersachsen wurden im Rahmen des G20-Gipfels in Hamburg insgesamt eingesetzt?

Insgesamt wurden etwa 1 900 Polizeikräfte aus Niedersachsen im Zusammenhang mit dem G-20-Gipfel in Hamburg eingesetzt. Diese Zahl beinhaltet auch einige Personen, bei denen es sich nicht um Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte (PVB) handelt, die aber dennoch bei der Polizei des Landes Niedersachsen beschäftigt sind. Eine detaillierte Aufstellung der Polizeikräfte, aus denen sich auch die genaue Anzahl der PVB feststellen lässt, wird im Zusammenhang mit der Abrechnung des Einsatzes gefertigt, die jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

2. Wie wurden die niedersächsischen Polizistinnen und Polizisten beim G-20-Einsatz untergebracht?

Eine Unterbringung der Einsatzkräfte aus Niedersachsen erfolgte ausschließlich in Hotels.

3. Wer trägt die Kosten des Einsatzes niedersächsischer Polizistinnen und Polizisten in Hamburg?

Die Grundlage für die Erstattung der anfallenden Kosten für länderübergreifende Unterstützungsleistungen bildet die Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen.

Kosten im Sinne dieser Vereinbarung sind die durch die Unterstützungsleistung unmittelbar verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mehrkosten), die dem unterstützenden Land ansonsten nicht entstanden wären. Die Erstattung dieser Mehrkosten erfolgt dabei auf der Grundlage pauschaler Abrechnungsfaktoren. Kosten einsatzbedingter Schäden oder Verluste des unterstützenden Landes während Anmarsch, Einsatz und Rückmarsch sind mit dieser Pauschale abgegolten.

Ein im Einzelfall über einen Betrag von 500 Euro hinausgehender Schaden ist vom ersuchenden Land zu ersetzen. Die Mehrkosten werden im Nachgang des Polizeieinsatzes durch das unterstützende Land erfasst und dem ersuchenden Land in Rechnung gestellt.

15. Sind die geplanten Vorhaben für das Jahr 2017 zur Entwicklung des länderübergreifenden Biosphärenreservates Drömling in Gefahr?

Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, André Bock, Ingrid Klopp und Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 29. März 2017 lud die länderübergreifende Arbeitsgruppe Drömling/Erweiterter Kreis zu einer Informationsveranstaltung mit Frau Ministerin Prof. Dr. Dalbert und Herrn Minister Wenzel nach Parsau ein. Hierbei wurden die Potenziale, Perspektiven und Chancen für die Region im Zusammenhang mit der Ausweisung eines länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats aufgezeigt. In einer Pressemitteilung vom 29. März 2017 erklärt das Umweltministerium Sachsen-Anhalt unter dem Titel „Niedersachsen und Sachsen-Anhalt: Umweltminister einig - Antrag für UNESCO Biosphärenreservat Drömling beschlossen“, dass derzeit der entsprechende Verordnungsentwurf in Sachsen-Anhalt erarbeitet würde. Fachkreisen zufolge sei der Entwurf Anfang April zur Freigabe an das Niedersächsische Umweltministerium gegangen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Länder Sachsen-Anhalt und Niedersachsen beabsichtigen, gemeinsam einen Antrag auf Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat zu stellen. Die Antragstellung soll erfolgen, nachdem die Verfahren zur Ausweisung der geplanten Schutzgebiete in Sachsen-Anhalt und in Niedersachsen abgeschlossen sind.

Dazu zählt auf Seiten Sachsen-Anhalts die Ausweisung als Biosphärenreservat nach Landesrecht i. V. m. § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes. Diese befindet sich nach Kenntnisstand der Niedersächsischen Landesregierung derzeit in Vorbereitung (ressortinterne Abstimmung). Geplant ist, das Verordnungs-Verfahren in 2018 zu eröffnen. Eine diesbezügliche Freigabe o. Ä. durch die Niedersächsische Landesregierung ist formal nicht erforderlich. Gleichwohl ist auch hierbei vorgesehen, länderübergreifende Abstimmungen vorzunehmen. Auf niedersächsischer Seite erfolgt die Sicherung durch mehrere Naturschutzgebiete, die gleichzeitig dazu dienen, die Anforderungen aus dem abgeschlossenen Naturschutzgroßprojekt 'Niedersächsischer Drömling' und zur Sicherung von Natura-2000-Gebieten zu erfüllen. Die Unterschutzstellungsverfahren befinden sich derzeit in der Vorbereitung bzw. bereits in der Umsetzung. Ziel ist, die NSG-Ausweisungen bis Ende 2018 abzuschließen. Zuständig sind die Landkreise als Untere Naturschutzbehörden.

Der gemeinsame, in der länderübergreifenden Arbeitsgruppe abgestimmte Zeitplan sieht vor, den Antrag auf Anerkennung frühestens 2019 bei der UNESCO einzureichen. Vorbereitend dazu soll zeitnah ein Auftrag zur Erarbeitung eines Antragsentwurfs vergeben werden.

Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Sachsen-Anhalt und Niedersachsen ist vorgesehen, um einerseits die länderübergreifende Zusammenarbeit bis zur Anerkennung durch die UNESCO formal zu regeln und andererseits die Aufgaben der nach Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat einzurichtenden länderübergreifenden Biosphärenreservatsverwaltung festzulegen.

1. Seit wann liegt dem Umweltministerium der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung vor?

Ein erster Arbeitsentwurf einer Verwaltungsvereinbarung wurde am 17.02.17 übermittelt.

2. Wurde die Verwaltungsvereinbarung im niedersächsischen Ministerium final bearbeitet, und wenn nein, wann ist mit der Finalisierung zu rechnen?

Die Verwaltungsvereinbarung befindet sich derzeit in einem sehr konstruktiven Bearbeitungs- und Abstimmungsverfahren zwischen den beiden Ländern. Am 28.07.2017 haben Herr Staatssekretär Rehda (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen Anhalt) und Frau Staatssekretärin Kottwitz (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) in einem gemeinsamen Gespräch über die Grundzüge der weiteren Kooperation Einigung erzielt. Die getroffenen Verabredungen werden nunmehr durch die bereits bestehende länderübergreifende Arbeitsgruppe in den vorliegenden Entwurf der Verwaltungsvereinbarung eingearbeitet. Im Anschluss daran sollen in den beiden Landesregierungen die jeweils erforderlichen ressortübergreifenden Abstimmungs- und Beteiligungsprozesse erfolgen.

3. Warum dauert die Bearbeitung der Verwaltungsvereinbarung im Ministerium seit Anfang April an?

Für die hier im Kontext einer länderübergreifenden Zusammenarbeit stattfindende Bearbeitung sind die üblichen sorgsam durchzuführenden Prüfungs- und Abstimmungsprozesse erforderlich. Die Entwicklung des UNESCO-Biosphärenreservates erfolgt darüber hinaus in enger Kooperation mit den beteiligten Kommunen. Von daher ist der bisherige Bearbeitungszeitraum nach Auffassung der Landesregierung als angemessen zu werten.

16. Wie viele niedersächsische Polizisten wurden beim G20-Gipfel verletzt?

Abgeordnete Editha Lorberg, Angelika Jahns, Thomas Adasch, Rudolf Götz und Johann-Heinrich Ahlers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 7. und 8. Juli 2017 fand in Hamburg der G20-Gipfel der Staatsoberhäupter der 20 größten Industrienationen statt. Dieses Gipfeltreffen erforderte sehr große Sicherheitsvorkehrungen. Neben der ohnehin vorhandenen Gefährdung der Staatsoberhäupter und der allgemeinen Gefahr terroristischer Anschläge waren auch zahlreiche Demonstrationen angekündigt. Bereits im Vorfeld hatten Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten in Hamburg zugenommen.

Rund um den Gipfel kam es dann tatsächlich zu erheblichen Ausschreitungen. Der Regierende Bürgermeister Hamburgs, Olaf Scholz, SPD, räumte inzwischen ein, dass es nicht gelungen sei, die Sicherheit in der Stadt zu gewährleisten, wie Welt Online vom 10. Juli 2017 berichtete („Das ist meine schwerste Stunde“). Zahlreiche Videos von Bürgern aus Hamburg zeigen, wie maskierte

Personen zu Hunderten durch die Straßen Hamburgs zogen und am Wegesrand stehende Fahrzeuge ansteckten. Auch sollen Hinterhalte gegen Polizisten vorbereitet worden sein.

Beim G20-Gipfel wurden laut Presseberichten auch ca. 2 000 Einsatzkräfte aus Niedersachsen eingesetzt. Im Nachgang des Gipfels gab es in den Medien unterschiedliche Angaben zur Zahl der verletzten Polizistinnen und Polizisten.

1. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus Niedersachsen wurden im Rahmen der Ausschreitungen zum G20-Gipfel in Hamburg verletzt?

Im Rahmen der Einsatzlage wurden insgesamt 49 Polizeibeamtinnen/-beamte verletzt.

2. Sind bleibende Beeinträchtigungen zu befürchten?

Die o. g. Verletzungen wurden als leichte Verletzungen bezeichnet. Es liegen hier keine Erkenntnisse vor, dass bleibende Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

3. Welche Schäden an der Ausrüstung der Polizei des Landes (auch Fahrzeuge) waren nach dem G-20-Gipfel festzustellen (Schadenshöhe)?

Eine komplette Aufstellung über die entstandenen Schäden liegt noch nicht vor, da hierzu in Teilbereichen Gutachten von Sachverständigen erforderlich sind. Insofern kann aktuell weder zu den entstandenen Schäden noch zur Schadenshöhe eine abschließende Auskunft erteilt werden. Bei dem weit überwiegenden Anteil der entstandenen Schäden handelt es sich um beschädigte Einsatzausstattung (z. B. Helm, Bekleidung, Einsatzstiefel) sowie beschädigte Einsatzfahrzeuge. An einem Wasserwerfer z. B. entstanden Beschädigungen in Höhe von etwa 30 000 Euro.

17. Wie viele Katastrophenschutzfahrzeuge werden in Niedersachsen verteilt?

Abgeordnete Rainer Fredermann und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bund und Länder arbeiten im Bevölkerungsschutz und der Katastrophenhilfe zusammen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat daher z. B. am 24. Oktober 2016 dem Land Niedersachsen 30 neue Spezialfahrzeuge für den Zivilschutz übergeben. Diese Fahrzeuge werden von Hilfsorganisationen oder Feuerwehren betrieben.

1. Wie viele Fahrzeuge für den Zivilschutz hat Niedersachsen seit 2013 vom BBK erhalten?

Der Bund hat dem Land Niedersachsen seit 2013 insgesamt 82 Fahrzeuge für den Zivilschutz übergeben.

2. Wer hat jeweils diese Fahrzeuge in Niedersachsen erhalten?

Die Fahrzeuge des Bundes wurden an folgenden Standorten stationiert: Achim, Alfeld, Appel, Aurich, Bad Essen, Bad Iburg, Bad Zwischenahn, Bennigsen, Berge, Brake, Braunschweig, Bremerförde, Bückeburg, Cadenberge, Celle, Cloppenburg, Coppenbrügge, Dannenberg, Delmenhorst, Dögeröde, Eschershausen-Scharfoldendorf, Friedeburg, Georgsmarienhütte, Goslar, Hambühren, Hannover, Heere, Helmstedt, Holzminden, Hude, Jever, Langenhagen, Leer, Lehrte, Lüneburg,

Moringen, Neerstedt, Neustadt a. Rbge., Northeim, Obernkirchen, Oerel, Oldenburg, Osnabrück, Rehburg, Reinstorf, Ritterhude, Ronnenberg, Rosengarten, Salzgitter, Sande, Seelze, Springe, Stade, Uelsen, Uelzen, Varel, Walsrode, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

3. Nach welchen Gesichtspunkten werden diese Spezialfahrzeuge in Niedersachsen verteilt?

Die Verteilung der Bundesfahrzeuge auf Standorte in Niedersachsen wurde mit der Neukonzeption der Bundesvorhaltung festgelegt. In vielen Fällen wurden seit 2013 Fahrzeuge als Ersatzbeschaffung für ausgemusterte Einsatzmittel geliefert. Ferner ist ein Schwerpunkt der Beschaffungen des Bundes die Ausstattung der Medizinischen Task Forces gewesen. So ist in Niedersachsen jeweils an den sechs Polizeidirektion dezentral je eine Medizinische Task Force angebunden. Die Standorte der Fahrzeuge wurden in Abstimmung zwischen dem Innenministerium mit den Polizeidirektionen, den Katastrophenschutzbehörden und den Hilfsorganisationen nach taktischen Erwägungen und personellen Ressourcen einvernehmlich festgelegt.

18. Wie werden die Überschüsse aus der Flüchtlingshilfe verteilt?

Abgeordnete Christian Calderone, Kai Seefried und Rainer Fredermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* berichtete am 23. Mai 2017 („Geldsegen für den Katastrophenschutz“) über eine Vereinbarung des Innenministeriums mit den Hilfsorganisationen. Laut *HAZ* haben die niedersächsischen Hilfsorganisationen wegen rapide zurückgehender Flüchtlingszahlen im Jahr 2016 mehr Geld vom Land bekommen, als sie für die Bereitstellung von Notunterkünften brauchten. Innenministerium und die Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz, Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft sowie Johanniter und Malteser Hilfsdienst hätten sich demnach geeinigt, die dadurch entstandenen Millionenüberschüsse in den Katastrophenschutz zu investieren. Welche Summen künftig in den Katastrophenschutz fließen sollen und wie hoch die Überschüsse insgesamt ausfielen, konnten laut *HAZ* weder das Innenministerium noch die Hilfsorganisationen sagen. Dies solle erst in einigen Wochen geschehen, wenn die Abrechnungen vorlägen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Ministerium für Inneres und Sport und die in den Jahren 2015 und 2016 in der Flüchtlingsunterbringung engagierten Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Die Johanniter und Malteser Hilfsdienst haben am 23.05.2017 eine gemeinsame Rahmenvereinbarung unterzeichnet. Diese regelt die Verwendung der bei der Flüchtlingsunterbringung entstandenen unerwarteten Überschüsse.

Zwischen Herbst 2015 und Winter 2016 mussten mehr als 130 000 Flüchtlinge längerfristig zur Unterstützung der Erstaufnahme des Landes untergebracht und betreut werden. Diese Aufgabe wurde in Niedersachsen durch das herausragende Engagement und die vorhandenen einsatzbereiten Kapazitäten der Hilfsorganisationen bewältigt. Dafür haben das Land und die Hilfsorganisationen flexible Vereinbarungen in Fragen der Abrechnung und der Laufzeiten getroffen, um zeitnah auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können. Relevant wurde dies Anfang 2016, als die Zuzugszahlen abrupt sanken. Zwar herrschte Einigkeit zwischen Bund und Ländern, und der Bund bat explizit, darauf erst zeitversetzt zu reagieren und weiterhin höhere Kapazitäten bereit zu halten. Trotzdem bestand das Erfordernis, die Unterbringungsmöglichkeiten zeitnah an den absehbaren Bedarf anzupassen. In dieser Situation gelang es kurzfristig, mit allen Hilfsorganisationen Einigkeit darüber zu erzielen, die geschlossenen Verträge anzupassen und die Unterbringungskapazitäten deutlich herunterzufahren. Hierdurch wurden dem Land erhebliche Kosten für das Vorhal-

ten von Leerkapazitäten erspart, die in anderen Konstellationen mit gewerblichen Anbietern hätten anfallen können.

Soweit jedoch trotzdem in der Phase des Rückgangs der Flüchtlingszahlen Überschüsse entstanden sind, sind sich das Land und die Hilfsorganisationen in Niedersachsen darüber einig, dass diese Mittel gemeinnützigen Zwecken und somit der Allgemeinheit zugutekommen und für öffentliche Aufgaben eingesetzt werden sollen. Deshalb wird das Land mit den in seinem Auftrag 2015 und 2016 tätig gewordenen Hilfsorganisationen über die Verwendung der festgestellten Überschüsse bilaterale Vereinbarungen schließen. Sie sollen von den Hilfsorganisationen schwerpunktmäßig im Katastrophenschutz verwandt werden, soweit sie dort nicht bereits eingesetzt worden sind. Die Zielvereinbarungen werden jeweils in gemeinsamer Übereinkunft Projekte festlegen, die auch den besonderen Kompetenzen der betreffenden Hilfsorganisation im Katastrophenschutz entsprechen sollen. Damit binden die Hilfsorganisationen diese unerwarteten Einnahmen und gehen erneut freiwillige Verpflichtungen ein, die der Finanzierung von Kapazitäten im Bevölkerungsschutz dienen. Derartige Investitionen in der Vergangenheit sicherten im Herbst und Winter 2015 die Flüchtlingsunterbringung durch die Hilfsorganisationen und gewährleisteten die Leistungsfähigkeit der Hilfsorganisationen in der Zukunft.

1. Welche Absprachen hat das Land konkret zur Verwendung der Mittel innerhalb der Verbände mit diesen getroffen?

Entsprechend der geschlossenen Rahmenvereinbarung ermitteln die Hilfsorganisationen den unerwarteten finanziellen Überschuss, den sie im Rahmen der Unterbringung von Asylsuchenden erlangt haben. Die Hilfsorganisationen setzen dann nach Maßgabe bilateral abzuschließender Zielvereinbarungen binnen drei Jahren die bezifferten Summen vollständig zum Wohle der Allgemeinheit ein. Der Einsatz der Finanzmittel erfolgt im Bereich der satzungsmäßigen Zwecke der Hilfsorganisation aus dem Katastrophenschutz und soll im beiderseitigen Einvernehmen jeweils einem Projekt zur Förderung des Katastrophenschutzes in Niedersachsen zugutekommen. Die konkrete Auflistung möglicher Einsatzbereiche der finanziellen Mittel ist der Projektbeschreibung als Anlage der Zielvereinbarungen zu entnehmen. Die Hilfsorganisation fertigen einen Projektbericht über die Verwendung der bezifferten Mittel an.

2. Wie hoch wird der Betrag sein, der dadurch zusätzlich jeweils bei den Hilfsorganisationen in den Katastrophenschutz investiert wird?

Die erste Zielvereinbarung mit dem JUH Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V. konnte bereits geschlossen werden. In dieser wurde eine Verwendung eines Überschusses in Höhe von 8,5 Millionen Euro festgesetzt. Mit den anderen Hilfsorganisationen sollen bilaterale Zielvereinbarungen, wie sie in der Vorbemerkung und unter 1. beschrieben wurden, abgeschlossen werden, sobald diese ihre vollständigen Abrechnungen und ein Ergebnis vorlegen können. Der endgültige Betrag für alle Hilfsorganisationen steht deshalb noch nicht fest.

3. Wie wird die Umsetzung innerhalb der Verbände vom Innenministerium begleitet?

Das Ministerium für Inneres und Sport formuliert in gemeinsamer Übereinkunft mit den Hilfsorganisationen die Schwerpunkte der Mittelverwendung in den bilateralen Zielvereinbarungen. Dafür stehen beiden Parteien in einem engen Dialog und definieren konkrete Maßnahmen.

19. Gibt es Garantien, dass der nach Algerien abgeschobene Gefährder dort sicher ist?

Abgeordnete Rudolf Götz, Thomas Adasch, Editha Lorberg und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 13. Juli 2017 wurde laut NDR.de vom 31. Juli 2017 („Göttinger Gefährder klagen gegen Abschiebung“) ein Gefährder nach Algerien abgeschoben. Zuvor wurde er bereits im Februar zusammen mit einem anderen Gefährder aus Nigeria in Göttingen festgenommen. Die Abschiebung nach Algerien verzögerte sich laut Presseberichten aufgrund fehlender Zusicherungen, dass dieser Gefährder in Algerien nicht gefoltert werde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Fall des als Gefährder eingestuften Algeriers hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im gerichtlichen Eilverfahren mit Beschluss vom 21.03.2017 entschieden, dass dieser „erst nach Erlangung einer Zusicherung einer algerischen Regierungsstelle abgeschoben werden darf, wonach [ihm] in Algerien keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht.“

Das für die Pflege auswärtiger Beziehungen zuständige Auswärtige Amt (AA) ist daraufhin in einen intensiven diplomatischen Austausch getreten und erwirkte im Ergebnis eine Zusicherung des algerischen Außenministeriums in Form einer Verbalnote, die u. a. beinhaltet, dass der Betroffene in Algerien nicht strafrechtlich verfolgt werde und damit jede weitere ihn betreffende Garantie überflüssig erscheine.

Die Landesregierung sieht keinen Anlass, an der Glaubhaftigkeit der Zusicherung zu zweifeln. Auch seitens des AA wurden keine Vorbehalte hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit der im konkreten Fall erteilten Zusicherung angedeutet.

Darüber hinaus hatte der Betroffene ausdrücklich erklärt, dass er nach Algerien ausreisen möchte und auf eine Zusicherung Algeriens verzichte, nachdem er von Mitarbeitern des Algerischen Generalkonsulats in der Abschiebungshaft besucht worden war.

1. Welche Zusagen des algerischen Staates zur Behandlung des Göttinger Gefährders liegen vor?

Siehe Vorbemerkung.

2. Vertraut die Landesregierung den Zusicherungen aus Algerien, dass dieser Gefährder nicht gefoltert werde? Wenn ja, warum?

Siehe Vorbemerkung.

3. Wieso unterstützt die Landesregierung nicht die Einstufung Algeriens als sicherer Herkunftsstaat nach dem Aufenthaltsgesetz, um Asylverfahren zu beschleunigen, während sie Zusicherungen dieses Staates vertraut, dass Personen dort nicht gefoltert würden?

Zwischen der Frage einer Einstufung Algeriens als sicheren Herkunftsstaat im Sinne von § 29 a des Asylgesetzes und der im Einzelfall von Algerien gegebenen Zusicherung ist zu differenzieren.

Die Einordnung als sicherer Herkunftsstaat bemisst sich nach den Vorgaben der Richtlinie 2013/32 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie) i. V. m. Artikel 16 a des Grundgesetzes (GG). Das Bundesverfassungsgericht hat die Maßgaben für die

Einstufung als sicherer Herkunftsstaat im Sinne von Artikel 16 a Abs. 3 GG konkretisiert. Danach setzt eine Einstufung voraus, dass sich der Gesetzgeber anhand der Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung und die Menschenrechtssituation bedeutsamen Verhältnisse in diesem Staat bildet. Eine geringe Schutzquote für Antragsteller aus dem betreffenden Staat ist dabei ein wichtiges Kriterium. Hinzutreten muss im Wege einer Gesamtbewertung aber auch die Betrachtung der Lage von Minderheiten, auch von Volksgruppen sowie von Homo-, Trans- und Intersexuellen, ebenso wie das Handeln staatlicher Stellen und die Gewährleistung der Pressefreiheit sowie rechtsstaatlicher Verfahren.

Demgegenüber betrifft die Zusicherung eines Herkunftsstaates nur die jeweiligen Umstände im konkreten Einzelfall.

20. Wie weit ist die Aufklärung der Sozialmissbrauchsfälle durch Angabe von Mehrfachidentitäten im Standort Braunschweig der Landesaufnahmebehörde?

Abgeordnete Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der NDR berichtete am 22. Januar 2017 („Wollte Aufnahmebehörde Sozialbetrug vertuschen?“) über die Vorwürfe einer ehemaligen Mitarbeiterin der Landesaufnahmebehörde in Braunschweig. In mehr als 300 Fällen von Sozialbetrug durch Asylbewerber soll die Standortleitung entsprechenden Hinweisen nicht nachgegangen sein. Sie soll sogar die weitere Aufklärung durch die ehemalige Mitarbeiterin untersagt haben. Später unterrichtete die Landesregierung, dass die Standortleitung ein Problem darin sah, dass die Verdächtigen ausschließlich Sudanesen seien.

Der Bund der Steuerzahler erstellte Strafanzeige wegen Untreue gegen die Leitung des Standortes der Landesaufnahmebehörde. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig hat hierzu Ermittlungen aufgenommen. Die SOKO ZERM hat Ermittlungen zu den Fällen des Sozialbetruges durch die Beantragung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgenommen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Zusammenhang mit den Verdachtsfällen von Sozialleistungsbetrug in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) am Standort Braunschweig hat die Landesregierung den Ausschuss für Inneres und Sport in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung am 27. Januar 2017 informiert. Weitere Unterrichtungen hierzu erfolgten in der 119. Sitzung des Landtags vom 1. Februar 2017 anlässlich einer Aktuellen Stunde (Drs. 17/7314) sowie in dessen 120. Sitzung vom 2. Februar im Rahmen einer Dringlichen Anfrage (Drs. 17/7318). Die letzte Unterrichtung erfolgte in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung des Ausschuss für Inneres und Sport vom 27. April 2017. Auf die bereits mitgeteilten Informationen der Landesregierung zum Thema wird Bezug genommen.

Das Bestreben der niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden, den Sachverhalt umfassend und zeitnah aufzuklären, wird seitens der Landesregierung weiterhin unterstützt.

1. Welchen Stand haben die Ermittlungen und das Strafverfahren gegen die Leitung des Standortes Braunschweig der Landesaufnahmebehörde?

Die strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig dauern an. Die bisherigen Zeugenaussagen und weiteren Ermittlungsergebnisse werden tatsächlich und rechtlich ausgewertet. Um die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht zu beeinträchtigen, können Erkenntnisse zum Inhalt und aktuellen Verfahrensstand im Einzelnen nicht öffentlich mitgeteilt werden.

Das Disziplinarverfahren ist bis zum Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ausgesetzt.

2. Welchen Stand haben die Ermittlungen der SOKO ZERM in Braunschweig und/oder der Staatsanwaltschaft wegen der in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Vorwürfe des Sozialmissbrauches?

Grundsätzlich handelt es sich um eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren mit unterschiedlichsten Konstellationen, weil in jedem „Verdachtsfall“ sowohl die Anzahl der Aliasidentitäten, die Zuweisungsorte, die betroffenen Sozialbehörden sowie die beantragten bzw. erhaltenen Sozialleistungen erheblich differieren können. Bereits wegen des daraus resultierenden, unterschiedlichen Ermittlungsaufwandes befinden sich die Ermittlungsverfahren in unterschiedlichen Stadien. Des Weiteren werden die Ermittlungsverfahren je nach Wohnort des Beschuldigten auch an Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer abgegeben und dort abschließend bearbeitet.

Mit Stand 10. August 2017 teilte die Polizeiinspektion Braunschweig mit, dass von den am 1. Juni 2016 durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) in Braunschweig übergebenen 520 Verdachtsfällen des Sozialleistungsbetrugs in insgesamt 518 Fällen strafrechtliche Bezüge festgestellt wurden. In einem Fall wurde eine Doppelung mit einem anderen Verfahren erkannt. Von diesen 517 Fällen befinden sich insgesamt 207 Verfahren in der Bearbeitung der Soko ZERM in Braunschweig. 178 Fälle werden ermittlungunterstützend temporär durch die LAB NI bearbeitet, 55 Fälle wurden durch die Soko ZERM an die zuständigen Staatsanwaltschaften in Niedersachsen abgegeben, wobei im Einzelfall von dort eine Weitergabe an andere Staatsanwaltschaften - auch außerhalb Niedersachsens - erfolgt ist. 77 Fälle wurden zuständigkeithalber an eine andere niedersächsische Polizeidienststelle abgegeben.

Von den im April 2017 übergebenen 119 Verdachtsfällen haben sich aus unterschiedlichen Gründen (Doppelung mit bereits polizeilich erfassten Vorgängen oder unzureichende tatsächliche Anhaltspunkte einer strafbaren Handlung) 95 Verdachtsfälle nicht bestätigt. Die weiteren Fälle befinden sich mit o. a. Stand in der Bearbeitung der Soko ZERM in Braunschweig.

Bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften werden die wegen Sozialleistungsbetrugs im Zusammenhang mit Mehrfachidentitäten geführten Verfahren nicht gesondert statistisch erfasst. Sie müssten daher zur Beantwortung der Frage im Einzelnen die wegen Betrugs geführten Verfahren manuell anhand des Akteninhalts auswerten. Die zeit- und personalintensive Maßnahme einer händischen Auswertung aller wegen Betrugs geführten Verfahren hätte zur Folge, dass die Kernaufgabe der Strafverfolgungsbehörden, nämlich die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, litte. Eine solche Auswertung übersteigt daher das zur Beantwortung einer Mündlichen Anfrage Angemessene und Leistbare.

Die Fälle, die seitens der Soko ZERM Braunschweig bereits an die zuständigen Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen in Niedersachsen abgegeben wurden, werden aktuell zunächst durch die Polizei und im Anschluss durch die Justiz im Rahmen des Leistbaren und Zumutbaren händisch aufbereitet und ausgewertet. Der Sachstand wird schriftlich oder im Rahmen einer Unterrichtung im Ausschuss für Inneres und Sport nachgereicht.

3. Wie viele Personen haben durch die Angabe von Mehrfachidentitäten in welcher Höhe Sozialleistungen erhalten? Wenn hierzu keine Statistik geführt wird: Warum nicht?

Die bundesweit einheitlich angewandte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist in diesem Zusammenhang ausschließlich bekannt gewordene Fälle im Deliktsbereich des Sozialleistungsbetrugs aus. Hierzu werden auch die Anzahl der Tatverdächtigen sowie der durch die Polizei ermittelte Schaden erfasst. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass spezielle Begehungsweisen bzw. Formen des Sozialleistungsbetruges, wie z. B. die Nutzung mehrerer Identitäten, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, nicht gesondert erfasst werden und auf Grundlage der PKS somit auch nicht recherchiert werden können.

Um die Frage beantworten zu können, müssten seitens der Polizei alle Verfahren händisch überprüft und ausgewertet werden. Da der Großteil der Verfahren noch nicht ausermittelt ist, würde der eingetragene Schaden lediglich einen Zwischenstand ergeben, der in keinem Fall einen validen Wert widerspiegelt. Dasselbe trifft auch auf die Anzahl der Personen zu. Im Zuge der laufenden

Ermittlungen werden immer wieder Doppelungen festgestellt, was dazu führt, dass die händisch erhobenen Zahlen keine Beständigkeit aufweisen.

Bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften müssten zur Beantwortung der Frage die wegen Betrugs geführten Verfahren manuell anhand des Akteninhalts ausgewertet werden. Aus den bereits in der Antwort zu Frage 2 dargelegten Gründen übersteigt eine solche Auswertung das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Angemessene und Leistbare. Für eine gesonderte einzelfallbezogene statistische Erfassung solcher Verfahren und der daraus folgenden Schadenshöhen besteht justizseitig kein Bedürfnis. Entscheidend für die strafrechtliche Würdigung ist das Unrecht in jedem Einzelfall.

21. Kennt der Innenminister seine eigenen Statistiken zu links- und rechtsextremistischen Gewalttaten?

Abgeordnete Rudolf Götz und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Innenminister Boris Pistorius sagte in der *Welt* vom 15. Juli 2017:

„Wir haben mehr als doppelt so viele rechtsextremistische Straftaten in Deutschland wie linksextremistische. Wir haben mehr Tötungsdelikte und gefährliche Körperverletzungen, die auf der rechten Seite zu Buche schlagen, im Vergleich zur linken.“

In der *Braunschweiger Zeitung* vom 15. Juli 2017 sagte Innenminister Boris Pistorius:

„Wir haben deutlich mehr Körperverletzungen im rechtsextremistischen Bereich als im linksextremistischen. Wir haben im rechtsextremistischen Bereich auch mehr vollendete und versuchte Tötungsdelikte.“

Am 8. Mai 2017 stellte Innenminister Boris Pistorius die Statistik der politisch motivierten Kriminalität 2016 in Niedersachsen vor. Laut der hierzu versandten Pressemitteilung des Innenministeriums wurden im Bereich der politisch rechts motivierten Gewalt im Jahr 2016 117 Delikte (2015: 113 Delikte) festgestellt. Auf politisch links motivierte Gewalt entfielen laut Boris Pistorius hingegen 227 Delikte (2015: 147 Delikte).

Der Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2016 gibt ebenfalls Zahlen zu Gewalttaten und sonstigen Straftaten mit extremistischem Hintergrund an. Hiernach sollen es im Jahr 2016 78 Körperverletzungen, 15 Brandstiftungen, vier Widerstandsdelikte und mit weiteren Straftaten insgesamt 101 Gewalttaten mit politisch rechtsextremistischem Hintergrund gegeben haben. Die Statistik des Verfassungsschutzes weist hierbei weder vollendete noch versuchte Tötungsdelikte aus. Für den Bereich der politisch links motivierten Kriminalität gibt die Statistik des Verfassungsschutzes insgesamt 126 Gewalttaten an. Hierbei soll es keine versuchten oder vollendeten Tötungsdelikte gegeben haben. Gezählt werden 78 Körperverletzungen, 12 Brandstiftungen, 17 Landfriedensbrüche und 11 Widerstandsdelikte. Die Fallzahlen sind hier also auf gleichem Niveau. Zum Bereich des Linksextremismus waren die Zahlen in der vom Innenminister am 8. Mai 2017 versandten Pressemitteilung für den gleichen Zeitraum geringer. Die Aussage des Innenministers zum Verhältnis zwischen links- und rechtsextremistischen Gewalttaten wird durch diese Daten nicht belegt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Politisch motivierte Kriminalität wird seit dem Jahr 2001 durch die Polizei auf Grundlage des durch einen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder eingeführten „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ erfasst, um eine bundeseinheitliche und differenzierte Auswertung und Lagedarstellung zu ermöglichen.

Politisch motivierter Kriminalität -links- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren.

Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren.

Die extremistische Kriminalität, welche in den Berichten der Verfassungsschutzbehörden dargestellt wird, bildet einen Teilbereich der Politisch motivierten Kriminalität ab und umfasst Straftaten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

Die Aussagen von Innenminister Boris Pistorius sind richtig. Sie beziehen sich einerseits auf die bundesweiten Fallzahlen zur Politisch motivierten Kriminalität im Jahr 2016 bzw. den Verfassungsschutzbericht 2016 des Bundesministeriums des Innern und andererseits auf die Zahlen des Landes Niedersachsen.

In den Interviews der *Braunschweiger Zeitung* und der *Welt* nimmt der Minister jeweils Bezug auf die Anzahl der extremistischen Straftaten in Deutschland insgesamt. In der Vorstellung der Statistik der Politisch motivierten Kriminalität am 8. Mai 2017 nahm Minister Pistorius dagegen Bezug zu den betreffenden Fallzahlen des Landes Niedersachsen. Insofern handelte es sich um unterschiedliche Datenquellen und Bezüge (Bund/Land).

1. Wie viele politisch rechts und wie viele politisch links motivierte Straftaten gab es tatsächlich im Jahr 2016 und im ersten Halbjahr 2017?

Bundesweit wurden für das Jahr 2016 9 389 Straftaten, die der Politisch motivierten Kriminalität -links- zugeordnet werden, und 23 555 Straftaten, die der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- zugeordnet werden, bekannt.

In Niedersachsen wurden für das Jahr 2016 1 181 Straftaten, die der Politisch motivierten Kriminalität -links- zugeordnet werden, und 1 774 Straftaten, die der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- zugeordnet werden, erfasst.

Veröffentlichungsfähige und belastbare Zahlen für das erste Halbjahr 2017 des Bundes und des Landes Niedersachsen liegen in der Gesamtheit nicht vor.

2. Wie erklärt sich die Differenz zwischen den am 8. Mai 2017 von Innenminister Pistorius vorgestellten Zahlen der politisch links motivierten Gewalttaten und den ebenfalls vom Innenminister mit der Statistik der politisch links motivierten Gewalttaten im Verfassungsschutzbericht 2016 vorgelegten Zahlen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Sind die Äußerungen des Innenministers in der Welt und in der Braunschweiger Zeitung vom 15. Juli 2017 zutreffend? Wenn ja, warum und mit welchen Belegen?

Ja, desweiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

22. Warum werden Sitzungsunterlagen der Landesregierung trotz Transparenzversprechen pauschal für vertraulich erklärt?

Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Koalitionsvertrag der Landesverbände von Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom Februar 2013 enthält auf Seite 16 die Ankündigung, die rot-grüne Koalition werde politische Entscheidungsprozesse transparenter machen und Zugänge zu Informationen und Beteiligung für Bürgerinnen und Bürger erleichtern.

Am 13. Juni 2017 beschloss die Landesregierung eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO). So erklärte die Landesregierung vorbereitende Sitzungsunterlagen für die Sitzungen der Landesregierung im neuen § 10 Abs. 3 Satz 2 für vertraulich. Zusätzlich zu den Niederschriften sind laut dem neuen § 12 Abs. 4 Satz 1 GGO Kabinettsvorlagen vertraulich.

Die Unterlagen und Vermerke zur Vorbereitung von Abstimmungen im Bundesrat und seinen Ausschüssen sind zusammen mit dem Stimmbogen ebenfalls vertraulich (§ 23 Abs. 5 GGO).

Vertraulich sind künftig auch der anfallende Schriftverkehr zur Vorbereitung von Veröffentlichungen und Mitteilungen an die Presse (§ 26 Abs. 3 GGO).

1. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung diese Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung beschlossen?

Die Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) steht in engem Zusammenhang mit dem von der Landesregierung in den Landtag eingebrachten Entwurf des Transparenzgesetzes in Niedersachsen. Mit diesem Gesetzentwurf verfolgt die Landesregierung das Ziel aus der Koalitionsvereinbarung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, politische Entscheidungsprozesse transparenter zu machen und den Zugang zu Informationen für Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern. In diesem Gesetz wird den Bürgerinnen und Bürgern ein voraussetzungsloser Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen eingeräumt.

Der Entwurf zum Transparenzgesetz bedeutet einen großen Schritt hin zu mehr Transparenz staatlichen Handelns. Ein transparenter Staat darf aber nicht mit einem gläsernen Staat verwechselt werden. Eine wesentliche Aufgabe bei der Ausarbeitung eines Informationszugangsgesetzes besteht darin, die Geheimhaltungsinteressen zum Schutz öffentlicher oder privater Belange und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit maßvoll gegeneinander abzuwägen. Zum Schutz wichtiger öffentlicher oder privater Belange sind daher Bereichsausnahmen und Ausnahmetatbestände erforderlich, die den Zugang zu Informationen einschränken.

Nach Artikel 1 § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Transparenzgesetzes besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht für Informationen, die einer Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegen, die durch die GGO geregelt ist. Die Landesregierung hat daher die Einbringung des Gesetzentwurfs zum Anlass genommen, die Bestimmungen der GGO, die die Vertraulichkeit von Besprechungen und Unterlagen regeln, zu überarbeiten und zu erweitern.

Schon nach der alten Fassung der GGO waren die Besprechungen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre nebst Niederschriften sowie die Niederschriften der Kabinettsitzungen, einschließlich der Kabinettsvorlagen, die Anlagen dieser Niederschriften sind, vertraulich (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und § 12 Abs. 4 Satz 1 GGO a. F.). Nach der seit dem 13. Juni 2017 gültigen Fassung der GGO sind zudem die vorbereitenden Sitzungsunterlagen der Staatssekretärsbesprechungen und des Kabinetts vertraulich. Diese Änderungen stellen eine Vervollständigung der bereits bestehenden Vertraulichkeitsregelungen dar, mit denen die Beratungen der Staatssekretärsrunde und des Kabi-

netts nebst dazugehörigen Niederschriften und Unterlagen vom Informationszugang ausgenommen werden.

Diese Änderungen zielen darauf ab, den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess auf Regierungsebene zu schützen. Eigenverantwortliches Regieren erfordert einen von der Öffentlichkeit nicht ausforschbaren Bereich, in dem die Regierung in Ruhe Angelegenheiten erörtern und Entscheidungen vorbereiten kann. Dazu gehören Erörterungen innerhalb des Kabinetts und die Vorbereitung von Regierungsentscheidungen im Wege ressortübergreifender Abstimmungen.

Darüber hinaus sind nach den Änderungen vom 13. Juni 2017 in Bunderatssachen nunmehr auch die die einheitliche Stimmabgabe vorbereitenden Unterlagen und Vermerke einschließlich der Unterlagen zu den Ausschussberatungen und des Stimmbogens vertraulich (§ 23 Abs. 5 Satz 2 GGO). Gleiches gilt für den bei der Vorbereitung von Veröffentlichungen und Mitteilungen an die Presse anfallenden Schriftverkehr (§ 26 Abs. 3 GGO). Auch diese Informationen betreffen den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess der Regierung. Wären sie der Öffentlichkeit zugänglich, bestünde die Gefahr, dass eine unbefangene Willensbildung der Regierung allein durch das Wissen um die Möglichkeit einer zukünftigen Veröffentlichung beeinträchtigt werden könnte.

Gemäß Artikel 24 Abs. 3 NV kann die Landesregierung sogar gegenüber dem Landtag die Herausgabe von Informationen verweigern, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würde. Es wäre ein nicht hinnehmbarer Wertungswiderspruch zur Verfassung, wenn die Landesregierung solche Informationen zwingend nach dem Transparenzgesetz herausgeben müsste. Durch Artikel 1 § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs des Transparenzgesetzes in Verbindung mit der vorgenommenen Änderung der GGO werden solche Wertungswidersprüche vermieden.

2. Stehen diese Änderungen im Widerspruch zu dem im Koalitionsvertrag angekündigten besseren Zugang zu Informationen für Bürgerinnen und Bürger?

Nein (vgl. Antwort zu Frage 1). Derzeit und bis zum Inkrafttreten des NIZG haben die Bürgerinnen und Bürger keinen voraussetzungslosen Anspruch auf Einsicht in Akten der Landesregierung, weder in die im Fragevorspann genannten noch in sonstige Dokumente. Derzeit und bis zum Inkrafttreten des NIZG gewährleistet Niedersachsen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern einen schlechteren Standard an Transparenz als der Bund und fast alle anderen Länder.

Dieser Missstand soll durch das NIZG beseitigt werden.

3. Hätten Bürgerinnen und Bürger nach dem von der Landesregierung in den Landtag eingebrachten Transparenzgesetz zukünftig einen Anspruch auf Zugang zu den für vertraulich erklärten Unterlagen?

Die Frage hat insoweit spekulativen Charakter als die Landesregierung den Entwurf des Transparenzgesetzes einschließlich des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs des NIZG beschlossen hat, also eine ausdrückliche Festlegung von vertraulichen Unterlagen durch die GGO Teil des Regelungskonzepts des Transparenzgesetzes ist.

Wenn man sich § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs des NIZG einschließlich der darauf beruhenden Änderungen der GGO fiktiv hinweg denkt, so wären die in der Vorbemerkung der Fragestellung genannten Unterlagen vermutlich auch nach den Generalklauseln der § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Entwurfs des NIZG von der Herausgabepflicht ausgenommen, was aber letztlich erst in langwierigen und kostenintensiven verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Einzelfall abschließend geklärt werden könnte.

Das von der Landesregierung gewählte Regelungskonzept vermeidet solche Verfahren.

23. Kreditgebühren auch gegenüber Unternehmern rechtswidrig - Welche Auswirkungen hat die neueste Entscheidung des Bundesgerichtshofs?

Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Pressemitteilung vom 5. Juli 2017 mitgeteilt, dass der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 4. Juli 2017 in zwei Verfahren entschieden hat, dass die von Banken vorformulierten Bestimmungen über ein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt bei Darlehensverträgen, die zwischen Kreditinstituten und Unternehmern geschlossen sind, unwirksam sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Juli 2017 in zwei Verfahren Entscheidungen zu Bearbeitungsgebühren im gewerblichen Kreditgeschäft getroffen. Was der Bundesgerichtshof im Jahr 2014 bereits für Verbraucher entschieden hatte, gilt nun auch für gewerbliche Kreditnehmer. Bearbeitungsgebühren für Kredite dürfen künftig nicht mehr im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Formularklauseln“) vereinbart werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass in der Vergangenheit bereits vereinnahmte Bearbeitungsgebühren teilweise an die Kreditnehmer zurückzuerstatten sind, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist. Nicht verjährt sind Rückforderungsansprüche, die Zeiträume ab 2014 betreffen.

Bearbeitungsgebühren dürfen allerdings auch künftig weiter vereinnahmt werden, soweit sie von dem BGH-Urteil nicht betroffen sind. Dies gilt z. B. für Bearbeitungsgebühren, die aufgrund individueller Vereinbarungen mit dem Kunden erhoben werden, oder für solche Bearbeitungsgebühren, die in einem Vertrag vereinbart worden sind, der nicht deutschem Recht unterliegt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich das Urteil des BGH nur auf solche Kreditsachbearbeitungsgebühren bezieht, die Leistungen betreffen, welche der Kreditgeber standardmäßig zu erbringen hat (z. B. Erstellung des Kreditvertrags, Prüfung der Sicherheiten). Für darüber hinausgehende Leistungen (z. B. Strukturierungen, Cash-Flow-Modelle etc.) können dagegen auch künftig Bearbeitungsgebühren - individuell oder durch Formularklauseln - vereinbart werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Gebühren künftig in den Zins einzupreisen.

Die BGH-Entscheidung mit Urteilsbegründung ist bisher noch nicht veröffentlicht.

Das Finanzministerium übt die Rechtsaufsicht über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB) und die Sparkassen in Niedersachsen aus, sodass auch nur zu diesen Instituten Aussagen getroffen werden können.

Zu den Genossenschaftsbanken und Privatbanken liegen hier keine Erkenntnisse vor.

1. Wie wird sich nach Einschätzung der Landesregierung die vorstehende Entscheidung auf die Sparkassen, Volksbanken und Privatbanken in Niedersachsen auswirken?

Die NORD/LB wie auch die Sparkassen sind von der Entscheidung des BGH vom 4. Juli 2017 zu den Bearbeitungsgebühren im gewerblichen Kreditgeschäft betroffen. Derzeit kann jedoch noch nicht beziffert werden, in welchem Umfang.

2. Wie werden sich die Folgen der vorstehenden Entscheidung auf die wirtschaftliche Situation der NORD/LB auswirken?

Sobald die BGH-Entscheidung mit Urteilsgründen vorliegt, wird eine detailliertere Analyse möglich sein. Bisher ist lediglich die Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs Nr. 104/2017 veröffentlicht.

Die NORD/LB hat jedoch begonnen zu prüfen, in welchem Umfang Rückforderungsansprüche drohen könnten. Da hier Einzelverträge betroffen sind, müssen diese Verträge individuell geprüft werden. Voraussichtlich wird noch im zweiten Quartal 2017 eine Rückstellung gebildet werden müssen. Die Höhe steht jedoch noch nicht fest.

3. Gefährden die Folgen aus der vorstehenden Entscheidung den Plan der NORD/LB, die Belastungen aus den Schiffskrediten aus eigener Kraft zu schaffen, bzw. wie wird die NORD/LB die Kosten aus den Folgen des Urteils kompensieren?

Nein.

24. Gemeinnützigkeit von Vereinen

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Finanzamt Uelzen stellt die Gemeinnützigkeit der Schützengilde Ebstorf von 1289 e. V. im Landkreis Uelzen infrage. Als Begründung wird die Tatsache gewertet, dass der Verein nur aus Männern besteht. Für den Verein hätte die Aberkennung der Gemeinnützigkeit die negative Konsequenz, dass Spenden nicht mehr abzugsfähig sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine Körperschaft (z. B. ein Verein) verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung [AO]). Allerdings fördert eine Körperschaft nicht die Allgemeinheit i. S. v. § 52 Abs. 1 Satz 1 AO, wenn sie Frauen ohne sachlich zwingenden Grund von der Mitgliedschaft ausschließt.

Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung vor, wenn sie mit den Wertvorstellungen des Grundrechtskatalogs der Artikel 1 bis 19 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist. Eine Tätigkeit, die mit diesen Wertvorstellungen nicht vereinbar ist, ist keine Förderung der Allgemeinheit. Als Förderung der Allgemeinheit sind daher solche Bestrebungen nicht anzuerkennen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder gegen verfassungsrechtlich garantierte Freiheiten richten. Gleiches gilt für einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz.

Aktuell hat der Bundesfinanzhof diese Rechtsprechung mit seinem noch nicht amtlich veröffentlichten Urteil vom 17. Mai 2017 - V R 52/1 - nochmals bestätigt. In seiner Pressemitteilung vom 2. August 2017 hat der Bundesfinanzhof ausgeführt, dass dieses zur Gemeinnützigkeit einer Freimaurerloge, die Frauen von der Mitgliedschaft ausschließt, ergangene Urteil auch für andere Vereine, wie z. B. Schützenbruderschaften, Männergesangsvereine oder Frauenchöre von Bedeutung ist, die Männer oder Frauen ohne sachlichen Grund von der Mitgliedschaft ausschließen.

1. Wie ist die Haltung der Landesregierung zur Gemeinnützigkeit von Vereinen, die nur Männer oder nur Frauen aufnehmen?

Ein Verein, der nur Männer oder Frauen aufnimmt, ist nicht gemeinnützig i. S. v. § 52 Abs. 1 Satz 1 AO, wenn es keinen sachlich gerechtfertigten Grund für die Ungleichbehandlung gibt.

2. Welche Verwaltungsanweisungen hat die Landesregierung gegebenenfalls zu diesem Thema an die Finanzämter herausgegeben?

Die niedersächsischen Finanzämter sind an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gebunden, soweit diese durch Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil II als für über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwendbar erklärt wurde. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat die Finanzämter im Rahmen der Fachtagung 2010 und im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs in 2015 über die gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung von Vereinen, deren Mitgliedschaft auf Männer oder Frauen beschränkt ist, informiert. Eigene allgemeine Verwaltungsanweisungen hat die Landesregierung nicht herausgegeben.

3. Hält die Landesregierung die Schützengilde Ebstorf v. 1289 e. V. für gemeinnützig?

Aussagen zu der Frage, ob ein bestimmter Verein (oder eine andere Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse) als gemeinnützig anerkannt ist, kann die Landesregierung nicht treffen, weil Angaben über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse - wie alle persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse von natürlichen und juristischen Personen, die einem Amtsträger in einem der in § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c AO genannten Verfahren über den Steuerpflichtigen oder andere Personen bekannt werden - dem Steuergeheimnis des § 30 AO unterliegen. Die Finanzbehörden - einschließlich des Finanzministeriums - sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet.

25. Inwiefern wird der Entschließungsantrag „Schule muss der Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identitäten gerecht werden - Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen fördern - Diskriminierung vorbeugen“ durch neugefasste Schulbücher umgesetzt? (Teil 1)

Abgeordneter Volker Meyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Landtag hat am 15. Dezember 2014 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen den Antrag „Schule muss der Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identitäten gerecht werden - Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen fördern - Diskriminierung vorbeugen“ (Drucksache 17/2585) beschlossen. In der Unterrichtung der Landesregierung in der Drucksache 17/3652 vom 8. Juni 2015 wird auf die Grundlagen für die Genehmigung, Einführung und Benutzung von Schulbüchern hingewiesen sowie ausgeführt, dass die „angemessene Berücksichtigung des Themas ‚sexuelle Vielfalt‘ implizierter Teil des Bildungsauftrages“ sei und daher „automatisch Bestandteil des Genehmigungsverfahrens“ von Schulbüchern werde.

1. Wer entscheidet nach welchen Kriterien über die „angemessene“ Berücksichtigung des Themas „sexuelle Vielfalt“ in Schulbüchern?

Schulbücher werden in Niedersachsen in der Regel nach einem vereinfachten Verfahren genehmigt. Hierbei reichen die Schulbuchverlage mit dem Genehmigungsantrag und einem Belegexemplar eine schriftliche Versicherung ein, dass der Buchtitel mit den Bestimmungen des Runderlasses d. MK v. 01.08.2014 (26.2 - 82221 - VORIS 22410) vereinbar ist. Die Bestimmungen besagen u. a., dass ein Schulbuch genehmigt wird, wenn es nicht gegen allgemeine Verfassungsgrundsätze oder sonstige Rechtsvorschriften verstößt, mit dem Bildungsauftrag der Schule gemäß § 2 NSchG übereinstimmt und mit den Rahmenrichtlinien und Kerncurricula inhaltlich, didaktisch und methodisch vereinbar ist und den gesicherten Erkenntnissen der fachlichen und pädagogischen Forschung entspricht.

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) überprüft die Zulassungsvoraussetzungen durch Stichproben oder wenn es Anhaltspunkte für erhebliche Bedenken gegen ein zur Genehmigung vorgelegtes Buch gibt.

In der Regel entscheiden also die Personen, die in den Verlagen für die Überprüfung der Bücher verantwortlich sind, über die angemessene Berücksichtigung des Themas „sexuelle Vielfalt“. Stichprobenartig kann das NLQ in Einzelfällen darüber entscheiden. Die Kriterien hängen dabei auch von dem betreffenden Unterrichtsfach oder der Altersstufe, für die das Buch gedacht ist, ab.

Vor allem aber entscheiden an allgemeinbildenden Schulen die Fachkonferenzen bzw. an den berufsbildenden Schulen die Bildungsgangs- oder Fachgruppen darüber, welches der genehmigten Bücher dort tatsächlich eingeführt wird.

2. Welche Schulbücher wurden seit dem Landtagsbeschluss nach diesem Verfahren unter Berücksichtigung des Themas „sexuelle Vielfalt“ genehmigt?

Schulbücher werden nicht unter Berücksichtigung eines speziellen Themas genehmigt, sondern unter der Voraussetzung, dass der Verlag versichert, dass das Buch mit den Bestimmungen des Runderlasses vereinbar ist. Dazu gehört die Übereinstimmung mit dem Bildungsauftrag der Schule, zu dem wiederum die angemessene Berücksichtigung des Themas „sexuelle Vielfalt“ gehört. Eine statistische Erhebung darüber, welche Schulbücher seit dem Landtagsbeschluss u. a. unter Berücksichtigung des Themas „sexuelle Vielfalt“ genehmigt wurden, wurde nicht erstellt.

3. In welcher Weise wird die Benutzung der gendergerechten Sprache in Schulbüchern berücksichtigt?

Es obliegt den Verlagen, auf gendergerechte Sprache zu achten und sie zu verwenden, da dies der Bildungsauftrag impliziert.

26. Inwiefern wird der Entschließungsantrag „Schule muss der Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identitäten gerecht werden - Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen fördern - Diskriminierung vorbeugen“ durch die Förderung von Verbänden und in Schulprogrammen umgesetzt? (Teil 2)

Abgeordneter Volker Meyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Landtag hat am 15. Dezember 2014 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen den Antrag „Schule muss der Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identitäten gerecht werden - Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen fördern - Diskriminierung vorbeugen“ (Drucksache 17/2585) beschlossen. In der Unterrichtung der Landesregierung in der Drucksache 17/3652 vom 8. Juni 2015 stellt die Landesregierung dar, wie sie die Netzwerkarbeit von SchLAu (SchLAu steht für „SchwulLesbische Bi Trans Aufklärung“) 2014 unterstützt hat und welche Förderung vorgesehen ist, um „die Schulen dabei zu unterstützen, mit Initiativen Schulaufklärungsprojekte durchzuführen, die eine Begegnung mit Menschen unterschiedlicher sexueller und geschlechtlicher Identität ermöglichen“.

Ferner wird in der Unterrichtung darauf hingewiesen, dass ein „Leitfaden für die Schulprogrammerstellung erarbeitet werden“ soll. Dabei solle „der Umgang mit der Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identitäten aufgenommen“ werden.

1. Welche Landesmittel haben SchLAu und andere Initiativen für die „Aufklärungsarbeit im Bereich von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Vielfalt“ in Schulen in den Jahren 2016 und 2017 erhalten (Punkt 4. und 5. des o. g. Entschließungsantrags)?

Der Verein „Queeres Netzwerk Niedersachsen e. V.“ hat für 2016 mit Zuwendungsbescheid des Kultusministeriums vom 08.03.2016 eine Zuwendung bis zur Höhe von 70 000 Euro für die Förderung von „Aktivitäten zur Aufklärung von Schülerinnen und Schülern über die Vielfalt der sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten“ erhalten. Diese Mittel sind in voller Höhe in Anspruch genommen worden.

Für 2017 ist mit Datum vom 07.02.2017 eine weitere Zuwendung in gleicher Höhe gewährt worden. Davon sind bisher Mittel von insgesamt 30 000 Euro abgerufen worden.

2. Welche Erfahrungen hat die Landesregierung mit dieser Form der Sexualerziehung gemacht?

Eine E-Mail-Befragung von vier Schulen aus verschiedenen Orten in der Region Hannover zu ihren Erfahrungen mit Besuchen von „SCHLAU-Teams“ in Schulklassen und anderen schulischen Lerngruppen hat folgende Ergebnisse erbracht:

Die Besuche fanden durchweg im Rahmen von Projekttagen oder Projektwochen statt.

Die angesprochenen Schuljahrgänge waren der siebte (einmal), der achte (einmal) und der neunte Jahrgang (zwei Mal). Die Dauer variierte zwischen einer schulischen Doppelstunde (zwei Mal), drei Unterrichtsstunden (einmal) und vier Zeitstunden (einmal). Die Lehrkräfte waren in dieser Zeit nicht im Raum anwesend, aber bei Bedarf in der Nähe erreichbar.

Es gab durchweg positive Rückmeldungen von den Schülerinnen und Schülern. Sie waren beeindruckt von den Teamern und von der Tatsache, dass man ihnen alle Fragen stellen konnte und eine Antwort bekam.

Eine Lehrkraft wies ausdrücklich auf die Bedeutung des Besuchs für die Erarbeitung der verbindlichen Unterrichtsinhalte „Sexuelle Selbstbestimmung und Toleranz (Homosexualität, Transsexualität, Intersexualität)“ im Kerncurriculum Biologie des Sekundarbereichs I hin: „Um diese Themen kompetent und authentisch vermitteln zu können, sind die Fachkollegen auf die Zusammenarbeit mit Experten wie den Teamern von SCHLAU angewiesen.“

3. Wurde ein Leitfaden für die Schulprogrammerstellung erarbeitet, und in welcher Form findet das Thema „sexuelle Vielfalt“ gegebenenfalls darin Berücksichtigung?

Ein Leitfaden wurde nicht erarbeitet.

27. Welchen Erkenntnisgewinn liefert die Studie „Bildung in Niedersachsen 2017“ im Auftrag des Kultusministeriums?

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 20. Juni 2017 hat Kultusministerin Heiligenstadt (SPD) der Öffentlichkeit eine 28-seitige Broschüre mit dem Titel „Bildung in Niedersachsen 2017 im Spiegel der nationalen Bildungsberichterstattung“ vorgestellt. Nach Angaben des Kultusministeriums handelt es sich für Niedersachsen um den ersten derartigen Bildungsbericht. Laut einer Meldung der Deutschen Presse-Agentur vom gleichen Tag hat die Studie 18 000 Euro gekostet.

Das Kultusministerium hat bislang in jahrelang geübter Praxis stets im Folgeschuljahr eine eigene Publikation mit dem Titel „Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen“ herausge-

geben. Am 2. August 2017 befand sich die Publikation, die auf der Internetseite des Ministeriums heruntergeladen werden kann, auf dem Stand der Daten des Schuljahrs 2015/2016.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) hat die nationale Bildungsberichterstattung als tragende Säule in die „Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring“ aufgenommen. Mit der Erstellung des Berichts wurde das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) beauftragt, das im Zwei-Jahres-Rhythmus einen nationalen Bildungsbericht vorzulegen hat. „Bildung in Deutschland“ ist ein indikatorengestützter Bericht, der das deutsche Bildungswesen als Ganzes abbildet und von der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung bis zur Weiterbildung im Erwachsenenalter reicht. Bildungsberichterstattung ist dabei als Bestandteil eines umfassenden Bildungsmonitorings zu verstehen, das darauf abzielt, durch kontinuierliche, datengestützte Beobachtung und Analyse Informationen für politisches Handeln aufzubereiten und bereitzustellen.

Die aktuelle Situation des deutschen Bildungssystems wird im Bildungsbericht 2016 dahin gehend analysiert, dass trotz positiver Entwicklungen in allen Bildungsbereichen Probleme offensichtlich bleiben und das deutsche Bildungssystem auch künftig vor großen Herausforderungen steht, die sich in sechs Handlungsfeldern für Bildungspolitik und Bildungsinstitutionen beschreiben lassen:

- anhaltende Expansion zu höherer Bildung und Probleme im unteren Bildungsbereich,
- soziale Disparitäten als bekanntes, anhaltendes Strukturproblem,
- regionale Disparitäten als bekanntes, sich verschärfendes Strukturproblem,
- Verschiebungen in der Qualifikationsstruktur,
- Bedarfsgerechtigkeit des öffentlichen Bildungssystems,
- Migration als multidimensionale Herausforderung und Chance.

Erstmals hat das DIPF nach der Veröffentlichung des nationalen Bildungsberichts 2016 angeboten, für landesspezifische Bildungsberichterstattungen auf der Grundlage der nationalen Bildungsberichterstattung zur Verfügung zu stehen. Niedersachsen hat von diesem Angebot Gebrauch gemacht.

Der Bericht Bildung in Niedersachsen 2017 im Spiegel der nationalen Bildungsberichterstattung beleuchtet die Situation des niedersächsischen Bildungssystems vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf Bundesebene. Dazu musste zunächst geprüft werden, welche vorhandenen niedersächsischen Daten für die im aktuellen nationalen Bildungsbericht 2016 herausgearbeiteten Handlungsfelder nutzbar gemacht werden können. Die ausgewählten Daten wurden grafisch und textlich aufgearbeitet. Jedes Handlungsfeld (höhere Bildung und unterer Qualifizierungsbereich; soziale Disparitäten; regionale Disparitäten; Entwicklung in der Qualifikationsstruktur; Bedarfsgerechtigkeit des öffentlichen Bildungssystems; Bildung und Migration) wurde mit einer beschreibenden Bewertung abgeschlossen, in der der Ist-Stand und Herausforderungen für Niedersachsen dargestellt werden. Der vorliegende Bericht „Bildung in Niedersachsen 2017“ versteht sich nicht als eine umfassende indikatorengestützte Analyse über alle Bildungsbereiche und -stufen hinweg und hat auch nicht den Anspruch, das Konzept der nationalen Bildungsberichterstattung eins zu eins auf die Landesebene zu übertragen. Es wird vielmehr der Fokus auf zentrale landesspezifische Entwicklungen und Problemstellungen vor dem Hintergrund bundesweiter Trends gelegt.

Damit geht der Bericht „Bildung in Niedersachsen 2017 im Spiegel der nationalen Bildungsberichterstattung“ deutlich über die Zielsetzung hinaus, die mit der Broschüre „Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen“ intendiert ist. In der Broschüre „Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen“ werden die Vergleichswerte und Zahlen aus der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen zu einem bestimmten Stichtag für die öffentlichen sowie die von freien Trägern betriebenen allgemeinbildenden Schulen dargestellt. Eine mehrperspektivische Betrachtung der Daten in Bezug auf landespolitische Reformvorhaben wird

mit dieser Broschüre nicht angestrebt. Genau das ist aber das Ziel des Berichts „Bildung in Niedersachsen 2017“.

1. Welche Daten bzw. Informationen hat das vom Kultusministerium beauftragte Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung eigens für die niedersächsische Studie erhoben?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

2. Wie genau verlief das Ausschreibungsverfahren für die Studie?

Da sich der Auftragswert inkl. Umsatzsteuer auf rund 18 000 Euro beläuft und sich damit im Rahmen des von § 4 Abs. 2 der Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tarif- und Vergabegesetz (NWertVO) befindet, konnte abweichend vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung gemäß § 55 LHO das Verfahren der freihändigen Vergabe Anwendung finden.

Der Auftragnehmer verfügte bereits über die vollständigen Daten der nationalen Bildungsberichterstattung und über Erfahrungen in der Darstellung der Bildungsberichterstattung vor dem Hintergrund bundesweiter Trends. Die Weitergabe der Daten sowie die Spezifizierung des Leistungsumfangs und -gegenstands gegenüber einem anderen Auftragnehmer hätte eine erhebliche Erhöhung des Aufwands sowohl in zeitlicher als auch in finanzieller Hinsicht nach sich gezogen. Aus diesem Grund wurde einer Aufforderung weiterer Unternehmen zur Angebotsabgabe abgesehen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Wie setzen sich die für die Studie entstandenen Kosten genau zusammen?

Die Kosten für die Studie setzen sich aus den Personalkosten für drei Arbeitspakete (insgesamt 10 800 Euro), den Zuschlagskosten (Vollkostenzuschlag 35 % und Gewinnzuschlag 5 %: 4 320 Euro) sowie der Mehrwertsteuer (2 872,80 Euro) zusammen.

Für die Sichtung und Prüfung ländervergleichender Datentabellen der nationalen Bildungsberichterstattung wurden Personalkosten in Höhe von 4 320 Euro in Rechnung gestellt; für den Rückbezug zu den bildungspolitischen Schwerpunkten der letzten Jahre in Niedersachsen wurden Personalkosten in Höhe von 2 160 Euro in Rechnung gestellt; für die grafische und textliche Aufbereitung wurden Personalkosten in Höhe von 4 320 Euro in Rechnung gestellt.

Die Gesamtkosten (brutto) für den Bildungsbericht belaufen sich damit auf 17 992,80 Euro.

28. Positionspapier „Wälder in Niedersachsen“: Keine andere Meinung gefragt?

Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Bei der Erarbeitung des Positionspapiers „Wälder in Niedersachsen“ des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurden nicht alle Nutzergruppen beteiligt. Die Vertreter der niedersächsischen Tourismuswirtschaft wurden beispielsweise nicht mit eingebunden, obwohl sie den drittgrößten Wirtschaftszweig mit ca. 340 000 Beschäftigten repräsentieren.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei dem Positionspapier „Wälder für Niedersachsen“ (2017) handelt es sich lediglich um eine Aktualisierung des bestehenden Positionspapiers „Wälder für Niedersachsen“ (2010). Die Aktualisierung (Fortschreibung) des Positionspapiers hat im Kreise des Niedersächsischen Waldbeirats, ein das ML in waldpolitischen Angelegenheiten beratendes Gremium, stattgefunden.

1. Welche Organisationen und Verbände wurden an der Formulierung des Positionspapiers „Wälder in Niedersachsen“ beteiligt?

Die nachfolgenden Verbände/Institutionen gehören dem Niedersächsischen Waldbeirat an und waren an der Fortschreibung des Positionspapiers „Wälder für Niedersachsen“ beteiligt:

1. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen,
2. Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer (AfL) e. V.,
3. Arbeitsgemeinschaft deutscher Rohholzverbraucher e. V.,
4. Bund Deutscher Forstleute (BDF),
5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
6. Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V.,
7. Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e. V.,
8. Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Universität Göttingen,
9. Frauen im Forstbereich e. V.,
10. Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU),
11. Klosterkammer Hannover,
12. Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.,
13. Landessportbund Niedersachsen (LSB) e. V. ,
14. Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
15. Naturschutzbund (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V.,
16. Niedersächsischer Landesforstbeirat der Forstgenossenschaften,
17. Niedersächsische Landesforsten (AöR),
18. Nordwestdeutscher Forstverein e. V.,
19. Ökologischer Jagdverein für Niedersachsen und Bremen e. V.,
20. SDW-Landesverband Niedersachsen e. V.,
21. Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V.

2. Warum wurde die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen nicht komplett und umfassend in die Erarbeitung des Positionspapiers eingebunden?

Die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen wurde nicht in die Fortschreibung des Positionspapiers „Wälder für Niedersachsen“ eingebunden, da sie nicht dem Niedersächsischen Waldbeirat angehört.

Die Nutzergruppe „Tourismus“ ist durch die Zusammensetzung des Niedersächsischen Waldbeirats im ausreichenden Maße an der Fortschreibung des Positionspapiers beteiligt worden (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e. V., Landessportbund Niedersachsen [LSB] e. V.)

3. Warum wurden der größte Zentralverband der Grundbesitzer und der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (ZJEN) nicht umfassend in die Erarbeitung des Positionspapiers eingebunden?

Der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. wurde nicht in die Fortschreibung des Positionspapiers „Wälder für Niedersachsen“ eingebunden, da er nicht dem Niedersächsischen Waldbeirat angehört.

Die Nutzergruppen „Grundbesitz“ und „Jagd“ sind durch die Zusammensetzung des Niedersächsischen Waldbeirats im ausreichenden Maße an der Fortschreibung des Positionspapiers beteiligt worden (Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V., Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Ökologischer Jagdverein für Niedersachsen und Bremen e. V.).

29. Ausbildung von Islam-Lehrern

Abgeordnete Christian Grascha, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einem Bericht des NDR hat der stellvertretende Direktor des Instituts für Islamische Theologie in Osnabrück angemahnt, die Ausbildung islamischer Religionslehrerinnen und -lehrer zu verbessern. In einer qualitativen Studie betrachteten sich ein Großteil der Lehrkräfte als „bloße Wissensvermittler“. Der stellvertretende Direktor fordert, die künftigen Lehrkräfte müssten besser darauf vorbereitet werden, „radikalen Sichtweisen vorzubeugen“. Notwendig sei ihm zufolge nun eine repräsentative Studie zu den Lehramtsstudierenden im Fach Islamische Religion.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Institut für Islamische Theologie an der Universität Osnabrück (IIT) befasst sich mit allen wissenschaftlichen Disziplinen der Islamischen Theologie und den themenübergreifenden Schnittstellen der religiösen Aufklärung, interkulturellen Erziehung, Seelsorge sowie Gemeinde- und Religionspädagogik und ihrer Umsetzung in die heutige muslimische Migrationsgesellschaft in Deutschland. Dabei wird das Institutsprofil insbesondere von den Kernfächern der islamischen Theologie, der Religionspädagogik sowie von der interdisziplinären Forschung geprägt.

Zudem sind am IIT die hochschulischen Voraussetzungen geschaffen, um Islamische Religion als ordentliches Unterrichtsfach an allen Schulformen in Niedersachsen anbieten zu können.

Gegenwärtig bietet das Institut die Islamische Religion in den Lehrämtern an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, an Gymnasien sowie an berufsbildenden Schulen an. Am IIT sind derzeit sieben Professuren verortet und ca. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Es ist damit eine der größten islamtheologischen Einrichtungen auf universitärer Ebene in Deutschland und im europäischen Raum.

Die Landesregierung hat der Universität Osnabrück die hierfür erforderlichen Mittel in vollem Umfang und auf Dauer zur Verfügung gestellt. Im Interesse der Qualitätssicherung der Studienangebote und einer wissenschaftlichen Profilierung führt die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (WKN) gegenwärtig im Auftrag des Landes eine Evaluation des IIT durch.

1. Wie unterstützt die Landesregierung das Institut für islamische Theologie konkret bei der Verbesserung der Lehramtsausbildung?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie kann nach Ansicht der Landesregierung der Praxisbezug des Lehramtsstudiums, auch im Hinblick auf Extremismusprävention, ausgebaut werden?

Der Praxisbezug im Lehramtsstudium ist über alle Fächer hinweg in den vergangenen Jahren konsequent ausgebaut worden, u. a. die Einführung einer mehrmonatigen Praxisphase in den Lehrämtern an Grundschulen sowie an Haupt- und Realschulen.

Sofern sich aus den Forschungserkenntnissen des Instituts für Islamische Theologie oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen Hinweise für eine weitere inhaltliche Verbesserung der Lehramtsausbildung in der islamischen Religionspädagogik ergeben, können diese im Regelfall von der Universität selbst zur Anpassung von Veranstaltungen berücksichtigt werden. So sieht die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr vom 02.12.2015) bereits vor, dass im Studium u. a. pädagogische und didaktische Basiskompetenzen in den Bereichen Heterogenität von Lerngruppen, Inklusion sowie interkulturelle Kompetenzen erworben werden. In entsprechenden Veranstaltungen kann z. B. auch Extremismus in den unterschiedlichen Ausprägungen thematisiert werden.

Zudem gehört in allen Theologien, so auch in der islamischen Theologie und Religionspädagogik, die kritische Reflexion der eigenen Religion zum festen Ausbildungsinhalt. Hierfür ist die Universität Osnabrück mit der islamischen, der evangelischen und der katholischen Theologie sowie mit dem Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) sehr gut aufgestellt.

Mit dem speziellen Fokus der Extremismusprävention hat das Land darüber hinaus das vom IIT der Universität Osnabrück konzipierte Weiterbildungsprogramm „Jugendarbeit in den Moscheegemeinden und Extremismusprävention“ mit insgesamt 150 000 Euro unterstützt.

3. Wie unterstützt die Landesregierung die Durchführung der genannten repräsentativen Studie?

Ein Forschungsvorhaben zur Durchführung einer repräsentativen Studie kann bei den einschlägigen überregionalen Einrichtungen der Forschungsförderung eingereicht werden; ein entsprechender Antrag der Universität ist bereits in Vorbereitung. Darüber hinaus bietet das Land mit dem Förderprogramm Pro*Niedersachsen ebenfalls die Möglichkeit, Forschungsprojekte in den Geistes-, Kultur und Sozialwissenschaften in Landesfinanzierung durchzuführen.

30. Welche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften hat die Landesregierung bei der Vorbereitung der Änderung des Bestattungsrechts einbezogen?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Hillgriet Eilers und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der epd-Landesdienst Niedersachsen hat berichtet:

„Eine vom niedersächsischen Sozialministerium geplante Neuregelung im Bestattungsrecht, künftig das Verstreuen von Totenasche auf dem Friedhof zu erlauben, ist vom Tisch. Das Ministerium habe die entsprechende Passage nach deutlichem Widerspruch der Kirchen aus seinem Gesetzentwurf herausgenommen, erläuterte ein Sprecher von Sozialministerin Cornelia Rundt (SPD) am Donnerstag.“

Laut epd-Bericht hat Sozialministerin Rundt ursprünglich argumentiert, sie wolle mit der Ermöglichung des Verstreuens der Totenasche „Wünschen aus der Bevölkerung entgegenkommen“, und eine Verweigerung der erdfreien Bestattung „widerspreche der Menschenwürde“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Presse- und Informationsstelle der Landesregierung hat in ihrer Pressemitteilung Nr. 103/17 vom 04.07.2017 unter der Überschrift „Neues Bestattungsgesetz für verbesserten Patientenschutz in Niedersachsen - Kabinett beschließt Maßnahmen zur Stärkung der Patientensicherheit“ zu der in der Anfrage angesprochenen Thematik folgende Antworten gegeben:

„Mit dem neuen Gesetz soll zudem das Bestattungswesen weiterentwickelt werden: So soll es künftig in Niedersachsen möglich sein, nach einer Einäscherung geringe Aschemengen zur Verwendung in einer Ampulle, einem Schmuckstück oder dergleichen zu entnehmen, wenn das dem nachweisbaren Wunsch der verstorbenen Person entspricht und mit der Totenruhe vereinbar ist.

In der Verbandsanhörung hatte es zu den Regelungen im Bestattungsrecht zahlreiche Stellungnahmen gegeben. So haben beispielsweise das Katholische Büro Niedersachsen und die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen mitgeteilt, dass ihres Erachtens die menschliche Würde nach ihrer Auffassung noch auf den Leichnam oder die sterblichen Überreste fortwirke. In der Tat gibt es unterschiedliche gesellschaftliche Vorstellungen dazu, wie mit den sterblichen Überresten eines Menschen würdevoll umgegangen werden kann und sollte. Die Landesregierung legt mit dem aktuellen Gesetzentwurf einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen ethischen und religiösen Überzeugungen vor. Alle weiteren Diskussionen können im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Niedersächsischen Landtag geführt werden.“

Zu den in der Pressemitteilung in Aussicht gestellten weiteren Diskussionen wird es nach dem Wechsel einer Abgeordneten des Landtags der Grünen-Fraktion zur Fraktion der Christlich Demokratischen Union und dem damit ausgelösten vorzeitigen Ende der 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags voraussichtlich nicht kommen.

1. Wie hat die Landesregierung die niedersächsischen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bei der Vorbereitung der Gesetzesnovelle einbezogen?

Die Landesregierung hat im Rahmen der Verbandsanhörung folgenden Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
Ärztammer Niedersachsen,
Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V.,
Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover,
Zentrum Pathologie und Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Göttingen,
Katholisches Büro Niedersachsen, Kommissariat der katholischen Bischöfe Niedersachsens,
Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen,
Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,
Schura Niedersachsen - Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V.,
Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.,
Bestatterverband Niedersachsen e. V.,
Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e. V.,
Verband unabhängiger Bestatter e. V.,
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Feuerbestattungsanlagen Stade,
FriedWald GmbH,
RuheForst GmbH,
Arbeitsgemeinschaft Kommunale Friedhofsverwaltung (AKF),
Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. Regionalgruppe Niedersachsen,
Landesinnungsverband für das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk in Niedersachsen,
Landesverband Gartenbau Niedersachsen e. V.,
Verband des Tischlerhandwerks Niedersachsen/Bremen,

Entera Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie Hannover,
Gemeinsame Elterninitiative Plötzlicher Säuglingstod e. V.,
Landesverband Niedersachsen der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) e. V.,
Bund deutscher Kriminalbeamter (BDK),
Gewerkschaft der Polizei (GdP),
Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG),
Fachverband der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Niedersachsen e. V.,
DITIB Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V.

Darüber hinaus sind weitere Stellungnahmen von folgenden Verbänden eingegangen:

Institut für Rechtsmedizin Stade GmbH,
Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen e. V.,
IGEP [Indo-German Export Promotion Projects] Foundation/Consult Co. Ltd.,
Deutsche Gesellschaft für Pathologie e. V.,
Bundesverband Deutscher Pathologen e. V.,
Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e. V.,
Landkreis Lüneburg,
Bestattungshaus Lehmann aus Rotenburg/Wümme.

Nach der Übersendung des Gesetzentwurfs an den Landtag am 06.07.2017 durch die Landesregierung ist der Wunsch nach Beteiligung von folgenden Verbänden an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung herangetragen worden:

Humanistischer Verband Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Klosterkammer Hannover.

2. Welche Vorgaben gelten in den Ministerien bei religiös-weltanschaulichen Themen im Hinblick auf die Beteiligung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften?

Maßgeblich ist insoweit § 31 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien (GGO) vom 30.03.2004 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.06.2017 (Nds. GVBl. S. 188), mit folgender Regelung:

„§ 31 Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen.

(1) Über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus sind bei der Vorbereitung von allgemeinen Regelungen, insbesondere von Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

1. die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 104 des Niedersächsischen Beamtengesetzes und
2. die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind. Anderen Stellen kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.“

3. Hält die Landesregierung nach wie vor die Legalisierung des Verstreuens von Toten- asche für erstrebenswert?

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt worden ist, hat sich die Landesregierung in dem vorliegenden Gesetzentwurf für einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen ethischen und religiösen Überzeugungen entschieden. Die weiteren Diskussionen obliegen dem Gesetzgebungsverfahren im Landtag.

31. G20-Gipfel und autonome Zentren

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg kam es zu massiven Ausschreitungen. Ganze Straßenzüge würden verwüstet, Barrikaden errichtet und in Brand gesetzt sowie Geschäfte geplündert. In einem *Zeit*-Online-Artikel vom 19. Juli 2017 zieht der Einsatzleiter der Hamburger Polizei, Hartmut Dudde, die traurige Bilanz von 345 angezeigten Straftaten und 592 verletzten Polizeibeamten durch Fremdeinwirkung. Die Gewaltexzesse wurden maßgeblich von Linksextremisten und Autonomen verübt. Innenminister Pistorius mutmaßt in einem Interview am 17. Juli 2017 mit der *Braunschweiger Zeitung*, dass zwei Drittel der in Niedersachsen gewaltbereiten Autonomen bei den Krawallen in Hamburg dabei gewesen sein könnten.

Sogenannte autonome Zentren sind nach Angaben der Bundeszentrale für politische Bildung „die Herzen der militanten linksextremistischen Szene. Ihre Betreiber betrachten sie als Mittel, um die bestehende politische Ordnung zu beseitigen.“

1. Wie viele autonome Zentren gibt es derzeit in Niedersachsen (bitte mit Bezeichnung und Angabe des Standorts der „Einrichtung“)?

Im Sinne der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung sind „Autonome Zentren“ Versammlungs- und Veranstaltungszentren - gegebenenfalls auch mit zusätzlicher Nutzung als Wohnstätte -, die sich selber als Autonome Zentren verstehen und deren Nutzer sich mehrheitlich mit den ideologischen Grundsätzen der linksextremistischen Szene identifizieren. Die Räumlichkeiten des Autonomen Zentrums werden selbstverwaltet und parallel von mehreren Gruppen regelmäßig mit unterschiedlichen Schwerpunkten genutzt. Dabei entstammen nicht alle Nutzer, die insofern an Veranstaltungen (Konzerte, Vorträge etc.) teilnehmen, der Autonomen Szene. Als Autonome Zentren im Sinne der Anfrage sind in Niedersachsen folgende Zentren bekannt:

- Aktions- und Kommunikationszentrum Alhambra, Oldenburg,
- Antifaschistisches Café, Braunschweig,
- Autonomes Zentrum (AZ, auch Substanz genannt), Osnabrück,
- Infocafé Anna&Arthur, Lüneburg,
- Jugendzentrum Innenstadt (JuzI), Göttingen,
- Unabhängiges Jugendzentrum Kornstraße (UJZ Korn), Hannover.

2. Haben diese autonomen Zentren in den Jahren 2015, 2016 und 2017 staatliche Mittel erhalten, wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Zuwendungsgeber (Land, Kommune oder sonstige Einrichtung, z. B. Trägerverein)?

In einer kurzfristig durchgeführten Abfrage bei den Kommunen und den beteiligten Ressorts konnten die nachfolgenden Förderungen erhoben werden:

Haushaltsjahr 2015

Summe	Zuwendungsgeber	Einrichtung
71 194 Euro	Stadt Göttingen	Jugendzentrum Innenstadt
32 888 Euro	Landeshauptstadt Hannover	UJZ Kornstraße
2 500 Euro (Projekt: „UJZ-Korn barrierefrei“)	Landeshauptstadt Hannover Bezirksrat Nord	Verein zur Förderung politischer Jugendkulturen e. V. (Trägerverein UJZ Kornstraße)

Haushaltsjahr 2015

Summe	Zuwendungsgeber	Einrichtung
25 241 Euro (Projekt: „UJZ-Kornbarrierefrei“)	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Verein zur Förderung politischer Jugendkulturen e. V. (Trägerverein UJZ Kornstraße)

Haushaltsjahr 2016

Summe	Zuwendungsgeber	Einrichtung
71 194 Euro	Stadt Göttingen	Jugendzentrum Innenstadt
32 888 Euro	Landeshauptstadt Hannover	UJZ Kornstraße

Haushaltsjahr 2017

Summe	Zuwendungsgeber	Einrichtung
71 194 Euro	Stadt Göttingen	Jugendzentrum Innenstadt
32 888 Euro	Landeshauptstadt Hannover	UJZ Kornstraße
2 280 Euro	Stadt Osnabrück	FrAZ e. V. (Trägerverein Autonomes Zentrum „Substanz“)
	Stadt Oldenburg Fehlanzeige für 2015, 2016, 2017	
	Stadt Lüneburg Fehlanzeige für 2015, 2016, 2017	
	Stadt Osnabrück Fehlanzeige für 2015, 2016	

3. Gibt es konkrete Angebote der Landesregierung für eine gezielte Präventionsarbeit gegen Linksextremismus in autonomen Zentren - mit oder ohne Kooperationspartner vor Ort, falls ja, bitte mit Angabe des autonomen Zentrums und genauer Darstellung der Präventionsmaßnahme?

Im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage „Linksextremismus - Wie geht es weiter mit der Prävention?“ der Fraktion der CDU (Drs. 17/6724) sind die Maßnahmen der Landesregierung zur Prävention im Phänomenbereich Linksextremismus dargelegt worden.

Mit der Einrichtung des Referatsteils Prävention zu Beginn des Jahres 2014 hat der niedersächsische Verfassungsschutz vielseitige Aufgaben aus dem Bereich der Prävention übernommen. Die Präventionsarbeit des niedersächsischen Verfassungsschutzes im Bereich Linksextremismus erfolgt vor allem durch Informationsvermittlung in Form von Veranstaltungen und Fachvorträgen. Neben den Informationen über Linksextremismus im jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht stellt der niedersächsische Verfassungsschutz konkret auf den Linksextremismus bezogene Publikationen der Öffentlichkeit im Rahmen der Vorträge und Veranstaltungen oder auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Bislang veröffentlicht wurden das Informationsfaltblatt „Linksextremismus“ und die Broschüre „Vom Autonomen zum Postautonomen?“.

Die polizeiliche Prävention in diesem Phänomenbereich erfolgt, Bezug nehmend auf die o. a. Anfrage, insbesondere durch die Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität (PPMK) im Landeskriminalamt Niedersachsen durch Aufklärung, u. a. durch Publikationen, Fachinformationen und Vortragsveranstaltungen. Im vorliegenden Kontext wird ferner auf die Kampagne des Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) „Demo ja - Gewalt nein“ und den Internetleitfaden von ProPK zum Thema Linksextremismus (online abrufbar: <http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipsps/linksextremismus/>) hingewiesen. Gezielte präventivpolizeiliche Maßnahmen werden fortlaufend geprüft.

Leitgedanke eines jeden Präventionsansatzes sind Interdisziplinarität und die Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure. Interdisziplinarität ist dem Gedanken verpflichtet, dass Extremismus-Prävention zwingend im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes geplant werden muss, wenn

sie erfolgreich sein soll; der Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure liegt die Einsicht zugrunde, dass Präventionsarbeit nur dann nachhaltige Wirkung erzielen kann, wenn sie von bürgerlichem Engagement mitgetragen wird. Diese Maßnahmen dienen der Sensibilisierung und der Schaffung eines Problembewusstseins hinsichtlich linksextremistischer Ideologie und Aktionsformen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des niedersächsischen Verfassungsschutzes stehen auf Nachfrage als Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Im Gegensatz zu den Phänomenbereichen Salafismus und Rechtsextremismus besteht beim Linksextremismus allerdings keine vergleichbare Nachfrage an entsprechenden Präventionsangeboten. Dessen ungeachtet versucht der niedersächsische Verfassungsschutz mit seinen Veranstaltungen immer wieder, auf ein Problembewusstsein im Hinblick auf Entwicklungstendenzen im Linksextremismus hinzuwirken.

Bislang fehlt es noch an fundierten Forschungsergebnissen zu linksextremistischen Radikalisierungsprozessen, welche die Voraussetzung für einen umfassenden Präventionsansatz darstellen. Mit der in 2016 an der Universität Göttingen eingerichteten Dokumentationsstelle zur Analyse von Demokratiefeindlichkeit und politisch motivierter Gewalt wird diesem Forschungsdefizit entgegen gewirkt. Neben Rechtsextremismus und Islamismus/Salafismus wird die linksextremistische Szene empirisch erforscht. Dazu stellt der niedersächsische Verfassungsschutz der Dokumentationsstelle die offen zugänglichen Materialien aus den eigenen Beständen zur Verfügung. Die Forschungsergebnisse können Einblicke in die Faktoren der linksextremistischen Radikalisierung geben und somit Grundlage für die Entwicklung weiterer entsprechender Präventionskonzepte darstellen.

Das Kultusministerium ist mit seinen Maßnahmen der politischen Bildung in vielerlei Hinsicht im Feld der Radikalisierungs- und Extremismusprävention aktiv und unterstützt eine Reihe von Projekten und Programmen. Dies sind insbesondere Maßnahmen der politischen Bildung mit primärpräventiver Wirkung, die alle Schülerinnen und Schüler adressieren und auf die Stärkung erwünschter demokratischer Haltungen hinwirken. Das bedeutet insbesondere die Stärkung von Partizipation, Teilhabe, Toleranz, Weltoffenheit und Wertschätzung. Solche Maßnahmen richten sich gegen jede Form von Extremismus und Radikalisierung, schließen also den Rechts- und Linksextremismus sowie den religiösen Extremismus mit ein.

32. Was hat ein Beschluss des Bundesgerichtshofs mit dem geplanten Niedersächsischen Agrarstruktursicherungsgesetz zu tun?

Abgeordnete Horst Kortlang, Hermann Grupe, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Deutschlands oberstes Gericht in der Zivil- und Strafrechtspflege stärkt die Position der Landwirte auf dem Bodenmarkt“, bewertete Minister Meyer in einer Pressemitteilung des Landwirtschaftsministeriums vom 21. Juli 2017 einen Beschluss (Aktenzeichen BLw 1/15) des Bundesgerichtshofs (BGH) über Vorkaufsrechte für Landwirte. Meyer weiter: „Die BGH-Entscheidung ist zugleich eine vorzügliche Ermutigung für die rot-grüne Landesregierung, die ein reformiertes Gesetz zur Sicherung der bäuerlichen Agrarstruktur auf den Weg gebracht hat.“ Zur Begründung dieser Aussage heißt es in der Pressemitteilung, das Niedersächsische Agrarstruktursicherungsgesetz strebe genau das an, was der BGH nun verkündet habe. Im konkreten Fall sei es um einen Kaufstreit zwischen einem Landwirt in Niedersachsen sowie einem Bankkaufmann aus dem Vorstand eines Geldinstituts gegangen. Der Bundesgerichtshof habe schließlich dem Bauern statt dem Bankier das Vorkaufsrecht eingeräumt und damit der Revision der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG) stattgegeben (https://www.ml.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/agrar_minister-meyer-bundesgerichtshof-staerkt-bauernrechte-am-bodenmarkt-und-niedersaechsisches-grundstuecksverkehrsgesetz-155869.html., Abrufdatum: 2. August 2017).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Initiative des Landes für ein neues Agrarstruktursicherungsgesetz wird parteiübergreifend von Ministerinnen und Ministern von CDU, FDP, SPD, LINKE und GRÜNEN im Rahmen der Agrarministerkonferenz unterstützt. So beschloss die Amtschefkonferenz am 19.01.2017 einstimmig in Berlin:

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder teilen die Einschätzung des BMEL, dass der Fall KTG Agrar SE zeigt, dass agrarstrukturellen Fehlentwicklungen mit dem aktuellen rechtlichen Instrumentarium in bestimmten Fällen nicht effektiv genug entgegengewirkt werden kann.
2. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder sehen mit Sorge, dass das aktuelle Bodenrecht auch in weiteren Fällen betroffenen Landwirten keine ausreichenden Chancen bietet, Flächen der insolventen Unternehmen zu übernehmen, um Gefahren für die Agrarstruktur in den betroffenen Regionen abzuwenden.
3. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder gehen zudem davon aus, dass eine Konzernstruktur mit Filialbetrieben kein Einzelfall ist und nicht auf einzelne Bundesländer beschränkt bleiben muss.
4. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder stellen weiterhin fest, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bodenmarktpolitik“ optionale Vorschläge zur Umsetzung agrarstruktureller Ziele in betroffenen Regionen vorgelegt hat, insbesondere auch zu einer etwaigen Regelung der Anteilskäufe (Share-Deals) im Grundstücksverkehrsgesetz. Angesichts der in einigen Regionen drastischen Entwicklung auf dem Bodenmarkt wird es begrüßt, wenn der Vollzug der Gesetze verbessert und etwaige Regulierungslücken dort geschlossen werden.
5. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder begrüßen, dass Mecklenburg-Vorpommern initiativ tätig wird und zu einer ersten Sitzung einer länderoffenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) Bodenrecht einlädt, da auch Investoren auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt in Deutschland und der EU länderübergreifend agieren können. Bei den bodenrechtlichen Regelungen kann bei bundesweiten Fragestellungen so eine bundesweit einheitliche Zielrichtung erkennbar bleiben und die laufende Abstimmung zur Rechtsprechung, zum Vollzug und zur Transparenz vorgenommen werden.
6. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder stellen fest, dass miteinander vergleichbare, auf einem einheitlichen Abfrageformat beruhende und öffentlich zugängliche Statistiken zum Bodenmarkt geeignet sind, die Transparenz auf dem Bodenmarkt in Deutschland zu verbessern und sprechen sich für dementsprechende statistische Erhebungen aus.
7. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder stellen fest, dass es gesellschaftspolitisch bedenklich ist, wenn durch den Erwerb von 94,9 % der Anteile von flächenbesitzenden Gesellschaften die Zahlung von Grunderwerbsteuer vermieden wird. Es wird dabei anerkannt, dass eine steuerrechtliche Lösung bei den Anteilskäufen (Share Deals) wegen der übergreifenden Problematik (neben der Landwirtschaft ist auch die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft betroffen) nur Sektor übergreifend erreicht werden kann. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder bitten daher die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder, in ihrem Bemühen um eine Lösung der Share-Deal-Problematik fortzufahren.
8. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder stellen fest, dass die doppelte Grunderwerbsbesteuerung des Bodenkaufs bei Zwischenschaltung von landwirtschaftlichen Siedlungsgesellschaften ein spürbares Hindernis für aufstockungswillige Landwirte sein kann. Da die Ausübung des Vorkaufsrechts mit anschließender Weiterveräußerung im öffentlichen Interesse einer verbesserten Agrarstruktur liegt, ist diese „Doppelbesteuerung“ keineswegs sachgerecht. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder setzen sich deshalb gegenüber den Länderfinanzministern weiter dafür ein, gemeinnützige Siedlungsunternehmen bei der Ausübung des Vorkaufsrechts von der Besteuerung auszunehmen. Sie bitten das BMEL, dieses Anliegen auf Bundesebene so weit möglich zu unterstützen.

9. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder stellen fest, dass trotz der Obergrenze von 450 ha je Betrieb für den BVVG-Direkterwerb die KTG AGRAR 1 123 ha erwerben konnte und damit die Obergrenze durch Konzerne umgangen werden kann. Sie bitten das BMEL, sich mit dem BMF für eine entsprechende Präzisierung in den Privatisierungsgrundsätzen 2010 einzusetzen.

Das BGH-Urteil stärkt die Eingriffsmöglichkeiten des Staates in den Bodenmarkt, indem es anders als die vorherigen Gerichte ein Vorkaufsrecht von Landwirten gegenüber einem Nichtlandwirt begründet.

1. Inwieweit hat sich der Beschluss des Bundesgerichtshofs auf bestehendes Bundesrecht und inwieweit auf bestehendes niedersächsisches Landesrecht gestützt?

Da noch kein Landesrecht existiert, stützt sich der Beschluss des BGH auf das existierende Bundesrecht. Wichtig war aber, dass der BGH die in der landespolitischen Debatte behaupteten Zweifel an der Verfassungsgemäßheit des NASG (Rechtsgutachten des Bundesverbandes der Familienbetriebe Land und Forst) in wesentlichen Punkten widerlegte. So schrieb das Gericht: „(d) Unbegründet sind schließlich die von dem Antragsteller erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG enthaltenen Regelungen sind in ihrer Ausformung durch die Rechtsprechung des Senats mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfGE 21, 73 ff. [BVerfG 12.01.1967 - 1 BvR 169/63]; 21, 87 ff.; 21, 92 ff.; 21, 306 ff.).“

Auch wies der BGH Zweifel an der Zulässigkeit des geltenden Vorkaufsrecht aufgrund einer ablehnenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zurück: „Nichts anderes ergibt sich aus der von dem Beschwerdegericht herangezogenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 23. September 2003, Ospelt und Schlössle Weissenberg Familienstiftung, C-452/01, ECLI:EU:C:2003:493).“

2. Warum ist nach Auffassung der Landesregierung der genannte Beschluss des Bundesgerichtshofs, der sich auf aktuell geltendes Recht stützt, eine „Ermutigung für die rot-grüne Landesregierung“, ein Agrarstruktursicherungsgesetz voranzubringen, das im Falle eines Beschlusses durch den Landtag zukünftig geltendes Recht darstellt, und aus welcher Aussage des Gerichts leitet die Landesregierung diese Behauptung ab?

Da das NASG viele Regelungen aus dem Grundstücksverkehrsrecht, Landpachtgesetz und Reichssiedlungsgesetz übernimmt, konkretisiert und zusammenführt, ist das Gerichtsurteil eine Bestätigung für die rechtlichen Möglichkeiten zur Gestaltung des Bodenmarktes.

3. Warum ist es nach Auffassung der Landesregierung notwendig, ein Niedersächsisches Agrarstruktursicherungsgesetz voranzubringen, wenn dieses Gesetz laut der Pressemitteilung des Landwirtschaftsministeriums genau das anstrebe, was der BGH nun bereits verkündet habe?

Weil, wie der in der Vorbemerkung genannte einstimmige Beschluss der Bundesländer und des Bundes zeigt, es zahllose Regelungslücken im geltenden Recht zum Schutz bäuerlicher Familienbetriebe gibt.

33. Ausschreibungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien (Teil 1)

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker, Horst Kortlang, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nachdem die ersten Ausschreibungsdurchgänge für zahlreiche Windenergieprojekte stattgefunden haben, sind die in dieser Hinsicht gemachten Praxiserfahrungen zu bewerten und Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen in Niedersachsen abzuleiten. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Novellierung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) wurde das Fördersystem für erneuerbare Energien auf Ausschreibungen umgestellt. Entsprechend wird der in EEG-Anlagen erzeugte Strom grundsätzlich nur noch vergütet, wenn die Anlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Bürgerenergiegesellschaften können unter erleichterten Bedingungen an den Ausschreibungen teilnehmen. Sie können - anders als die übrigen Teilnehmer an einer Auktion für Windenergie an Land - z. B. bereits vor der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein Gebot abgeben. Ausschreibende Stelle ist die Bundesnetzagentur (BNetzA).

1. Wie viele Projekte sind in den bisher durchgeführten Ausschreibungsrunden im Bereich der Windenergie an Land positiv beschieden und in wie vielen Fällen sind Anträge aus welchen Gründen abgelehnt worden?

Laut Veröffentlichung der für die Durchführung der Ausschreibungen für Windenergie an Land zuständigen BNetzA vom 19. Mai 2017 wurden in der ersten und bis dato einzigen abgeschlossenen Ausschreibungsrunde 70 Gebote mit einem Gebotsumfang von insgesamt 807 Megawatt bezuschlagt. Eingereicht wurden 256 Gebote mit einem Volumen von 2 137 MW. Folglich haben 186 eingereichte Gebote mit insgesamt 1 330 MW keine Zuschläge erhalten. Zwölf eingereichte Gebote mit einem Volumen von 61 MW wurden gemäß BNetzA ausgeschlossen. Die Gründe für die Ausschlüsse wurden von der BNetzA nicht benannt.

2. Wie hoch ist nach den bisher durchgeführten Ausschreibungsrunden im Bereich der Windenergie an Land der Anteil der tatsächlich realisierungsreifen genehmigten Projekte im Vergleich zu den trotz ungeklärter Genehmigungslage bezuschlagten Projekten?

Gemäß einer Auswertung der ersten Ausschreibungsrunde durch die Deutsche WindGuard vom 20.06.2017 verfügen elf (entspricht 16 %) der 70 bezuschlagten Projekte über eine Genehmigung, weitere 14 befinden sich im Genehmigungsverfahren, vier in Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens.

3. Welche Rolle spielt die fragliche Genehmigungsfähigkeit bezuschlagter Windenergieprojekte, und wie wirkt sich dies auf die notwendige Planungssicherheit und verlässliche Umsetzung des angestrebten Ausbaus der Windenergie in Niedersachsen aus?

Es ist nicht absehbar, ob sämtliche der in der ersten Ausschreibung bezuschlagten Projekte, die noch nicht über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung verfügen, die Genehmigungsverfahren erfolgreich durchlaufen werden. Insofern besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein Teil der bezuschlagten Projekte nicht zur Umsetzung kommen wird.

In einer von Niedersachsen mitgetragenen Entschließung des Bundesrats vom 02.06.2017 wurde die Bundesregierung gebeten, „zu prüfen, ob und wie die derzeitigen Regelungen angepasst werden müssten, damit der weitere Ausbau der Windenergie an Land stetig und planbar erfolgt, das ausgeschriebene Anlagenvolumen tatsächlich realisiert wird und zugleich Bürgerenergieprojekte weiterhin eine tragende Säule des Ausbaus erneuerbarer Energien sein können.“

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber beschlossen, die Ausschreibungsregeln bezüglich der Notwendigkeit einer Genehmigung zu überprüfen und in den ersten beiden Ausschreibungsrunden des Jahres 2018 nur Projekte mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung zuzulassen. In der Zwischenzeit sollen die Ausschreibungsrunden aus dem Jahr 2017 evaluiert und entschieden werden, ob anschließend die Regelung angepasst wird. Eine belastbare Abschätzung der Auswirkungen auf den kurz- und mittelfristigen Ausbau in Niedersachsen ist entsprechend derzeit nicht möglich. In Hinblick auf das Ausbauziel der Landesregierung - 20 Gigawatt Windenergie an Land in Niedersachsen bis 2050 - sind derzeit keine signifikanten Auswirkungen erkennbar.

34. Ausschreibungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien (Teil 2)

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker, Horst Kortlang, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nachdem die ersten Ausschreibungsdurchgänge für zahlreiche Windenergieprojekte stattgefunden haben, sind die in dieser Hinsicht gemachten Praxiserfahrungen zu bewerten und Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen in Niedersachsen abzuleiten. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

1. Gibt es von Wirtschaftsseite Kritik an den mit den Ausschreibungen im Bereich der Windenergie an Land bisher gemachten praktischen Erfahrungen?

Vertreter der Windbranche und einzelne Verbände haben Bedenken dahin gehend geäußert, dass sich im Falle anhaltend hoher Zuschlagsanteile von Projekten ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein Einbruch beim Ausbau der Windenergie und folglich Unsicherheiten in der Hersteller- und Zuliefererindustrie in den Jahren 2019/2020 einstellen könnten.

2. Besteht aus Sicht der Landesregierung Anlass zur Sorge, weil viele bezuschlagte Windenergieprojekte nicht über die notwendigen Genehmigungen verfügen?

Für die Landesregierung ist die Akteursvielfalt schon aus Gründen der Erhaltung der Akzeptanz von wesentlicher Bedeutung beim weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien. Vor diesem Hintergrund ist ein hoher Anteil von Bürgerenergiegesellschaften in den einzelnen Ausschreibungsrunden grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist es der Landesregierung aus klimapolitischen Gründen gleichfalls ein großes Anliegen, dass mindestens der im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) angestrebte Ausbaukorridor von 40 bis 45 % erneuerbaren Energien am bundesdeutschen Bruttostromverbrauch bis 2025 erreicht wird. Zudem gilt es zu vermeiden, dass es in den Jahren 2019 und 2020 zu einem Auftragsmangel in den Anlagenhersteller- und Zulieferbetrieben der Windenergiebranche und damit schlimmstenfalls zu einem industriepolitischen Fadenriss kommt. Siehe ferner Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 33 „Ausschreibungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien (Teil 1)“.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, auf eine Änderung der geltenden Ausschreibungsregeln etwa mit dem Ziel hinzuwirken, den Zuschlag für genehmigungslose Windenergieprojekte künftig einzuschränken?

Der Bundesgesetzgeber hat bereits auf das erste Ausschreibungsergebnis für Windenergie an Land reagiert und die Sonderregelung für die ersten beiden Ausschreibungsrunden im Jahr 2018 für Windenergieanlagen an Land ausgesetzt. Das Ergebnis der anstehenden Evaluierung bleibt abzuwarten - siehe Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 33 „Ausschreibungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien (Teil 1)“.

35. Geflüchtete und gefährdete Forscherinnen und Forscher

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Gabriela König und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach wie vor sind Forscherinnen und Forscher in zahlreichen Staaten weltweit gefährdet. Einige Staaten haben die Forschungs- und Meinungsfreiheit in den letzten Jahren erheblich eingeschränkt. Nach Presseberichten hat sich die Zahl der Bewerbungen für die Stipendien der Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung für gefährdete und geflüchtete Forscherinnen und Forscher von 2016 auf 2017 verdoppelt - ebenso wie die Zahl der Förderungen.

Laut *Weser-Kurier* haben diejenigen Forscherinnen und Forscher aus gefährdenden Staaten in Deutschland große Probleme aufgrund von Sprachbarrieren und der Unsicherheit, ob sie nach Ablauf des Stipendiums weiter in Deutschland verbleiben können.

1. Wie unterstützt die Landesregierung geflüchtete und gefährdete Forscherinnen und Forscher?

Mit der Ausschreibung „Wissenschaft.Niedersachsen.Welt offen“ besteht seit dem 30.06.2017 ein Förderangebot, um ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die geflohen sind, vertrieben wurden oder aus anderen Gründen gezwungen sind, ihren Aufenthaltsort zu verlassen, eine zunächst vorübergehende Forschungs- und Beschäftigungsperspektive in Niedersachsen zu eröffnen. Die Ausschreibung bietet niedersächsischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen damit kurzfristig die Möglichkeit, sich gemeinsam mit den internationalen Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern um ein dreijähriges Stipendium zu bewerben. Die Stipendien dienen sowohl zur Überbrückung einer akuten Notlage als auch zur Weiterqualifizierung und Orientierung: sei es um einen Einstieg und die Integration in das deutsche Wissenschaftssystem vorzubereiten, sich für eine alternative Beschäftigung außerhalb der Wissenschaft zu qualifizieren oder für eine anschließende Karriere im Herkunftsland zu rüsten. Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass die aufnehmende Einrichtung eine Mentorin bzw. einen Mentor benennt, die bzw. der den Antrag stellt, und die Auszahlung des Stipendiums über die Einrichtung erfolgt.

Mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln in Höhe von 2 Millionen Euro aus dem Niedersächsischen Vorab der VolkswagenStiftung können voraussichtlich etwa 30 Stipendien vergeben werden. Die Höhe der Stipendien orientiert sich für Promovierende am niedersächsischen Promotionsprogramm und für erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an DFG-Forschungsstipendien. Antragsfrist ist der 15.09.2017. Sollten anschließend noch Mittel zur Verfügung stehen, ist ein weiterer Stichtag zum 15.11.2017 geplant. Die Anträge werden von einer Jury, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur und der VolkswagenStiftung, ausgewählt. Über die Anträge soll innerhalb von vier Wochen nach Antragsfrist entschieden werden. Die Erwartung an die aufnehmende Forschungseinrichtung und die Mentorinnen und Mentoren ist, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stipendiatinnen und Stipendiaten

bei der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Integration unterstützen, so beispielsweise auch beim Zugang zu Sprachkursen und aufenthaltsrechtlichen Fragen.

2. Inwieweit wirbt die Landesregierung um geflüchtete und gefährdete Forscherinnen und Forscher?

Mit ihrer Ausschreibung „Wissenschaft.Niedersachsen.Weltoffen“ spricht die Landesregierung zunächst niedersächsische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an, die als Mentorin bzw. Mentor Kolleginnen und Kollegen in Not unterstützen wollen. Eine Ansprache geflüchteter und gefährdeter Forscherinnen und Forscher findet somit über die niedersächsischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler statt sowie über diesen offenstehende fachliche und disziplinäre Netzwerke.

3. Welche Maßnahmen an den Hochschulen zur besseren Unterstützung von geflüchteten und gefährdeten Forscherinnen und Forschern hält die Landesregierung für notwendig?

Die Landesregierung erachtet das vorgenannte Stipendienprogramm als geeignete Maßnahme, um geflüchtete und gefährdete Forscherinnen und Forscher an den niedersächsischen Hochschulen zu unterstützen. Darüber hinaus sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der International Offices und Welcome Center der niedersächsischen Hochschulen kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für geflüchtete und gefährdete Forscherinnen und Forscher. Zudem haben einige Hochschulen bereits gefährdete Forscherinnen und Forscher durch die Erteilung von Lehraufträgen darin unterstützt, in Niedersachsen bleiben zu können.

36. Spaltet der Dieselpfahl die Landesregierung?

Abgeordnete Horst Kortlang, Jörg Bode, Gabriela König, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ministerpräsident Weil hat am Dieselpfahl in Berlin teilgenommen und die Ergebnisse als ersten Fortschritt bezeichnet. Bis Ende 2018 sollen über 5 Millionen Fahrzeuge mit einem Softwareupdate nachgerüstet werden und die NOx-Belastungen um 25 bis 30 % gesenkt werden. „Das ist ein wichtiger und notwendiger Beitrag der deutschen Unternehmen“ erklärte Ministerpräsident Weil hierzu (dpa, 2. August 2017, 17:50 Uhr). Im Nachgang des Dieselpfahls hat sich auch sein Stellvertreter, Umweltminister Wenzel, mit einer Presseinformation zu den Ergebnissen geäußert. Wörtlich heißt es: „Niedersachsens Umweltminister Wenzel bezeichnete das Ergebnis des heutigen Dieselpfahls in Berlin als enttäuschend für die von hohen NOx-Emissionen betroffenen Kommunen und Bürgerinnen und Bürger. Ohne Blaue Plakette und Hardwarenachrüstung könnten die gesetzlichen Grenzwerte nicht flächendeckend eingehalten werden“.

In einem Interview des Deutschlandfunks äußerte sich Bundesumweltministerin Hendricks zu den verabredeten Softwareupdates für 5,3 Millionen Kraftfahrzeugen wie folgt: „Es wird etwas bringen. Es wird auf jeden Fall die Luftqualität verbessert werden. Das wird auf jeden Fall so sein. ... Zu behaupten, es bringt gar nichts, ist einfach falsch“. Auf die nachfolgende Frage des Redakteurs: „Niedersachsens Umweltminister Stefan Wenzel sagt aber genau das, nämlich dass ohne Hardwarenachrüstung eigentlich gar nichts gewonnen ist“ führt Bundesumweltministerin Hendricks aus: „Wenn er das behauptet, dann behauptet er das sozusagen auf falscher Datenbasis“ (http://www.deutschlandfunk.de/nach-dem-diesel-gipfel-nicht-zu-akzeptieren-dass-es-nicht.694.de.html?dram:article_id=392598).

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist weder sachgerecht noch erfolgreich, auf der Basis zusammengesuchter Teilinformationen eine Spaltung der Landesregierung zu unterstellen. Herr Ministerpräsident Weil hat hinsichtlich der Nachrüstung von Softwareupdates immer von einem ersten Schritt gesprochen. Er hat ferner darauf verwiesen, dass Hardware-Nachrüstungen nicht ausgeschlossen sind und in den beschlossenen zukünftigen Expertenrunden zum Gesprächsgegenstand gehören. Herr Umweltminister Wenzel hat an diesen Punkt angeknüpft und zusätzliche Maßnahmen in den Blick genommen. Bei dieser Ausgangsbasis ist auch nicht erkennbar, dass es einen Widerspruch zu den Äußerungen von Frau Bundesumweltministerin Hendricks geben sollte. Dass die auf dem Diesel-Gipfel getroffenen Vereinbarungen keinerlei positive Wirkung hätten, hat Umweltminister Stefan Wenzel nicht behauptet.

Bund, Länder und Automobilindustrie haben sich während des Dieseltipfels auf folgende Maßnahmen verständigt:

„Die deutsche Automobilindustrie wird bei ca. 5,3 Millionen der in Deutschland aktuell zugelassenen Diesel-Pkw in den Schadstoffklassen Euro 5 und 6 die NO_x-Emissionen dieser Fahrzeuge um durchschnittlich 25 bis 30 Prozent - auf Basis der Freigabe durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) und der erreichbaren Fahrzeuge - bis zum Jahresende 2018 reduzieren. Die Kosten für diese Nachrüstung werden von den Fahrzeugherstellern getragen. Diese Maßnahmen dürfen zu keinem Anstieg der CO₂-Emissionen führen.

Um den Wechsel von Dieselfahrzeugen älterer Standards als Euro 5 auf Fahrzeuge mit modernster Abgasnachbehandlung oder E-Fahrzeuge zu beschleunigen, haben die drei deutschen Automobilhersteller verbindlich zugesagt, eigenfinanzierte Anreize (z. B. ‚Umstiegsprämien‘) kurzfristig zu schaffen.

Die internationalen Wettbewerber der deutschen Automobilunternehmen sind dringend aufgefordert, mit vergleichbaren Maßnahmen ihren Beitrag zur Schadstoffminderung und damit für den Gesundheits- und Klimaschutz zu leisten.

Bund und Automobilindustrie werden gemeinsam einen ‚Fonds: Nachhaltige Mobilität für die Stadt‘ auflegen. Die drei deutschen Automobilhersteller werden sich entsprechend ihrer Marktanteile am Industrieanteil des Fonds beteiligen.“

Die Belastung der Luft wird in Niedersachsen mit dem durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim betriebenen Lufthygienischen Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN) überprüft. Dabei dient die Beurteilung der Belastung durch die in der Vorbemerkung der Abgeordneten angesprochenen Stickstoffoxide (NO_x) dem Schutz der Vegetation und wird an sogenannten emissionsfernen Probenahmestellen vorgenommen. Nach Definition der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) liegen emissionsferne Probenahmestellen mehr als 20 km entfernt von Ballungsräumen und mehr als 5 km von Bebauung, Industrieanlagen und Straßen. Gemäß dieser Definition wurden die Probenahmestellen Ostfriesische Inseln und Wurmberg im niedersächsischen Messnetz als emissionsfern eingestuft. Mit NO_x-Jahresmittelwerten im Jahr 2016 von 6 µg/m³ (Wurmberg) und 11 µg/m³ (Ostfriesische Inseln) wurde der Jahresmittel-Grenzwert von 30 µg/m³ an diesen emissionsfernen Probenahmestellen sicher eingehalten.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der einzuhaltende Immissionsgrenzwert für die mittlere jährliche Belastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) 40 µg/m³. Dieser wurde nach wie vor auch im Jahr 2016 in mehreren niedersächsischen Städten teilweise erheblich, mit Konzentrationen von über 50 µg/m³, überschritten. Die Städte Hameln, Hannover, Hildesheim, Oldenburg und Osna-brück sind daher verpflichtet, ihre bestehenden Luftreinhaltepläne nachzubessern, um den Zeitraum einer Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Ergebnisse des Dieselpipfels für Niedersachsen in Bezug auf die Entwicklung der NO_x-Belastungen und mögliche künftige Fahrverbote?

Hauptverursacher der NO₂-Belastung an den Orten mit Grenzwertüberschreitungen sind die NO_x-Emissionen von Kraftfahrzeugen, wobei innerhalb dieser Emittentengruppe ein großer Teil der Emissionen Diesel-Pkw zuzurechnen sind. Die vereinbarten Maßnahmen des „Dieselpipfels“ zielen darauf ab, die NO_x-Emissionen von Diesel-Pkw zu verringern.

Es ist davon auszugehen, dass die vereinbarten Maßnahmen einen gewissen mindernden Effekt haben werden. Wie sich die NO₂-Belastung niedersachsenweit konkret entwickeln wird, kann derzeitig seriös nicht abgeschätzt werden.

Eine Änderung der Rechtslage ist durch die Vereinbarungen des „Dieselpipfels“ nicht eingetreten. Die betroffenen niedersächsischen Kommunen sind weiterhin in der Pflicht, Luftreinhaltepläne mit Maßnahmen aufzustellen, die geeignet sind, den Zeitraum der Überschreitung des NO₂-Grenzwerts so kurz wie möglich zu halten. Gesetzlich gefordert sind Maßnahmen, die von Stellen staatlicher Verwaltung umgesetzt werden. Die für die Aufstellung des Luftreinhalteplans zuständige Behörde muss zumindest alle geeigneten, das heißt wirksamen und rechtlichen zulässigen Maßnahmen, die behördlicherseits durch Anordnung oder sonstige Entscheidung umgesetzt werden können, im Luftreinhalteplan festlegen. Die Maßnahmen des „Dieselpipfels“ richten sich hingegen an Automobilhersteller und Eigentümer/Besitzer von Diesel-Kfz. Davon abgesehen gehen die Maßnahmen mit keiner unmittelbaren rechtlichen Verpflichtung einher. Für die Halter von Kraftfahrzeugen besteht insbesondere keine Verpflichtung, das angebotene freiwillige Softwareupdate durchzuführen, und auch die angebotene Umstiegsprämie stellt lediglich einen Anreiz dar, emissionsärmere Pkw zu erwerben. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die vereinbarten Maßnahmen sämtliche Diesel-Pkw erfasst werden.

Sofern sich die auf den Dieselpipfel vereinbarten Maßnahmen als nicht ausreichend erweisen, um die Grenzwerte für NO₂ einzuhalten, werden weitere Maßnahmen geboten sein, um Fahrverbote zu vermeiden.

2. Was bringt ein Softwareupdate bei den betroffenen Fahrzeugen in Bezug auf die Verbesserung der Luftqualität?

Da die Zielvorstellung der getroffenen Vereinbarung davon ausgeht, dass die betroffenen Fahrzeuge nach Freigabe durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) bis zum Jahresende 2018 umgerüstet werden können, sind die Entscheidungen des KBA abzuwarten. Erst nachdem die Hersteller ihre Bilanzierung der Umsetzung der Softwareupdates nach dem Jahresende 2018 vorgelegt haben, sind emissionsseitig belastbare Aussagen möglich. Immissionsseitige fundierte Bewertungen könnten dann frühestens im Februar/März 2019 durchgeführt werden.

Die angestrebte NO_x-Minderung von durchschnittlich 25 bis 30 % wird nicht alleine dazu führen, dass die Emissionsgrenzwerte der zukünftig geltenden NO_x-Abgaswerte erreicht werden. Dies gilt insbesondere für die Euro-5-Diesel-Pkw, so wird ein mittels Softwareupdate nachgerüsteter Euro-5-Diesel-Pkw dann lediglich Real-Emissionen in gleicher Größenordnung wie ein Euro-4-Diesel-Pkw verursachen. Die NO_x-Emissionen liegen dann immer noch rund 20-fach höher als beim Euro-5-Pkw mit Ottomotor.

3. Trifft die Aussage von Bundesumweltministerin Hendricks zu, dass die Behauptungen von Umweltminister Wenzel auf einer falschen Datenbasis basieren?

Die Aussage trifft nicht zu. Die Antwort von Bundesumweltministerin Hendricks zielt auf die Frage, „dass ohne Hardware-Nachrüstung eigentlich gar nichts gewonnen ist“. Dies hat Umweltminister Stefan Wenzel tatsächlich so auch gar nicht behauptet (siehe Vorbemerkung). Die Angaben von Herrn Umweltminister Wenzel basieren auf Abschätzungen, die auf der Datenbasis des aktuellen Handbuchs der Emissionsfaktoren (HBEFA), Version 3.3, durchgeführt wurden.

37. Wie wird die Entschädigung für Unwetterschäden durch das Land konkret gestaltet?

Abgeordnete Christian Dürr, Hermann Grupe, Gabriela König, Almuth von Below-Neufeldt, Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang, Björn Försterling, Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Ganze Waldstücke wurden entwurzelt, Scheunen abgedeckt, Wohnhäuser zerstört und Autos unter Bäumen begraben“, bilanzierte die *Oldenburgische Volkszeitung* die Folgen eines Unwetters im nördlichen Landkreis Vechta am 7. Juli 2017 (*Oldenburgische Volkszeitung*, 8. Juli 2017, Seite 24). Eine Windhose sei über mehrere Orte hinweggefegt und habe unglaubliche Schäden hinterlassen.

Am 10. Juli 2017 berichtete die *Nordwest-Zeitung* über Schäden, die das Unwetter in den Landkreisen Cloppenburg und Emsland angerichtet habe (Seite 31). In Friesoythe und Hilkenbrook sei eine Spur der Verwüstung entstanden. Anwohner berichten demnach von heftigem Regen, dicken Hagelkörnern sowie einem kurzen Tornado. Zu den Folgen für die Landwirtschaft heißt es in dem Bericht: „Mehrere Mais- und Kornfelder wurden regelrecht plattgelegt. Ganze Kartoffelfelder wurden vom Hagel vernichtet. Die betroffenen Landwirte rechnen mit großen Ernteaussfällen.“

Über die Schadensermittlung berichtete die *NWZ* am 19. Juli 2017 (Seite 33): „Durch die heftigen Orkanböen und die kräftigen Hagelschauer sind nicht nur Gegenstände beschädigt worden, auch weite Teile landwirtschaftlicher Nutzflächen wurden zum Teil vollkommen zerstört. Die Rede ist von 1 400 ha Mais und Getreide, die an diesem besagten Freitagabend in Neuscharrel/Hilkenbrook sowie auch in Visbek/Goldenstedt Schaden genommen haben.“

Die Landesregierung kündigte in einer Pressemitteilung am 28. Juli 2017 an, dass das Land Unterstützung bei der Beseitigung von Schäden in den südniedersächsischen Hochwassergebieten leisten wolle (<https://www.stk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/hochwasser-land-will-unbuerokratische-soforthilfe-leisten-156073.html>, Abrufdatum: 1. August 2017). Kurzfristig werde nach Möglichkeiten gesucht, unmittelbar Geschädigten eine finanzielle Soforthilfe auszahlen zu können. Zu diesem Zweck werde ein Arbeitsstab zur Aufarbeitung der Hochwasserschäden unter der Leitung des Umweltministeriums gegründet. Aufgabe des Stabes sei es, in den betroffenen Städten und Dörfern Schäden in Privathaushalten, in der Land- und Forstwirtschaft, bei Straßen und kommunaler Infrastruktur, bei örtlichen Betrieben sowie im Denkmalschutz zusammenzutragen.

1. Werden die Unwetterschäden in den Landkreisen Vechta, Cloppenburg und Emsland ebenfalls durch den vom Umweltministerium geleitete Arbeitsstab zusammengetragen sowie Entschädigungen durch das Land gezahlt, wenn nein, warum nicht?

Die im Nachtrag zum Haushaltsplan 2017 veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 50 Millionen Euro sind in der Landtagssitzung am 16.08.2017 entschieden worden. Die damit zur Verfügung stehenden Finanzhilfen sollen gewährt werden, um an der Beseitigung von Schäden mitzuhelfen, die unmittelbar durch das Hochwasser in der Zeit vom 24.07. bis 04.08.2017 verursacht worden sind. Der für die Hochwasserhilfen eingerichtete ressortübergreifende Arbeitsstab hat die Aufgabe, neben der strukturierten Erfassung eingetretener Schäden die zur Koordination erforderlichen Antrags- und Abwicklungsmodalitäten für eine finanzielle Unterstützung Betroffener bei der Beseitigung von Hochwasserschäden zu entwickeln.

Die Mittel des Landtags sind auf dieses aktuelle Hochwasser beschränkt und umfassen nicht Schäden, die infolge lokal begrenzter Unwetter entstehen. Künftig ist eine Regelung zu schaffen, die festlegt, in welchen Fällen Soforthilfe ermöglicht werden kann.

2. Welche Kriterien zieht die Landesregierung für eine Entschädigung für Unwetterfolgen durch das Land heran?

Die Entscheidung, ob und in welcher Weise Hilfen durch das Land gewährt werden, hängt von dem jeweiligen Schadensereignis ab. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob es angemessen ist, dass das Land für eine Hilfe öffentliche Mittel bereitstellt. Dabei sind die einschlägigen Regelungen des Haushaltsrechts über Billigkeitsleistungen zu beachten, zumal regelmäßig eine besondere haushaltsrechtliche Ermächtigung erforderlich ist, über die der Landtag zu beschließen hat.

Angesichts sich häufender Naturereignisse mit Schadensfolgen wird zu prüfen sein, ob auf Landesebene eine dauerhafte, abstrakte Rechtsgrundlage in Gestalt einer Verwaltungsvorschrift für Soforthilfen bei regional bedeutsamen Naturkatastrophen entwickelt werden soll.

3. Ist es nach Auffassung der Landesregierung erforderlich, politische Maßnahmen zu ergreifen, damit Schäden infolge von Unwetterereignissen in Privathaushalten, in Unternehmen sowie in der Land- und Forstwirtschaft in Zukunft noch wirtschaftlich sinnvoll durch die Bürger abgesichert werden können, wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat sich am 01.06.2017 mit der Verbesserung des Schutzes vor den Folgen von Naturgefahren befasst und als gemeinsam zu verfolgendes Ziel beschlossen, „eine nachhaltige Balance zwischen zumutbarer Eigenvorsorge und Inanspruchnahme der Solidargemeinschaft zu finden“. Hierfür sei eine deutliche Erhöhung der Verbreitung von Elementarschadenversicherungen geboten. Um dies zu erreichen, ist u. a. vereinbart worden, bundesweit für Elementarschadenversicherungen zu werben und gesetzliche Grundlagen zu verschärfen, die sicherstellen, dass in von Naturgefahren besonders gefährdeten Gebieten keine oder nur möglichst wenige bauliche Vorhaben durchgeführt werden können. Außerdem soll bei der Vergabe von Hilfszahlungen künftig berücksichtigt werden, dass nur noch derjenige mit staatlicher Unterstützung über sogenannte Soforthilfen hinaus rechnen kann, der sich erfolglos um eine Versicherung bemüht hat oder dem diese nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen angeboten worden ist. Unbeschadet davon bleiben Härtefallregelungen im Einzelfall.

Bis November 2017 wird ein Sachstandsbericht zur Erarbeitung einer gemeinsamen bundesweiten Elementarschadenkampagne, zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm und zu einem bundesweiten Naturgefahrenportals durch den Bund und Länder erbeten.

Die Landesregierung unterstützt diese Verfahrensweise ausdrücklich.

38. Behördliche Gebührenregelungen

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihren jüngst veröffentlichten „Positionen zur Landtagswahl in Niedersachsen 2018“ weisen die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN) auf die Bedeutung maßvoller behördlicher Gebührenregelungen als ein wesentlicher Standortfaktor für die niedersächsische Wirtschaft hin und äußern dazu konkrete Erwartungen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die konkreten Erwartungen der UVN in ihrem jüngst veröffentlichten „Positionen zur Landtagswahl in Niedersachsen 2018“ gehen von behördlichen Gebührenregelungen aus, die nicht zutreffend sind.

1. die Gebührenfreiheit in der Anlagenüberwachung für Routineuntersuchungen ohne Beanstandungen wiederherzustellen und Deckelungen der Gebührenhöhe vorzusehen,

In der Anlagenüberwachung werden für die Routinekontrollen/Routineuntersuchungen ohne Beanstandungen, die bisher gebührenfrei waren, derzeit keine Gebühren erhoben. Eine entsprechende hierfür erforderliche Änderung im Gebührenrecht des Landes hat es für die Anlagenüberwachung nicht gegeben. Im Bereich der Deponieüberwachung wurden Gebührentatbestände für zuvor bereits gebührenpflichtige Überwachungsmaßnahmen in Anpassung an die geänderte Rechtslage aufgespalten. Das heißt, es wurde im Kostentarif der Allgemeinen Gebührenordnung eine Unterscheidung zwischen Deponien, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, und sonstigen Deponien getroffen.

2. keine Begleitscheingebühren in abfallrechtlichen Nachweisverfahren zu erheben,

Im Rahmen der abfallrechtlichen Nachweisverfahren wurden bislang vom Land Niedersachsen keine Begleitscheingebühren eingeführt und werden daher aktuell auch nicht von den zuständigen Behörden erhoben.

3. Wirtschaft und Industrie bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und anderen wesentlichen Regelungen verpflichtend zu beteiligen, wenn deren Belange berührt sind?

Inwieweit eine über die Verbändebeteiligung hinausgehende Beteiligung die Zielsetzung der abstrakt generellen Rechtsetzung unterstützen kann, wird von der Landesregierung geprüft.

39. Was hat Glyphosat mit Insektensterben zu tun?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 18. Juli 2017 äußerte sich Minister Wenzel zum Artenschutz: „Ein Einsatz von Pestiziden muss drastisch reduziert werden. Aber das klare Ja zum Artenschutz und gegen das Insektensterben braucht ein klares Nein zu Glyphosat.“ (<https://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/landesumweltminister-stefan-wenzel-unterstuetzt-bundesumweltministerin-das-klare-ja-zum-artenschutz-braucht-ein-klares-nein-zu-glyphosat--155713.html>, Abrufdatum: 20. Juli 2017)

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Datengrundlage zum Insektensterben in Niedersachsen basiert auf Studien, welche überwiegend von Hochschulen, Naturschutzverbänden und ehrenamtlich tätigen Personen durchgeführt wurden.

1. Um wie viel Prozent ist die Insektenbiomasse in Niedersachsen in welchem Zeitraum zurückgegangen?

Es liegen keine landesweiten Daten für Niedersachsen vor. Überhaupt sind langfristige Schwankungen in Insektenpopulationen bisher kaum untersucht worden. Für Niedersachsen liegt eine Untersuchung von Wesche et al. aus dem Jahr 2014 vor, die in der Zeitschrift *Natur und Landschaft*, 89. Jahrgang, Heft 9/10, pp. 417-421 erschienen ist. Diese Studie vergleicht an ausgewählten In-

sektengruppen des Grünlands die Veränderungen seit den 1950er-Jahren. Die Feldstudie wurde in der Weseraue bei Stolzenau durchgeführt. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass es zwar keinen Rückgang in den Artenzahlen, aber zum Teil dramatische Einbrüche bei den Individuenzahlen gegeben hat. Die Autoren geben für die Artengruppen der Heuschrecken und Zikaden Verluste von mehr als 60 % an.

2. Welche wissenschaftlichen Belege gibt es für diesen Rückgang der Insektenbiomasse?

In den Mitteilungen aus dem Entomologischen Verein Krefeld findet sich eine wissenschaftlich solide Arbeit (Sorg, M.; Schwan, H.; Stenmans, W. & A. Müller (2013): Ermittlung der Biomassen flugaktiver Insekten im Naturschutzgebiet Orbroicher Bruch mit Malaise-Fallen in den Jahren 1989 und 2013. - Vol. 1 (2013), pp. 1-5). Beschrieben werden die Biomassen aus den Ergebnissen von Insekten-Bestandserfassungen mit Malaise-Fallen im Naturschutzgebiet Orbroich, Krefeld. Die Ergebnisse zeigen mit identischer Fallentechnik an denselben Standorten nach 24 Jahren (zwischen 1989 und 2013) einen auffällig hohen Verlust (> 75 %) in der Masse flugaktiver Insekten (andere Insekten werden von einer Malaise-Falle, rein aus technischen Gründen, nicht erfasst). Die Arbeit erfüllt wissenschaftliche Standards, kann aber nicht automatisch auf alle Lebensräume übertragen werden. Auf die in Frage 1 genannte zweite Studie aus der niedersächsischen Weseraue wird verwiesen.

3. Was hat das von Minister Wenzel erwähnte Insektensterben mit Glyphosat zu tun?

Glyphosat ist die biologisch wirksame Hauptkomponente verschiedener Breitbandherbizide, sogenannter „Totalherbizide“, und wird in großem Umfang in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in Industrie und in Privathaushalten eingesetzt. Laut einer Expertenbefragung aus dem Jahr 2011 werden 30 % der deutschen Ackerfläche jährlich mit Glyphosat behandelt. Eine Umfrage unter 896 Landwirten aus demselben Jahr schätzte den Flächenanteil auf 39 %.

Glyphosat ist ein nicht-selektives Blattherbizid mit systemischer Wirkung, d. h. der Wirkstoff wird über grüne Pflanzenteile aufgenommen, verteilt sich in der Pflanze und führt zum Absterben der gesamten Pflanze.

Da Glyphosat nicht nur gegen gegebenenfalls problematische Unkrautarten wirkt, sondern gegen alle zum Zeitpunkt der Ausbringung grünen Pflanzen, ist von einer beträchtlichen Auswirkung auf Nichtzielorganismen auszugehen. Das gilt sowohl im Ackerbau als auch in der Grünlandwirtschaft. Aus landwirtschaftlicher Sicht völlig unproblematische Arten der Ackerbegleitflora werden ebenso getroffen wie die zahlreichen Pflanzenarten einer Wiese oder Weide, wenn z. B. im Rahmen einer Grünlanderneuerung Glyphosat eingesetzt wird und damit die pflanzliche Artenvielfalt der Grünlandnarbe weitgehend und sehr viel stärker als durch mechanische Maßnahmen nachhaltig vernichtet wird.

Wegen der großflächigen und regelmäßigen Anwendung und der nicht-selektiven Wirkung auf alle grünen Pflanzen ist davon auszugehen, dass die Glyphosatanwendung nicht unwesentlich an dem Rückgang der pflanzlichen Artenvielfalt in der Agrarlandschaft beteiligt ist.

Da Insekten nicht nur auf ein Blütenangebot über möglichst weite Teile des Jahres angewiesen sind, sondern vielfach auch an speziellen Futterpflanzenarten auftreten, ist ein Zusammenhang zwischen dem Rückgang pflanzlicher Artenvielfalt und der Insektenvielfalt und -biomasse, die wiederum für Artengruppen wie z. B. Vögel oder Laufkäfer relevant sind, nicht von der Hand zu weisen.

Es wird kaum zu widerlegen sein, dass die großflächige Glyphosatanwendung indirekt über die Beeinträchtigung der Pflanzenartenvielfalt negative Auswirkungen auf Artenvielfalt und Biomasse der Insekten in Niedersachsen hat.

40. Nach Einschätzung der internationalen Krebsagentur krebserzeugende Stoffe - Welche Stoffe müssen noch verboten werden?

Abgeordnete Hermann Grupe, Jörg Bode und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 12. Juli 2017 heißt es zum Widerzulassungsprozess für den Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat: „Der Niedersächsische Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz Stefan Wenzel hält die Verlängerung der Zulassung des Pflanzengifts Glyphosat für nicht zu verantworten. Die Befürworter einer Neuzulassung hätten die massiven Zweifel an der Unbedenklichkeit des Totalherbizids nicht ausräumen können.“ Minister Wenzel hoffe, dass die Mitgliedstaaten der EU eine Entscheidung gegen die erneute Zulassung treffen. Zur Begründung heißt es: „Seitens der internationalen Krebsagentur IARC der Weltgesundheitsorganisation steht Glyphosat im Verdacht, Krebs auszulösen.“ (<https://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/umweltminister-stefan-wenzel-verlaengerung-der-zulassung-von-glyphosat-nicht-zu-verantworten-155585.html>, Abrufdatum: 20. Juli 2017)

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine Aufgabe der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) der Weltgesundheitsorganisation ist die Prävention von Krebserkrankungen und damit die Identifikation der Ursachen der Krebsentstehung. Dazu legt sie regelmäßig Berichte (Monographien) über Krebsrisiken vor. Nach Auswertung veröffentlichter Studien bewerten interdisziplinäre Arbeitsgruppen von Expertenwissenschaftlern die Beweise dafür, ob ein Stoff das Krebsrisiko erhöhen kann oder nicht.

Zudem besteht die Besorgnis, dass Glyphosat teratogene Wirkung hat und Dysbiose auslösend wirken kann. Das Totalherbizid hat zudem negative Folgen für die Artenvielfalt.

1. Welche Stoffe außer Glyphosat stehen seitens der internationalen Krebsagentur IARC der Weltgesundheitsorganisation noch im Verdacht, Krebs auszulösen?

Bisher wurden seit 1971 von der IARC mehr als 1 000 Agenzien ausgewertet, von denen mindestens 116 als krebserzeugend (wie z. B. Tabak und UV-Strahlung) und über 400 als wahrscheinlich krebserzeugend (wie z. B. Glyphosat und Acrylamid) oder möglicherweise karzinogen (wie z. B. Hexachlorethan) für den Menschen identifiziert wurden.

2. Hält es die Landesregierung für verantwortbar, wenn einer oder mehrere der Stoffe, die seitens der internationalen Krebsagentur IARC noch im Verdacht stehen, Krebs auszulösen, weiterhin verwendet werden, oder ist aufgrund des Vorsorgeprinzips ein Verbot all dieser Stoffe notwendig?

Das Vorsorgeprinzip wird von der Landesregierung sehr ernst genommen.

Gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips (siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2000:0001:FIN:de:PDF>) ist dieses anzuwenden, wenn nach einer umfassenden wissenschaftlichen Bewertung und, soweit möglich, der Ermittlung des Ausmaßes der wissenschaftlichen Unsicherheit einer Risikobewertung und einer Bewertung der möglichen Folgen einer Untätigkeit die Besorgnis besteht, dass die möglichen Gefahren für die Umwelt und die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen nicht mit dem hohen Schutzniveau der Gemeinschaft vereinbar sein könnten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h., dass die getroffenen Maßnahmen im Verhältnis zum angestrebten Schutzniveau stehen müssen, das Verbot von Diskriminierungen bei der Anwendung der Maßnahmen und das Kohärenzgebot, d. h. dass die Maßnahmen auf in ähnlichen Fällen getroffene Maßnahmen abgestimmt sein oder auf ähnlichen Ansätzen beruhen sollten, sind dabei zu beachten.

Muss bei einem Stoff durch dessen vorgesehene Verwendung mit dem Eintritt gefährlicher Folgen gerechnet werden und kann dieses Risiko nicht durch eine wissenschaftliche Bewertung mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden, sind zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus präventive Entscheidungen, wie z. B. Stoffverbote oder -einschränkungen, erforderlich.

3. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Stoffe, bei denen eine krebserregende Wirkung definitiv ausgeschlossen werden kann, wenn ja, welche?

In der EU erfolgt die Einstufung von Stoffen hinsichtlich ihrer Gefährdungsmerkmale auf der Grundlage der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Einstufung, Kennzeichnung und Lagerung von Stoffen und Gemischen). In Anhang VI Teil 3 dieser EG-VO sind die Stoffe mit Gefährdungsmerkmalen aufgeführt, die seit Januar 2009 in einem EU-weit harmonisierten Verfahren eingestuft wurden. Diese Stoffliste beinhaltet bisher mehrere tausend Stoffe einschließlich ihrer Gefahrenkategorien. Liegen keine Nachweise zur Kanzerogenität des Stoffes vor, kommt es hinsichtlich einer krebserregenden Wirkung zu keiner Einstufung.

Eine Liste von Stoffen, bei denen eine krebserregende Wirkung definitiv ausgeschlossen werden kann, existiert nicht.

41. Grünes Band und SuedLink

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der östlichste Korridor der SuedLink-Trasse, den der Netzbetreiber TenneT vorgestellt hat, würde an zwei Stellen das Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ kreuzen. Dies möchte die Thüringer Landesregierung verhindern. Umweltministerin Anja Siegesmund bezeichnete den neuen Vorschlag als „nicht akzeptabel“. Nach Angaben des Netzbetreibers ist diese Trassenvariante die geologisch günstigere als eine Trassenführung durch Hessen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Zulassungsverfahren für SuedLink ist mehrstufig angelegt. Im derzeit laufenden Bundesfachplanungsverfahren entscheidet die Bundesnetzagentur als verfahrensführende und spätere Zulassungsbehörde über den Verlauf des rund 1 000 m breiten Trassenkorridors.

Diese Entscheidung ist bindend für das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren, in welchem über den genauen Verlauf der Leitungen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors sowie deren Errichtung (z. B. die Art der Bauweise) und Betrieb entschieden wird.

Aktuell legt die Bundesnetzagentur aufbauend auf den Ergebnissen der inzwischen durchgeführten Antragskonferenzen den Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) für die weitere Bundesfachplanung fest und wird damit bestimmen, welche Korridore weiter (Antrag nach § 8 NABEG) auf ihre mögliche Eignung für das Vorhaben SuedLink hin untersucht werden sollen.

Der Freistaat Thüringen hatte anlässlich einer Antragskonferenz ein solches alternatives Trassenkorridornetz eingebracht, das sich außerhalb des strukturierten Untersuchungsraumes befindet, der sich bei Anwendung der auch mit den Bundesländern abgestimmten Methodik und Kriterien der Bundesnetzagentur ergibt. Anders als dieser strukturierte Untersuchungsraum als Teil des o. g. Antrags verläuft die vorgeschlagene Trasse aus Thüringen im Wesentlichen westlich des strukturierten Untersuchungsraums der Vorhabenträger.

Die Bundesnetzagentur muss jetzt entscheiden, ob sie diese Alternativen dennoch in den Untersuchungsrahmen aufnimmt und die Vorhabenträger damit beauftragt, diese im Rahmen der Bundesfachplanung vertiefend zu untersuchen. Hierzu hat die Bundesnetzagentur die Vorhabenträger mit einer Grobprüfung der Vorschläge beauftragt.

1. Welche Auswirkungen hat der geplante Trassenverlauf von SuedLink für das Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band“?

Projekt I (Pflege und Entwicklungsplanung) des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ ist abgeschlossen. Projekt II (Maßnahmenumsetzung) ist noch nicht beantragt. Gegebenenfalls ist bei einer zukünftigen Antragstellung und Umsetzung des Projekts II der Status Quo bzw. der Planungsstand des SuedLinks zu berücksichtigen. Derzeit ist nicht zu erkennen, dass die Umsetzung des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ durch den geplanten Trassenverlauf grundsätzlich infrage gestellt wird.

2. Wird sich durch den geplanten Trassenverlauf von SuedLink die Gebietskulisse des „Grünen Bandes“ verändern?

Auf Basis des derzeitigen Planungsstands zum SuedLink - es werden zunächst Korridore in einer Breite von 1 000 m festgelegt - lässt sich noch nicht abschätzen, ob und inwieweit an den Querungspunkten der SuedLink-Leitung die Feinabgrenzung der Gebietskulisse des Naturschutzgroßprojekts gegebenenfalls anzupassen ist. Dies kann erst beurteilt werden, wenn der Leitungsverlauf und die Bauweise näher festgelegt sind.

3. Wie ist der aktuelle Stand des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band“?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

42. Wie hoch ist die Haftentschädigung in Niedersachsen in den letzten zwei Jahren?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Für eine Freiheitsentziehung aufgrund richterlicher Entscheidung gewährt der Staat nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen eine Entschädigung, sofern - gerichtlich festgestellt - die Freiheitsentziehung zu Unrecht erfolgt ist. Maßgeblich ist ausschließlich der Fortfall oder die Milderung der Verurteilung. Die Entschädigung erfasst nicht nur den Ersatz des Vermögensschadens, sondern auch den des immateriellen Schadens.

1. Wie vielen Personen in Niedersachsen wurden in dem Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 31. Juli 2017 Haftentschädigungen gezahlt (bitte nach dem jeweiligen Jahr aufschlüsseln)?

In der Zeit vom 01.10.2015 bis zum 31.12.2015 wurde insgesamt 14 Personen eine Haftentschädigung gezahlt. Während des gesamten Jahres 2016 kam es zur Leistung einer Haftentschädigung an insgesamt 61 Personen. Im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.07.2017 erhielten insgesamt 32 Personen eine Haftentschädigung.

2. Wie hat sich die Höhe der von Niedersachsen gezahlten Entschädigungen seit dem 1. Januar 2015 entwickelt?

Die Gesamtsumme der vom 01.01.2015 bis zum 31.07.2017 geleisteten Haftentschädigungen an ehemalige Untersuchungs- und Strafgefangene sowie an einstweilig Untergebrachte beläuft sich auf 600 395,23 Euro.

Im Kalenderjahr 2015 wurden Haftentschädigungen in Höhe von 215 777,26 Euro ausgezahlt. Während des gesamten Jahres 2016 kamen Haftentschädigungen in Höhe von 238 166,10 Euro zur Auszahlung, und vom 01.01.2017 bis 31.07.2017 belief sich der ausgezahlten Betrag für Haftentschädigungen auf 146 451,87 Euro.

3. Wie verteilen sich die gezahlten Entschädigungen ab dem 1. Oktober 2015 auf ehemalige Untersuchungshäftlinge, Strafgefangene und auf ehemalige Fälle der einstweiligen Unterbringung?

Im Zeitraum vom 01.10.2015 bis 31.07.2017 wurden insgesamt Haftentschädigungen in Höhe von 458 779,26 Euro ausgezahlt. Ein Betrag von 269 392,48 Euro wurde an 97 ehemalige Untersuchungsgefangene, eine Summe von 179 686,81 Euro an zwei ehemalige Strafgefangene und ein Betrag von 9 700,00 Euro an vier ehemals einstweilig Untergebrachte geleistet. In den einzelnen Zeiträumen erfolgten folgende Leistungen:

Zeitraum	Untersuchungs- gefangene	Strafgefangene	einstweilig Unter- gebrachte	Summe
10/2015 - 12/2015	31 048,74 Euro	42 412,58 Euro	700,00 Euro	74 161,32 Euro
01/2016 - 12/2016	158 469,02 Euro	73 147,08 Euro	6 550,00 Euro	238 166,10 Euro
01/2017 - 07/2017	79 874,72 Euro	64 127,15 Euro	2 450,00 Euro	146 451,87 Euro
Summe:	269 392,48 Euro	179 686,81 Euro	9 700,00 Euro	458 779,29 Euro

43. Bestraft die Landesregierung die eigenverantwortliche Vorsorge beim Hochwasserschutz?

Abgeordnete Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Kabinettsbeschluss vom 3. August 2017 hat die Landesregierung die Einbringung eines Nachtragshaushalts 2017 in den Landtag beschlossen, um Haushaltsmittel für vom Hochwasser betroffene Menschen sowie kommunale Infrastruktur bereitstellen zu können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Tief „Alfred“ hat ab Montag den 24.07.2017 bis zum Mittwoch den 26.07.2017 ergiebigen Dauerregen im südlichen Niedersachsen sowie im Harz und im Harzvorland gebracht. Innerhalb von 48 Stunden wurden Niederschlagsmengen zum Teil von über 100 - über 150 mm registriert. An einigen Messstationen wurde vom 24.07.2017, 09:00 Uhr, bis zum 26.07.2017, 09:00 Uhr, mehr als das Doppelte des durchschnittlichen Monatsmittels für den Monat Juli verzeichnet.

Als Folge dieser Niederschläge kam es in den Flusseinzugsgebieten der Aller mit dem Nebenfluss Oker und zugehörigen Oker-Nebenflüssen im nördlichen Harzvorland sowie der Leine mit Innerste und zugehörigen Nebenflüssen im westlichen und nördlichen Harzvorland und in einigen östlichen Nebengewässern der Weser zwischen Hannoversch Münden und Rinteln teilweise zu Sturzfluten

und großflächigen Überflutungen. Darüber hinaus haben die Niederschlagsmengen teilweise zur Überlastung der Kanalisationssysteme geführt, was ebenfalls zu Überflutungen in Siedlungsbereichen geführt hat. Durch diese Überflutungen kam es zu teilweise erheblichen Schäden an privaten Gebäuden, der öffentlichen Infrastruktur und auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen.

Nach einer vorläufigen Auswertung von Rückmeldungen der Kommunen geht die Landesregierung gegenwärtig davon aus, dass mindestens ca. 7 000 Haushalte mit etwa 20 000 Personen von dem Hochwasser betroffen sind.

Als Hilfe für die von den Hochwasserereignissen in Niedersachsen betroffenen Menschen und Kommunen hat die Landesregierung eine schnelle und unbürokratische Hilfe zugesagt. Dafür hat der Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtags am Mittwoch, den 09.08.2017, einstimmig beschlossen, Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro bereitzustellen.

Soforthilfe und weitergehende Hilfe sollen Notlagen lindern und sind an Voraussetzungen gebunden. Es handelt sich um Hilfen und nicht um Schadenersatz, den nur eine Versicherung leisten kann. Elementarschadensversicherungen sind künftig unverzichtbar. Erweiterte Soforthilfen werden grundsätzlich nachrangig geleistet. Sie können künftig nur geleistet werden, wenn eine Versicherung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich zumutbar war. Sie sollen künftig bundesweit möglichst einheitlich gehandhabt werden. Der künftige Rahmen muss noch abgesteckt werden.

1. Wird die Landesregierung auch Hilfszahlungen an Bürgerinnen und Bürger leisten, soweit deren materielle Schäden durch eine Elementarschadensversicherung abgedeckt sind?

Bei den Hilfszahlungen orientiert sich die Landesregierung an dem Regelwerk, das seinerzeit beim Elbehochwasser 2013 praktiziert wurde. Danach besteht die Hilfe aus zwei Säulen. Zum einen - als erste Säule - soll eine Soforthilfe akute Notlagen bei der Unterkunft oder der Wiederbeschaffung von Hausrat finanziell überbrücken helfen. Zum anderen sollen - als zweite Säule - weitergehende Hilfen gewährt werden, die vor allem einen Beitrag zur Beseitigung der an den an Wohngebäuden entstandenen Schäden leisten sollen.

Mit der Soforthilfe soll eine schnelle und unbürokratische Hilfe erfolgen. Die Betroffenen benötigen notwendige Dinge, wie Hausrat, die wiederbeschafft werden müssen, oder Unterkunft, falls sie sich nicht mehr in ihrer Wohnung aufhalten können. Hierfür sollen die Geschädigten die Soforthilfe verwenden können. Den Antragstellern ist über eine entsprechende Erklärung im Antragsvordruck bekannt, dass sie, wenn und soweit Versicherungsschutz im Rahmen der geltend gemachten Notlage besteht, etwaige Ansprüche gegenüber der Versicherung in Höhe der geleisteten Hilfe an das Land Niedersachsen abzutreten haben. Die Soforthilfe wird von den Kommunen abgewickelt.

Sie wird Privathaushalten in den betroffenen Gebieten mit einem Mindestschaden von 5 000 Euro gewährt. Und zwar unabhängig davon, ob sie sich vielleicht durch eine Elementarschadensversicherung hätten schützen können. Pro erwachsene Person können 500 Euro beantragt werden, pro Kind 250 Euro, maximal 2 500 Euro pro Haushalt. Nur bei ganz besonderen akuten Notlagen ist unter strengen Voraussetzungen eine Leistung bis zu 20 000 Euro möglich.

Die Regelungen für die zweite Säule sind noch nicht erarbeitet. Es ist noch keine Entscheidung darüber getroffen, in welcher Weise die Leistungen von Versicherungen aufgrund einer Elementarschadensversicherung bei diesen Regelungen Berücksichtigung finden werden. Dabei wird das Interesse verfolgt, diejenigen, die keine Elementarschadensversicherung abgeschlossen haben, nicht besser zu stellen als jene, die einen Versicherungsschutz haben. Die entsprechende Richtlinie wird derzeit vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erarbeitet.

2. Welche Anreizwirkung für die zukünftige Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich eines Versicherungsschutzes gegen Elementarschäden erwartet die Landesregierung durch die Hilfszahlungen?

Von den Hilfszahlungen wird keine unmittelbare Anreizwirkung für die zukünftige Eigenvorsorge erwartet. Vielmehr führt allein das Schadensereignis jedem vor Augen, die Eigenvorsorge zu verstärken und sich gegen Elementarschäden zu versichern.

Da insgesamt die Erhöhung der Verbreitung von Elementarschadensversicherungen geboten ist, soll nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz bundesweit eine Elementarschadenskampagne das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger noch mehr als bisher für den Abschluss einer solchen Versicherung erhöhen.

3. Wann hat die Landesregierung die im Jahr 2012 zur Information der Bürgerinnen und Bürger erstellte Informationsplattform www.elementar-versichern.niedersachsen.de gelöscht und warum?

Die vom Bundesland Bayern durchgeführte Kampagne wurde 2012 auch von Niedersachsen unterstützt. Beteiligt waren etwa 30 Versicherungsunternehmen. Die Kampagne wurde wegen Compliance-Bedenken nicht fortgeführt. Stattdessen wurde eine Initiative mit dem Ziel einer Pflichtversicherung bzw. für die Einführung von Mindeststandards für Wohngebäudeversicherungen entwickelt. Dieses Thema wurde auf der Umweltministerkonferenz vom September 2013 erörtert und im Anschluss auch von der Justizministerkonferenz und der Ministerpräsidentenkonferenz aufgegriffen und beraten. Zudem ist bei verschiedenen Anlässen für den Abschluss von Elementarschadenversicherungen auf freiwilliger Basis geworben worden.

44. Keine Präventionsstelle gegen radikalen Islamismus in Hildesheim - Was tut das Land?

Abgeordnete Christian Dürr, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie die HAZ am 24. Juli 2017 berichtete, hat es das Bundesfamilienministerium in Berlin abgelehnt, ein von der Caritas mit Unterstützung der Stadt Hildesheim eingereichtes Konzept finanziell zu unterstützen. Ohne Zuschuss wird die Stadt das Vorhaben aber nicht finanzieren können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die neo-salafistische Radikalisierung junger Menschen sowie eine damit gegebenenfalls einhergehende Bereitschaft zum Einsatz von Gewalt stellen Staat und Gesellschaft vor große Herausforderungen. Radikalisierungsprozessen muss daher rechtzeitig vorgebeugt werden. Ebenso sind effektive Präventionsstrukturen erforderlich, um eine weitere Radikalisierung aufzuhalten. Das Land Niedersachsen begegnet diesen Herausforderungen, indem es landesweit wirksame Präventionsstrukturen etabliert hat. Eine vielfältige Präventionslandschaft, so wie sie in Niedersachsen aufgebaut wurde, ist notwendig, da Prävention auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen muss. Gleichzeitig wird eine strukturierte und abgestimmte Vorgehensweise gewährleistet.

1. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde das Projekt abgelehnt?

Der Caritasverband für Stadt und Landkreis Hildesheim e. V. hat mit dem Projekt „Radius - Service- und Beratungsstelle gegen Radikalisierung und Demokratiefeindlichkeit“ am Interessensbekundungsverfahren des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministerium für Familie,

Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Programmbereich E „Modellprojekte zur Radikalisierungsprävention“ teilgenommen. Ziel dieses auf zunächst drei Jahre angelegten Projektentwurfs ist ein strategisch angelegter Handlungsansatz zur Radikalisierungsprävention im Raum Hildesheim unter Einbindung der Themenfelder Demokratiefeindlichkeit, religiös-begründete Radikalisierung, Islamfeindlichkeit sowie Missbrauch von Religion. Für die Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren mussten neben dem Antrag eine Kofinanzierung in Höhe von 20 % und zwei befürwortende Stellungnahmen beigebracht werden. Die Interessensbekundungen wurden dann von externen Gutachtern des BMFSFJ geprüft. Im Programmbereich E werden primär innovative, modellhafte Ansätze gefördert, da die Förderung von Regelstrukturen Länderaufgabe ist (§ 83 SGB VIII). Im Programmbereich E lagen dem BMFSFJ insgesamt 81 Interessensbekundungen vor, wobei das Projekt des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Hildesheim e. V. knapp unter der Mindestpunktzahl zur Förderung lag.

2. Plant die Landesregierung jetzt, ein solches Projekt in Hildesheim zu unterstützen und, wenn ja, wie genau, bzw. wenn nicht, warum nicht?

Die Förderung eines solchen Projekts durch das Land ist dann sinnvoll, wenn die bereits bestehenden Präventions- und Beratungsstrukturen durch eine ergänzende Projektgestaltung vor Ort gestärkt werden. Hierzu zählen z. B. eine örtliche Koordination der relevanten Sozialraumakteure sowie eine unterstützende Primärprävention (z. B. in Schule, Jugendarbeit und Zivilgesellschaft).

Insoweit wurde das Projekt des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Hildesheim e. V. bereits während der Antragstellung vom Arbeitsbereich „Prävention von salafistischer Radikalisierung und Islamfeindlichkeit“ im Landes-Demokratiezentrum (angebunden an den Landespräventionsrat im Justizministerium) unterstützt. Des Weiteren wurde eine befürwortende Stellungnahme zum Projekt eingereicht. Nachdem das BMFSFJ den Antrag abgelehnt hatte, wurde vonseiten des Landes-Demokratiezentrums umgehend eine anderweitige Finanzierung geprüft, da das Projekt des Caritasverbandes für die Präventionsarbeit in der Region Hildesheim von besonderer landesweiter Bedeutung ist. Entsprechend kann das Projekt im Jahr 2017 vollumfänglich und für 2018 und 2019 mit ca. 55 000 Euro (aus Bundesmitteln) gefördert werden. Die Förderung erfolgt nun nicht mehr direkt durch das BMFSFJ, sondern durch das Landes-Demokratiezentrum. Am 08.08.2017 wurden bereits erste Abstimmungen mit dem Caritasverband für Stadt und Landkreis Hildesheim getroffen, wobei mit den 55 000 Euro zunächst die Grundfinanzierung des Projekts gewährleistet ist. Gleichzeitig berät das Landes-Demokratiezentrum den Projektträger weiterhin bei der Akquise von Projektgeldern.

Für weitere primärpräventive Maßnahmen gegen Demokratiefeindlichkeit ist eine Förderung durch die Richtlinie Demokratie und Toleranz des Sozialministeriums möglich. Das Projekt kann somit zum 01.09.2017 seine Arbeit aufnehmen.

Für den Aufgabenbereich der Angehörigen- und Fachberatung bleibt die landesweite Beratungsstelle beRATen e. V. zuständig. Aus dem Projekt der Caritas in Hildesheim erfolgt bei Bedarf eine Verweisung der Beratungssuchenden an die vom Land finanzierte Beratungsstelle beRATen e. V. Die Beratungskräfte von beRATen e. V. nehmen ihre Aufgaben bedarfsgerecht auch vor Ort wahr, sodass eine professionelle Beratung und Einbindung dieser Beratungsstelle sichergestellt ist. Hierdurch werden eine Doppelfinanzierung sowie die Förderung von Parallelstrukturen vermieden.

3. Hildesheim ist seit 2015 als zentrale Anlaufstelle für radikale Islamisten in den Schlagzeilen - Was hat die Landesregierung bisher im präventiven Bereich in Hildesheim unternommen, und was plant sie in Zukunft noch zu unternehmen?

Wie bereits unter Frage 2 beschrieben, wurde die Antragstellung des Caritasverbandes durch das Landes-Demokratiezentrum (LPR/MJ) unterstützt und positiv bewertet. Mit der kurzfristigen Übernahme der Förderung des Projekts durch das Landes-Demokratiezentrum können weitere, sehr gute Präventionsstrukturen aufgebaut werden. Bereits zu Beginn des Jahres 2016 hatte der LPR erste Vernetzungsgespräche mit dem Kommunalen Präventionsrat der Stadt Hildesheim aufgenommen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat mit dem Aufbau der Beratungsstelle „beRATen e. V.“ eine effektive, landesweit tätige Beratungsstruktur im Bereich der Angehörigen- und Fachberatung geschaffen. Die Personalstärke dort wurde bereits aufgestockt und mit sieben Beratungskräften mehr als verdoppelt. Der multiprofessionelle Ansatz des Beratungsteams (z. B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Psychologinnen und Psychologen, Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler, auch mit muslimischem Hintergrund) und die ausgeweiteten Kapazitäten haben sich bewährt. Damit erfüllt die Beratungsstelle bedarfs- und nachfragegerecht landesweit ihre Aufgaben im Bereich der Angehörigen- und Fachberatung. Auch in Hildesheim ist die Beratungsstelle beRATen e. V. bereits in 29 Beratungsfälle involviert. Darüber hinaus haben deren Beratungskräfte in Hildesheim einen Runden Tisch initiiert, der unter Federführung des dortigen Jugendamtes verschiedene Sozialraumakteure zusammenbringt.

Das Landesjugendamt plant für 2018 eine Fortbildungsreihe, die u. a. Radikalisierungsverläufe und Möglichkeiten der Prävention zum Inhalt hat und sich an Fachkräfte der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Jugendschutzes und des Kinderschutzes richtet.

Als Präventionsangebot im Bereich des Kinderschutzes wird zudem die Beratungsstelle im Bereich Gewalt gegen Kinder, in der Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes - Ortsverband Hildesheim, mit Landesmitteln gefördert.

Das Kultusministerium verfolgt mit verschiedenen Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung einen Ansatz der primären Prävention, der alle Schülerinnen und Schüler adressiert und darauf abzielt, bei diesen erwünschte demokratische Haltungen zu stärken, Zugehörigkeit und Teilhabe zu ermöglichen und damit zugleich einer Radikalisierung vorzubeugen. Denn häufig gehen Radikalisierungsprozessen junger Menschen Wahrnehmungen oder Erlebnisse der gesellschaftlichen Ausgrenzung, der Diskriminierung, der Fremdheit oder Entfremdung voraus.

Speziell zum Thema Islamismus-/Neo-Salafismusprävention wurde im Dezember 2015 eine Fachtagung für die niedersächsischen Lehrkräfte veranstaltet, an der auch Hildesheimer Lehrkräfte teilgenommen haben.

Die Regionalabteilung Hannover der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) führte im Herbst 2016 in Hildesheim in Kooperation mit der dortigen Polizeidienststelle eine Veranstaltung mit dem Titel „Islamistischer Extremismus - Bedrohungen und Handlungsmöglichkeiten“ durch.

Die Landesregierung hat mit der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 08.12.2015 „Wachsende salafistische Gefahr in Niedersachsen - Was unternimmt die Landesregierung?“ (Drs. 17/5492) umfassend über Präventionsmaßnahmen und Akteure im Kontext der salafistischen/islamistischen Radikalisierung berichtet.

Im Raum Hildesheim wurde seit 2015 eine Reihe von Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen zum Phänomenbereich Islamismus/Salafismus durch den niedersächsischen Verfassungsschutz, das Landeskriminalamt Niedersachsen mit der Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität (PPMK) und die regionale Polizeidirektion Göttingen durchgeführt. Es gelang dabei, eine Vielzahl von Personen zu erreichen. Zielgruppen waren u. a. Kommunalpolitikerinnen und -politiker, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz, des Arbeitsamts, der Flüchtlingsunterkünfte und die Öffentlichkeit.

Der niedersächsische Verfassungsschutz schulte von 2015 bis Ende 2016 in sechs Vorträgen etwa 650 Personen. Darüber hinaus werden regelmäßig Vortragsveranstaltungen für überregionale Organisationen (z. B. Polizeiakademie, Bundesfreiwilligendienst etc.) im Dienstgebäude des niedersächsischen Verfassungsschutzes angeboten. An diesen Inhouse-Veranstaltungen sowie an den öffentlichen Veranstaltungen des Verfassungsschutzes (z. B. Symposien) nehmen auch Präventionsakteure aus Hildesheim teil. Daneben ist das Aussteigerprogramm „Aktion Neustart - Islamismus“ des Verfassungsschutzes vor Ort aktiv und steht im Austausch mit den örtlichen Präventionsakteuren.

Die PPMK führte bislang mehr als 15 Informationsveranstaltungen, teilweise in Kooperation mit anderen Akteuren, durch. Dazu zählen beispielsweise die Veranstaltung mit Podiumsdiskussion „Im Fadenkreuz des islamistischen Terrorismus“ an der Universität Hildesheim am 17.02.2016 und Vorträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Flüchtlingsunterkünften und Jobcentern. Darüber

hinaus koordiniert die PPMK innerhalb der Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) präventive Maßnahmen in Hildesheim.

Zu Maßnahmen in der regionalen Polizeidirektion Göttingen gehörten ferner Sensibilisierungsveranstaltungen, z. B. die Beratung eines interreligiösen Arbeitskreises in der Nordstadt Hildesheim zur Frage der Kooperation mit dem ehemaligen Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim und ein Vortrag mit Diskussionsrunde zum Thema „Islamismus, Salafismus, Jihadismus - Wenn der Glaube zum Wahn wird“. Durch die Polizeiinspektion Hildesheim erfolgten Sensibilisierungsmaßnahmen der Justiz, u. a. durch Fortbildungsveranstaltungen für den Ambulanten Justizsozialdienst und Justizangehörige des Amtsgerichts Hildesheim, der Staatsanwaltschaft Hildesheim und des Landgerichts zur Gefährdungslage Salafismus. Daneben fanden Sensibilisierungsmaßnahmen von kommunalen Einrichtungen, Schulen und Einrichtungen mit jugendlichen Zielgruppen sowie von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylsuchende statt.

Der Raum Hildesheim wird insofern aufgrund seiner Bedeutung in der salafistischen Szene fortwährend in die Präventionsarbeit der Polizei und des Verfassungsschutzes einbezogen. Unter anderem befindet sich im Kontext des Projekts der Handwerkskammer, geflüchtete junge Menschen in Arbeit zu bringen, eine Informationsveranstaltung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Handwerkskammer in Planung.

45. Wann kommt das Modernisierungskonzept für die Videoüberwachung?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 17. Mai 2017 war der Entschließungsantrag der FDP-Landtagsfraktion „Moderne Technik für eine ausgewogene Videoüberwachung“ in der ersten Beratung im Plenum. Im Zuge der Debatte sagte der Abgeordnete Karsten Becker (SPD), dass das Landespolizeipräsidium „die Erarbeitung eines Konzepts für die zukünftige Videoüberwachung insbesondere mit der technischen Modernisierung der Anlagen bereits in Auftrag gegeben“ habe.

1. Wer wurde wann mit der Erarbeitung dieses Konzepts beauftragt?

Das Themenfeld der polizeilichen Videoüberwachung unterliegt vor dem Hintergrund taktischer Erfordernisse, die sich aus einer fortlaufend zu aktualisierenden Bewertung der Sicherheitslage ergeben, rechtlicher Rahmenbedingungen und technischer Bedarfe (rechtliche und technische Anforderungen an die Systeme, Marktbeobachtung, Neu- und Ersatzbeschaffungen) einer durchgehenden Betrachtung des Landespolizeipräsidiums (LPP) und der die Anlagen betreibenden Polizeidirektionen.

Die strategische Ausrichtung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum unterliegt gleichfalls einer durchgehenden fachlichen Bewertung durch das LPP. Aktuell wird diese im Lichte der Gefährdungsbewertung des öffentlichen Raums durch die terroristische Bedrohung aktualisiert und umfassend unter Federführung des Referats für Einsatz und Verkehr bearbeitet.

2. Welche Bereiche soll dieses Konzept umfassen?

Die konzeptionelle Befassung der polizeilichen Videoüberwachung im öffentlichen Raum umfasst die Bereiche Taktik, Technik und Recht.

3. Wann wird das Konzept fertiggestellt sein?

Die aktuelle Fortschreibung der strategischen Ausrichtung ist in der Bearbeitung. Eine zeitnahe Fertigstellung ist vorgesehen. Teilbefunde der strategischen Konzeption werden, beispielhaft bei Neubeschaffungen polizeilicher Kamerasysteme, bereits berücksichtigt, um eine technisch zukunftsweisende Qualität polizeilicher Video- und Bildaufnahmen gewährleisten zu können.

46. Haben auch niedersächsische Polizeibeamte an dem Konzert in der Elbphilharmonie teilgenommen?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Knapp eine Woche nach dem G20-Gipfel in Hamburg veranstaltete das *Hamburger Abendblatt* zusammen mit der Elbphilharmonie ein Sonderkonzert für 2 000 Polizeibeamte aus dem ganzen Bundesgebiet, die beim G20-Gipfel im Einsatz waren (*Hamburger Abendblatt*, 13. Juli 2017). Bei den Krawallen in Hamburg während des G20-Gipfels wurden Dutzende Beamte verletzt, davon 40 allein aus Niedersachsen.

1. Haben auch niedersächsische Polizeibeamte an dem Konzert teilgenommen? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund der generellen Gefahr für den Anschein der Empfänglichkeit für private Vorteile dürfen Beamtinnen und Beamte nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile, zu denen auch Eintrittskarten zu Konzerten gehören, für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen gemäß Ziffer 4.2 des Gem. RdErl. d. MI, d. Stk u. d. übr. Min. v. 24.11.2016 (MBI. S. 1166) - Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen - der Zustimmung der zuständigen Behörde und bei einem Wert von über 50 Euro - von dem hier ausgegangen werden muss - einer Ausnahme zur Wertüberschreitung durch die oberste Dienstbehörde; hier: des Ministeriums für Inneres und Sport.

Anlässlich einer Telefonschaltkonferenz auf Ebene des Arbeitskreises II am 12.07.2017 wurde von allen Ländern, mit Ausnahme Hamburgs, der Beschluss gefasst, die unentgeltlichen Teilnahmen an dem Konzert in der Elbphilharmonie nicht zuzulassen bzw. zu widerrufen. Dies begründet sich darin, dass irrig davon ausgegangen wurde, dass die Einladung durch den Senat der Hansestadt Hamburg erfolgt ist. Tatsächlich war aber das *Hamburger Abendblatt*, ein privates Unternehmen, verantwortlich, sodass die dargestellte bundesweite Entscheidung zur Nichtteilnahme bzw. zum Widerruf vereinbart wurde.

2. Wie viele der in Hamburg eingesetzten Beamten konnten bereits ihren dreitägigen Sonderurlaub nehmen?

Die Frage wird so interpretiert, dass niedersächsische Beamtinnen und Beamte gemeint sind, die ihren Sonderurlaub entweder schon genommen oder zumindest angetreten haben.

Insgesamt ist dies bereits in 137 Fällen geschehen. Dazu ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine Momentaufnahme handelt, die täglichen Änderungen unterliegen kann. Der zweckgebundene Sonderurlaub kann weiterhin beantragt und in Anspruch genommen werden. Des Weiteren sind die Beamtinnen und Beamten der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD NI), zu der auch die Bereitschaftspolizei gehört, von den gemeldeten Fällen nicht umfasst. Dort wurde zunächst Mehrdienst als sogenannte Blockvergütung in Höhe von 40 Stunden je Einsatzkraft abgebaut. Eine interne Erhebung bezüglich Sonderurlaubs wurde bislang nicht vorgenommen und ist in

der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht durchführbar. Zumindest vereinzelt ist aber auch schon in der ZPD NI Sonderurlaub in Anspruch genommen worden.

3. Wie viele der niedersächsischen Polizeibeamten, die in Hamburg verletzt wurden, sind weiterhin dienstunfähig?

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass aktuell eine Polizeibeamtin bzw. ein Polizeibeamter im Zusammenhang mit der o. g. Einsatzlage nicht mehr dienstfähig ist. Sämtliche gemeldeten Verletzungen der eingesetzten PVB wurden als leichte Verletzungen gemeldet.

47. Vernachlässigt die Landesregierung den ländlichen Wegebau?

Abgeordnete Gabriela König, Christian Dürr, Hermann Grupe, Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Landwirtschaftsministerium hat am 30. Mai 2017 einen Erlass zur Maßnahme „ländlicher Wegebau“ in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 herausgegeben. Demnach seien die im PFEIL-Programm vorgesehenen EU-Mittel in Höhe von 10 Millionen Euro sowie weitere 5 Millionen Euro, die aus der Maßnahme „Flurbereinigung“ umgeschichtet worden seien, verbraucht.

1. Wie viele EU-Mittel standen in der Förderperiode 2007 bis 2013 für den ländlichen Wegebau zur Verfügung?

Es standen für die Förderung nach der Maßnahme „ländlicher Wegebau“ zur Verfügung:

- Mittel auf Grundlage der ELER-Verordnung: 48,23 Millionen Euro,
- Mittel auf Grundlage der Zuckermarktordnung (Zuckermarktdiversifizierung): 8,177 Millionen Euro.

2. Sind die in der aktuellen EU-Förderperiode 2014 bis 2020 für den ländlichen Wegebau zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe der vorgesehenen 10 Millionen Euro nach Auffassung der Landesregierung ausreichend? Wenn nein, welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Erhöhung der Mittel?

Aufgrund der Antragslage zu den Stichtagen 15.02.2016 und 15.02.2017 hat die Landesregierung 5 Millionen Euro ELER-Mittel des EU-Haushaltsjahres 2015 aus der Untermaßnahme „Flurbereinigung“ zugunsten der Untermaßnahme „ländlicher Wegebau“ umgeschichtet.

Zusätzlich wurden bereits 2016 Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in Höhe von 7,4 Millionen Euro den Bewilligungsbehörden zur Bewirtschaftung zugewiesen. Dieser Betrag wurde 2017 auf insgesamt 12,5 Millionen Euro erhöht.

3. Ist es möglich, in der aktuellen Förderperiode weitere EU-Mittel aus anderen Maßnahmen zugunsten des ländlichen Wegebaus umzuschichten? Wenn ja, was plant die Landesregierung diesbezüglich?

Nein, eine Umschichtung von EU-Mitteln ist nicht vorgesehen.

Sollten in den kommenden Jahren GAK-Mittel in anderen Maßnahmen nicht benötigt werden oder zurückfließen, so ist die Maßnahme „ländlicher Wegebau“ geeignet, kurzfristig die Fördermittel umzusetzen. Gegenwärtig tritt diese Situation aufgrund der Nachfrage in anderen Maßnahmen nicht ein.

48. Wann und wie erfuhren Ministerpräsident Weil und Minister Lies von einem Schreiben von VW an die Wettbewerbsbehörden in Bonn und Brüssel?

Abgeordnete Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Gabriela König, Dr. Marco Genthe und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ab dem 21. Juli 2017 wurde die mediale Berichterstattung von einem Kartellverdacht gegenüber fünf großen deutschen Autoherstellern, darunter drei Marken des Volkswagenkonzerns, bestimmt. Am 24. Juli 2017 hieß es dazu, dass die Landesregierung von diesen Vorwürfen erst aus den Medien erfahren habe (*HAZ, Neue Presse*, 24. Juli 2017). Die Berichterstattung löste Unruhe in den Konzernen aus und führte zu Entsetzen bei Aufsichtsräten (*Handelsblatt*, 25. Juli 2017). Der Aufsichtsrat des VW-Konzerns traf sich ausschließlich zu diesen Kartellvorwürfen am 26. Juli 2017 zu einer Sondersitzung in Wolfsburg. Ministerpräsident Weil informierte nach dieser Sondersitzung des VW-Aufsichtsrates die Öffentlichkeit im heute-journal vom 26. Juli 2017 (<https://www.zdf.de/nachrichten/heute-journal/vw-regeln-muessen-eingehalten-werden-100.html>).

Der *Süddeutschen Zeitung* war am 27. Juli 2017 unter der Überschrift „Eine Frage des Vertrauens“ Folgendes zu entnehmen: „Selbstverständlich seien die Kontrolleure“ (gemeint ist der Aufsichtsrat des VW-Konzerns, Anm. der Verfasser) „darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass das Management eine Art Selbstanzeige verfasst habe. Große Strafen befürchtete man bei Volkswagen offenbar nicht. Dennoch soll der Aufsichtsrat Ende Juni 2016 vom damaligen Rechtsvorstand Christine Hohmann-Dennhardt über die Schreiben nach Bonn und Brüssel informiert worden sein. Dies ist angeblich auch protokolliert.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Minister Lies hat den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in dessen Sitzung am 10. August 2017 zu dem Verdacht auf Kartellrechtsverstöße bei Volkswagen unterrichtet. Wie bereits mitgeteilt, haben Ministerpräsident Weil und Minister Lies aus den Medien von den Vorwürfen erfahren.

1. Wann und wie haben Ministerpräsident Weil und Minister Lies von einem Schreiben des VW-Konzerns aus dem Sommer 2016 an die Wettbewerbsbehörden erstmalig erfahren?

Laut Medienberichten hat der VW-Konzern eine solche Selbstanzeige im Sommer 2016 verfasst. Von der vermeintlichen Existenz eines solchen Schreibens haben Ministerpräsident Weil und Minister Lies erstmals aus eben diesen Medienberichten ab dem 21. Juli 2017 erfahren.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Berichterstattung in der *Süddeutschen Zeitung*, dass der Aufsichtsrat des VW-Konzerns bereits seit einem Jahr über die in Rede stehenden Schreiben von VW an das Bundeskartellamt und an die EU-Wettbewerbsbehörden informiert gewesen sein soll?

Die Landesregierung nimmt keine Beurteilung der Berichterstattung der *Süddeutschen Zeitung* vor.

3. Trifft es zu, dass die Landesregierung von diesen Vorwürfen erst aus den Medien erfahren hat?

Ja.

49. Werden Entwässerungsgräben in Niedersachsen ausreichend gepflegt?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Horst Kortlang, Hermann Grupe und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

NWZ Online berichtete am 31. Juli 2017 über einen Dauereinsatz der Feuerwehr in Hooksiel infolge eines Gewitters (https://www.nwzonline.de/friesland/blaulicht/hooksiel-gewitter-feuerwehren-14-stunden-im-pumpeinsatz-in-hooksiel_a_32,0,1278426958.html, Abrufdatum: 1. August 2017). Dabei habe das Wasser aus vollgelaufenen Kellern sowie aus Gräben, aus denen es nicht von alleine abfloss, 14 Stunden lang über den Deich gepumpt werden müssen. Holger Ulfers, Vorsitzender des Wangerländer Feuerschutzausschusses und des Kreis Ausschusses für Feuerlöschwesen, sehe in den Überschwemmungen laut dem Bericht ein grundsätzliches Problem, das dringend angegangen werden müsse: Früher seien Gräben gereinigt worden, damit so etwas nicht passiere. Heute würden die Gräben als Biotope behandelt. Die Folge sei, dass das Wasser nicht mehr richtig abtransportiert werde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Dem in der Anfrage angesprochenen Pressebericht liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Über Hooksiel und andere Teile der Gemeinde Wangerland (Landkreis Friesland) gingen in der Nacht vom 23. auf den 24.07.2017 in weniger als einer Stunde etwa 60 l/qm Niederschlag nieder. Bereits in den Tagen zuvor hatten Niederschläge zu einer gewissen Wassersättigung des Bodens geführt. Am 30.07.2017 kam es erneut zu starken Regenfällen mit knapp 30 l/qm Niederschlag. Durch die hohe Wassermenge in diesem kurzen Zeitraum war das vorhandene Entwässerungssystem überlastet. Selbst bei deutlich größerer Dimensionierung der Hauptentwässerungsgräben (und der Regenwasserkanalisation) wären die angefallenen Wassermengen nicht so abzuleiten gewesen, dass die betroffenen Grundstücke schnell hätten entwässert werden können. Überläufe und Stauungen mit damit verbundenen Beaufschlagungen von beispielsweise Kellern waren somit nicht zu verhindern.

Die Einschätzung, den geschilderten Ereignissen liege ein grundsätzliches Problem zugrunde, wird seitens der Landesregierung nicht geteilt. Sowohl im Landkreis Friesland als auch in anderen Landesteilen werden Gewässer so unterhalten, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss bis zum bordvollen Abfluss grundsätzlich gewährleistet ist. Bei Extremereignissen wie dem oben beschriebenen Starkregenereignis kann es ungeachtet dessen zu Überschwemmungen kommen. Entsprechendes gilt auch für die Regenwasserkanäle, die nach den entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht für die Abführung jeder denkbaren Niederschlagsmenge bemessen sind.

Die Überwachung der Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt im Rahmen von Gewässerschauen bzw. anlassbezogen. Dementsprechend hat die Landesregierung keine vollständige Kenntnis vom Unterhaltungszustand einzelner Gewässer oder der Gewässer insgesamt, da auch die Aufsicht über die unteren Wasserbehörden anlassbezogen stattfindet. Vonseiten der unteren Wasserbehörden werden Problembereiche im Einzelfall dahin gehend beurteilt, ob eine Information bzw. Aufklärung der Unterhaltungspflichtigen oder ordnungsbehördliches Vorgehen im Rahmen der Gewässeraufsicht angezeigt ist.

So gab es z. B. in bestimmten Bereichen Hooksiels im Jahr 2016 Ortsbegehungen seitens der Gemeinde und der unteren Wasserbehörde. In der Folge wurden die Unterhaltungspflichtigen und die

Gemeinde aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist die Gewässer dritter Ordnung ordnungsgemäß zu reinigen bzw. Rohrleitungen freizulegen und zu spülen. Diese Maßnahmen wurden noch 2016 umgesetzt und seitens der unteren Wasserbehörde überprüft. Allerdings konnte dies nichts daran ändern, dass das dortige Gewässersystem bereits vor den 1960er-Jahren entstanden ist und angesichts einer heute verdichteten Bebauung nicht mehr den hydraulischen Anforderungen entspricht. Dies führte in dem Bereich zu erheblichem Rückstau und zu Überläufen. Das Problem ist der Gemeinde bekannt. Im Übrigen zeigt die Erfahrung des Landkreises Friesland, dass dort, wo es in Einzelfällen zu Abflussproblemen kommt, diese in den seltensten Fällen durch „die Behandlung von Gräben als Biotop“, also durch Bewuchs, entstehen, sondern vielmehr durch falsch dimensionierte Durchlassverrohrungen, ungenehmigte Ausbaumaßnahmen/Verrohrungen, falsche oder nicht hinreichende Unterhaltung. Wie bereits ausgeführt, haben die zuständigen Wasserbehörden hier dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen.

1. Werden die Gräben in Niedersachsen nach Auffassung der Landesregierung in ausreichendem Maße gepflegt, sodass sie Wasser auch im Falle von Starkregenereignissen gut abtransportieren können?

Grundsätzlich ja. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Gibt es Rechtsnormen des Landes Niedersachsen, des Bundes oder der EU, die die Pflege von Gräben in Zuständigkeit des Landes, der Landkreise oder der Kommunen reglementieren? Wenn ja, welche sind dies, und was wird darin geregelt?

Die Pflege der Gewässer ist Bestandteil der Unterhaltung der Gewässer. Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer erster und dritter Ordnung obliegt den jeweiligen Eigentümern. Lässt sich bei Gewässern dritter Ordnung der Eigentümer nicht ermitteln, so obliegt dem Anlieger die Unterhaltung (§ 69 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes [NWG]). Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich von den in Niedersachsen flächendeckend gebildeten 109 Unterhaltungsverbänden (§ 63 NWG) zu unterhalten. Einige Gewässer zweiter Ordnung werden vom Land unterhalten; diese Gewässer sind in den Anlagen 6 und 7 zu § 67 NWG aufgeführt.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung ist in § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 61 NWG festgelegt. Sie umfasst die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Weiterer Bestandteil der Unterhaltungspflicht ist die Pflege und Entwicklung der Gewässer.

Bei der Gewässerunterhaltung sind gemäß § 39 Abs. 2 WHG die Bewirtschaftungsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu berücksichtigen. Die Unterhaltung ist an diesen Zielen auszurichten und darf deren Erreichung nicht gefährden. Zudem ist bei der Unterhaltung auch der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Für die Gewässerunterhaltung sind in § 41 WHG die besonderen Pflichten für die Eigentümer von Gewässern und die Anlieger an Gewässern festgelegt. Es sind bestimmte Duldungspflichten definiert, um die Gewässerunterhaltung zu ermöglichen bzw. nicht zu erschweren.

Die Wasserbehörde kann nach § 42 WHG besondere Unterhaltungsmaßnahmen sowie Pflichten festlegen und, soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele notwendig ist, Anordnungen hinsichtlich der Unterhaltungsmaßnahmen treffen.

Werden die Unterhaltungspflichten vom Träger der Unterhaltungslast nicht oder unzureichend erfüllt, so kann die Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen bzw. durchführen lassen (§ 40 Abs. 4 WHG und § 74 NWG).

Daneben ergeben sich rechtliche Vorgaben für die Gewässerunterhaltung gegebenenfalls aus untergesetzlichen Regelungen zum NWG wie Schau- und Unterhaltungsordnungen der unteren Wasserbehörden.

Zu beachten sind auch naturschutzrechtliche Regelungen wie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Schutzgebietsfestsetzungen. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind Gewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen.

3. Was muss nach Auffassung der Landesregierung getan werden, damit die Pflege von Gräben wieder besser gewährleistet werden kann?

Nach Auffassung der Landesregierung ist die Pflege der Gräben gewährleistet. Auf die Vorbemerkung sowie die Ausführungen zu Frage 2 wird Bezug genommen.

Im Übrigen wird es im Spannungsfeld zwischen abflusssichernden Maßnahmen und Gewässerentwicklung nicht immer zu vermeiden sein, dass Konflikte, Probleme und Fragen auftauchen. Hier müssen durch die vor Ort zuständigen Institutionen unter den gegebenen rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen konsensfähige Lösungen auf einer belastbaren Grundlage gefunden werden. Insgesamt erfordert dies bei allen Beteiligten eine große Flexibilität und ein hohes Verantwortungsbewusstsein als Grundlage für eine gute, abgewogene Entscheidung.

50. Aussetzen des Seniorenprogramms der HBK Braunschweig

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ältere bilden in Niedersachsen einen immer größer werdenden Teil der Bevölkerung. Auch sie haben ein Bedürfnis nach Weiterbildung und beschäftigen sich mit Themen, die während der Berufstätigkeit zurückstehen mussten. Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK) hat Pressenberichten zufolge angekündigt, ihr spezifisches Programm für Senioren aufgrund von Raumnot einzustellen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung unterstützt das Interesse älterer Menschen, sich nach ihrem aktiven Berufsleben fortzubilden und dafür auch die Angebote der niedersächsischen Hochschulen zu nutzen.

An der HBK besteht zum einen grundsätzlich auch für Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit, regulär zu studieren. Zum anderen wird an der HBK auch ein Programm für Gasthörerinnen und Gasthörer angeboten. Interessierte können sich dort zu einzelnen Veranstaltungen anmelden und, das Einverständnis der Lehrenden vorausgesetzt, nach Entrichtung einer Gebühr an regulären Lehrveranstaltungen der HBK teilnehmen. Bei dem in den Presseberichten in Rede stehenden „Seniorenprogramm“ der HBK handelt es sich um ein weiteres zusätzliches Angebot außerhalb der regulären Lehrveranstaltungen, für das zwei bis drei künstlerisch-praktische Veranstaltungen pro Semester über die Vergabe von Lehraufträgen an Externe speziell für Seniorinnen und Senioren angeboten wurden. An diesen künstlerisch-praktischen Veranstaltungen haben nach Auskunft der Hochschule ca. acht bis zehn Personen pro Kurs teilgenommen. Die bislang dafür genutzten Räume werden nun von der Hochschule anderweitig benötigt. Das Präsidium der HBK hat daher beschlossen, dieses zusätzliche „Seniorenprogramm“, d. h. die spezifischen, von Lehrbeauftragten betreuten zusätzlichen künstlerisch-praktischen Veranstaltungen, in der bisherigen Form nicht fortzusetzen. Seniorinnen und Senioren können aber weiterhin am Programm für Gasthörerinnen und Gasthörer der HBK teilnehmen und daneben grundsätzlich auch weiterhin regulär an der HBK studieren.

1. Wie haben sich die Studierendenzahlen (bitte aufgeschlüsselt nach Studierenden/studierenden Senioren) an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Zahl der an der HBK eingeschriebenen Studierenden lag in den letzten fünf Jahren in etwa konstant bei ungefähr 1 000 Studierenden. Die nach Jahren aufgeschlüsselte Studierendenzahl (Quelle: Amtliche Statistik) ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

WS 2012/2013	1 065
WS 2013/2014	1 091
WS 2014/2015	1 046
WS 2015/2016	996
WS 2016/2017	1 035

Darunter waren in den einzelnen Jahren jeweils weniger als fünf studierende Seniorinnen und Senioren (hier: eingeschriebene Studierende, die 60 Jahre oder älter sind, gemäß amtlicher Statistik). Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine exakte Angabe dieser kleinen Zahlen nicht zulässig.

2. Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die HBK dabei, die „Raumnot“ zu beheben?

Die Landesregierung unterstützt die niedersächsischen Hochschulen derzeit durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Finanzierung notwendiger Sanierungsarbeiten. In einem ersten Schritt werden dafür insgesamt 150 Millionen Euro aus dem neu geschaffenen „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ bereitgestellt. Die HBK profitiert davon in besonderem Maße: Sie erhält 25 Millionen Euro für die Baumaßnahme „Ersatzneubau für den Studiengang Freie Kunst - Ateliergebäude“. Die Baumaßnahme trägt dazu bei, räumliche Engpässe mittelfristig zu beheben und die Räumlichkeiten zu einem künftigen zentralen Campus zusammenzuführen.

3. Sieht die Landesregierung die Einstellung des Seniorenprogramms an der HBK als Altersdiskriminierung an?

Die HBK bietet weiterhin ihr Programm für Gasthörerinnen und Gasthörer an. Es richtet sich altersunabhängig an alle Interessierten und bietet ihnen die Möglichkeit, an regulären Lehrveranstaltungen der HBK teilzunehmen.

51. Verkehrsführung nach Eröffnung der A-26-Anschlussstelle Neu Wulmstorf Rübke? (Teil 1)

Abgeordnete Heiner Schönecke und André Bock (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Unter der Überschrift „Autobahnbauer liegen im Zeitplan“ berichtet das *Buxtehuder Tageblatt* am 22. Juli 2017 über einen Termin der Staatssekretäre Frank Nägele (SPD) und Enak Ferlemann (CDU) auf der Baustelle der A 26 in Buxtehude.

Nägele und Ferlemann werden dort mit folgenden Aussagen zitiert:

Ab Juni 2021 wird der Verkehr auf der A 26 über die Este-Brücke von Buxtehude zwischen den Anschlussstellen Stade und Neu Wulmstorf rollen. Der Planfeststellungsbeschluss für den vierten Abschnitt (8,7 km) von der Anschlussstelle Neu Wulmstorf bis zur A 7 werde in Niedersachsen bereits Ende 2017 und Anfang 2018 in Hamburg erfolgen. 2023 wird die Autobahn 26 bis zur A 7 für den Verkehr freigegeben:

Durch diese Ankündigung rückt die Fragestellung, wie die Verkehrsführung nach der Eröffnung gestaltet werden soll, erneut in das Zentrum des Interesses der Neu Wulmstorfer und Buxtehuder Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Eröffnung der A 26 bis zur Anschlussstelle Jork im November 2014 hat der Verkehrsminister die einseitige Öffnung (Einbahnstraßenregelung) verfügt. Das gleichzeitig angeordnete Verkehrsmonitoring sollte dann Möglichkeiten der Verkehrsführung im Alten Land begleiten.

1. Wird es bei der Freigabe der Anschlussstelle Neu Wulmstorf wieder eine einseitige (Einbahnstraßenregelung) des Teilabschnittes geben?

Eine Beschränkung auf nur eine Fahrrichtung ist nicht vorgesehen.

2. Wird der Verkehr in Richtung Hafenhinterland durch den Ort Rübke führen?

Der Planfeststellungsbeschluss für den 3. Bauabschnitt der A 26 enthält die Auflage, dass die Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Neu Wulmstorf in nördlicher Richtung (in Richtung Ortslage Rübke) erst mit Verkehrsfreigabe des 4. Bauabschnitts der A 26 erfolgen darf. Das bedeutet, dass der an der Anschlussstelle von der A 26 abfließende Verkehr zunächst nach Süden über die B 3 Richtung B 73 geführt wird. Die Planfeststellungsbehörde behält sich eine frühere Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Neu Wulmstorf in nördlicher Richtung vor, sofern durch bautechnische und/oder verkehrslenkende Maßnahmen gesichert ist, dass dort keine die Gesundheit gefährdenden Zustände bewirkt werden.

3. Wird der Verkehr in Richtung A 1 durch Ovelgönne und Elstorf geleitet?

Die der A 26 zu- und abfließenden weiträumigen Verkehre haben im Bundesfernstraßennetz über die B 73 eine Anschlussmöglichkeit an die A 7 und über die B 3 eine Anschlussmöglichkeit an die A 1. Die genannten Ortsdurchfahrten befinden sich auf diesen Streckenzügen.

52. Verkehrsführung nach Eröffnung der A-26-Anschlussstelle Neu Wulmstorf Rübke? (Teil 2)

Abgeordnete Heiner Schönecke und André Bock (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Unter der Überschrift „Autobahnbauer liegen im Zeitplan“ berichtet das *Buxtehuder Tageblatt* am 22. Juli 2017 über einen Termin der Staatssekretäre Frank Nägele (SPD) und Enak Ferlemann (CDU) auf der Baustelle der A 26 in Buxtehude.

Nägele und Ferlemann werden dort mit folgenden Aussagen zitiert:

Ab Juni 2021 wird der Verkehr auf der A 26 über die Este-Brücke von Buxtehude zwischen den Anschlussstellen Stade und Neu Wulmstorf rollen. Der Planfeststellungsbeschluss für den vierten Abschnitt (8,7 km) von der Anschlussstelle Neu Wulmstorf bis zur A 7 werde in Niedersachsen bereits Ende 2017 und Anfang 2018 in Hamburg erfolgen. 2023 wird die A 26 bis zur A 7 für den Verkehr freigegeben:

Die verkehrsentlastende Maßnahme des Weiterbaus der B 3 neu für die Orte Ketzendorf/Ovelgönne und Elstorf sind seit zehn Jahren in der Planung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im abgelaufenen alten Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aus dem Jahr 2004 war die Ortsumgehung (OU) Elstorf in den „Weiteren Bedarf“ eingestuft. Damit gab es für das Land Niedersachsen kein Planungsrecht für die Maßnahme. Im Jahr 2010 hatte das Bundesverkehrsministerium der Planung eines Teilabschnitts der Ortsumgehung Elstorf zugestimmt. Mit dem Entwurfsauftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) vom 26.04.2010 wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) im Zusammenwirken zwischen dem zentralen Geschäftsbereich in Hannover und dem regionalen Geschäftsbereich Stade die Planungen für eine sogenannte Um- und Ausbaumaßnahme außerhalb des Bedarfsplans begonnen.

Die NLStBV hatte dann im Rahmen dieser Planungen mehrere mögliche Varianten für die Verlegung der Bundesstraße entwickelt und dazu auch die Weiterführungen in eine Umgehung von Elstorf betrachtet. In den Variantenuntersuchungen zeigte sich, dass die Festlegung einer Linienführung östlich von Ovelgönne bzw. Ketzendorf in jedem Fall eine Vorfestlegung für die Trassierung der B 3 im nächsten Teilabschnitt, der eigentlichen Umgehung von Elstorf, bedeuten würde. Auch eine östliche Umgehung von Elstorf konnte nicht ausgeschlossen werden. Daraus ergibt sich, dass beide Teilabschnitte rechtssicher nur gemeinsam geplant werden können.

Der Bund hat die OU Elstorf im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) bzw. im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Damit ist nun eine Rechtsgrundlage für die Planung der OU Elstorf gegeben. Das MW hatte der NLStBV den Entwurfsauftrag für die OU Elstorf am 16.08.2016 erteilt.

Ziel der Planung ist es, unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger eine möglichst konfliktarme und raum- und umweltverträgliche Linienführung zu finden, diese zügig raumordnerisch zu verankern und für das spätere Planfeststellungsverfahren einen rechtssicheren Straßenentwurf zu entwickeln.

Im Januar 2017 haben die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, der Landkreis Harburg und der Landkreis Stade den weiteren Ablauf der Planung abgestimmt. In einem ersten Schritt muss die NLStBV nun Unterlagen erarbeiten, die den Landkreisen Harburg und Stade vorgelegt werden. Die beiden Landkreise prüfen dann, ob ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist und welcher Landkreis dafür die Zuständigkeit übernimmt.

Die NLStBV hat den Auftrag für die faunistische Planungsraumanalyse und den Auftrag für die Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe der Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie erteilt.

1. Welche Finanzierungsbeträge sind im Bundesverkehrswegeplan für diese Baumaßnahme für welche Jahre eingestellt?

Der vom Bundeskabinett verabschiedete Bundesverkehrswegeplan 2030 steckt den Rahmen für die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur des Bundes ab. Er ist weder Finanzierungsplan noch hat er Gesetzescharakter (siehe BVWP 2030, Nr. 3.2, Seite 7). Der BVWP 2030 ist somit kein Haushaltsplan und enthält keine jährliche Zuordnung von Maßnahmenkosten, sondern nur Projektkosten. In Anlage 1, Seite 114 des BVWP 2030 sind zur B 3 - OU Elstorf Gesamtinvestitionen in Höhe von 13,7 Millionen Euro aufgeführt.

2. Wann hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Planungen für die Trassenfindung und Raumordnung begonnen?

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

3. Wie wurden und werden der Landkreis Harburg als Raumordnungsbehörde, die Stadt Buxtehude und die Gemeinde Neu Wulmstorf in die Planungen eingebunden?

Bei der Planung wurden und werden die Kommunen als Träger öffentlicher Belange eingebunden. Neben einer formellen Beteiligung in den einzelnen Planungsschritten erfolgen zusätzlich auch Informationen und Abstimmungsgespräche in Abhängigkeit vom jeweiligen Planungsfortschritt. Die Landkreise Stade und Harburg werden auch als untere Landesplanungsbehörden tätig; die Aufgabenverteilung zwischen Landesplanungsbehörde und dem Träger der Planung sind im Raumordnungsgesetz des Bundes und im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz gesetzlich geregelt. Des Weiteren wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

53. Verkehrsführung nach Eröffnung der A-26-Anschlussstelle Neu Wulmstorf Rübke? (Teil 3)

Abgeordnete André Bock und Heiner Schönecke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Unter der Überschrift „Autobahnbauer liegen im Zeitplan“ berichtet das *Buxtehuder Tageblatt* am 22. Juli 2017 über einen Termin der Staatssekretäre Frank Nägele (SPD) und Enak Ferlemann (CDU) auf der Baustelle der A 26 in Buxtehude.

Nägele und Ferlemann werden dort mit folgenden Aussagen zitiert:

Ab Juni 2021 wird der Verkehr auf der A 26 über die Este-Brücke von Buxtehude zwischen den Anschlussstellen Stade und Neu Wulmstorf rollen. Der Planfeststellungsbeschluss für den vierten Abschnitt (8,7 km) von der Anschlussstelle Neu Wulmstorf bis zur A 7 werde in Niedersachsen bereits Ende 2017 und Anfang 2018 in Hamburg erfolgen. 2023 wird die Autobahn 26 bis zur A 7 für den Verkehr freigegeben.“

Der Verkehrsminister hat in seiner Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Schönecke in der Drucksache 17/4422 in Aussicht gestellt, dass das Land Niedersachsen den Neubau einer Ortsumgehung Rübkes mit Mitteln nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes fördern wird.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Regulierung der verkehrlichen Belastung der Ortschaft Rübke im Umfeld der zukünftigen A 26 wurde dem Landkreis Harburg und der Gemeinde Neu Wulmstorf angeboten, die von dort geforderte Ortsumgehung Rübke als kommunales Projekt zu planen und zu bauen. Damit verbunden wurde eine Förderung im Rahmen des Gesetzes über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (NGVFG) in Aussicht gestellt.

1. Wie weit sind die Planungen fortgeschritten?

Da die geplante Ortsumgehung Rübke sowohl auf niedersächsischem als auch auf Hamburger Gebiet verlaufen wird, sind in die Planungen neben dem Landkreis Harburg und der Gemeinde Neu Wulmstorf die verantwortlichen Stellen in der Hansestadt einzubeziehen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg will belastbare Lösungen zur Realisierung einer Ortsumgehung Rübke mittragen und sich niedersächsischen Planungen zu einer Umgehungsstraße auf Hamburger Gebiet nicht verwehren. Allerdings sollen Planung, Entwurf, Baurecht und Finanzierung von niedersächsischer Seite aus erfolgen.

Das Land Niedersachsen baut seit Langem keine Ortsumgehungen im Zuge von Landesstraßen mehr. Eine Ortsumgehung von Rübke im Zuge der L 235 wird daher vom Land nicht geplant. Um

trotzdem die Realisierung einer Ortsumfahrung Rübke zu ermöglichen, unterstützt das Land alternative Lösungsvorschläge.

Aus diesem Grund wurde eine kommunale Lösung vorgeschlagen und die Förderung einer Ortsumgehung mit Mitteln nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) durch das Land Niedersachsen in Aussicht gestellt, sobald eine entsprechende Planung sowie bauliche Umsetzung durch den Landkreis Harburg verfolgt wird.

Voraussetzung ist, dass der Landkreis Harburg gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden in Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine geeignete kommunale Ortsumgehung plant, um diese unter Zuhilfenahme der Fördermittel des Landes zu realisieren. Diese Abstimmung ist nach aktuellem Informationsstand noch nicht erfolgt.

2. Welche Vertreter des Ministeriums haben wann mit Hamburg darüber gesprochen?

Im März 2017 wurde die Verkehrssituation im Hamburger Raum im Zuge der künftigen A 26 in einem Schreiben von Minister Lies an den Hamburger Senator für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Frank Horch, thematisiert. Dem vorangegangen war ein Telefonat zwischen Minister Lies und Senator Horch im Januar. Aktuell ist ein Arbeitsgespräch für September 2017 zwischen Minister Lies und Senator Horch im Rahmen des Verkehrskoordinierungskreises in Vorbereitung.

3. Wann und wie wurden der Landkreis Harburg und die Gemeinde Neu Wulmstorf eingebunden?

Bereits im Jahr 2015 hatte Minister Lies dem Landkreis Harburg und der Gemeinde Neu Wulmstorf die Möglichkeit aufgezeigt, die von dort geforderte Ortsumgehung Rübke als kommunales Vorhaben zu planen und zu bauen, um in den Genuss einer NGVFG-Förderung zu kommen.

Im Januar 2017 wurde auf Arbeitsebene mit dem Leiter der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Harburg vereinbart, dass der Landkreis zunächst im direkten Kontakt mit Hamburg sondiert, auf welcher rechtlichen Basis die teilweise auf Hamburger Gebiet verlaufende OU zu planen ist.

Darüber hinaus wurde angeboten, mit Vertretern der betroffenen Stellen (Landkreis, Gemeinde, NLSStBV, HH) ein gemeinsames Gespräch im MW zu führen, sobald der Landkreis Harburg konkrete Vorstellungen zum Planungsablauf entwickelt hat.